

Informationen

zur politischen Bildung / izpb



306 Überarbeitete Neuauflage 2018

B6897F

Kriminalität und Strafrecht

Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe.
Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters
in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

§ 46,1 StGB

Inhalt



6



38



11



55

Lagebild der Kriminalität

Objektive Sicherheitslage	5
Subjektive Sicherheitslage	11

Ursachen von Kriminalität

Lehre vom „geborenen Verbrecher“	12
Entwicklungstheorie	13
Sozialisations-theorien	14
Lerntheorien	14
Frustrations-Aggressions-Theorie	15
Anomie-Theorie	15
Etikettierungsansatz	16
Zusammenfassung	17

Vom Sinn und Zweck des Strafens

Strafbedürfnisse	18
Absolute Straftheorie	20
Relative Straftheorien	20
Vereinigungstheorie	22
Täter-Opfer-Ausgleich	23

Politische Strafjustiz in Deutschland

Politische Justiz in der Weimarer Republik	24
NS-Diktatur: Perversion des Rechts	25
Behandlung der NS-Justiz in der Bundesrepublik	28
SED-Justiz	30
Justiz zwischen Politik und Recht	31

Strafrechtsprinzipien und Strafverfahren

Gesetzlichkeitsprinzip	32
Prinzipien der Straforganisation	34
Bindung an Gesetz und Recht	37
Prinzipien des Strafverfahrens	38
Rechte und Pflichten	40

Sanktionensystem

Historische Entwicklung	44
Strafen und Maßregeln in der Gegenwart	46

Editorial



18



68

Ziele und Aufgaben des Jugendstrafrechts	50
Zielsetzung	51
Verfahrensgestaltung	52
Jugendstrafrechtliche Sanktionen	53
Beispiele schwerer Formen der Kriminalität	58
Wirtschaftskriminalität	58
Organisierte Kriminalität	62
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	66
Aufgaben und Ausgestaltung des Strafvollzugs	68
Gefangenzahlen und Rückfallquoten	71
Literaturhinweise	74
Internetadressen	75
Der Autor	75
Impressum	75

Die Gewährleistung der inneren Sicherheit gehört zu den vorrangigen Aufgaben des Staates. Ein Staat, der seine Bürgerinnen und Bürger nicht vor Kriminalität, Gewalt und anderen Gesetzesverstößen schützen kann, büßt an Legitimation ein, denn die Wahrung des Rechtsfriedens ist eine elementare Voraussetzung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Um diese Aufgabe zu erfüllen, verfügt der freiheitliche Rechtsstaat über das Gewaltmonopol. Es wird, um Machtmissbrauch vorzubeugen, reglementiert durch Recht und Gesetz sowie durch die Bindung an Grundrechte, wie sie im Grundgesetz kodifiziert sind. Eine unabhängige Justiz ist für die notwendige Beurteilung des Einzelfalls ebenso wichtig, wie es frei gewählte Verfassungsorgane für die großen Linien der Gesetzgebung sind.

In diesem Zusammenhang stellen sich entscheidende Fragen: Welche Sanktionen sind für welche Tat angemessen, wie wird die Gemeinschaft vor Übergriffen geschützt? Wie kann ein Interessenausgleich zwischen dem Anspruch eines Tatopfers auf Wiedergutmachung und dem Recht des Täters auf eine angemessene und faire Beurteilung seines Vergehens gefunden werden? Unser Rechtssystem hat dabei Leitprinzipien zu beachten: den Schutz der Gesellschaft, die Achtung der Menschenwürde von Opfer und Täter sowie Straftätern eine Chance zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu geben.

Kriminelle Taten und ihre Folgen sind von jeher öffentlichkeitswirksame Themen, Gegenstand fiktionaler und medialer Berichterstattung sowie nicht selten stark emotional geführter, öffentlicher Kontroversen. Spektakuläre Verbrechen schüren Ängste, die durch sensationsträchtige Darstellungen in den Medien und die rasche Verbreitung in *Social Media* gefördert werden und nicht selten den Ruf nach neuen Gesetzen oder Gesetzesverschärfungen provozieren. Dabei belegen empirische Befunde, dass Kriminalität durch härtere Strafen keineswegs abnimmt. Nach diesen Erkenntnissen ist es wirkungsvoller, Straftaten möglichst rasch und konsequent zu ahnden, denn nur hohe Aufklärungs- und Verurteilungsraten wirken sowohl abschreckend als auch vertrauensbildend.

Bei manch berechtigter Kritik an staatlichen Maßnahmen zur Verbrechensprävention und zur Praxis des Strafvollzugs sollte man sich keinen Illusionen hingeben: Kein noch so perfektes Rechtssystem kann hundertprozentigen Schutz vor Kriminalität gewährleisten. Bei aller Zivilität verfügt jeder Mensch über egoistische Antriebe und Aggressionspotenziale, die unter ungünstigen Entwicklungen negativ zum Tragen kommen können. Unbestritten ist aber auch, dass gesamtgesellschaftliche Konstellationen wie etwa große Unterschiede zwischen Arm und Reich oder Entsolidarisierungstendenzen kriminelles Verhalten fördern können. Hier steht unsere Gesellschaft auf dem Prüfstand: „Gesellschaftliche Veränderungen sind [nämlich] nicht im Gerichtssaal durch ein Strafurteil herbeizuführen“, so Heribert Ostendorf, der Autor dieser Themenausgabe.

Die Darstellung will Grundlagen des Themenfeldes „Kriminalität und Strafrecht“ vermitteln und zur Versachlichung der Debatten beitragen.

Jutta Klaeren

HERIBERT OSTENDORF

Lagebild der Kriminalität

Das objektive Ausmaß von Kriminalität lässt sich nur unvollständig ermitteln. Die Angst, Opfer eines Verbrechens zu werden, ist unabhängig von statistischen Befunden und wird von Mediendarstellungen ebenso beeinflusst wie die stark unterschiedlichen Einstellungen zu staatlich verhängten Strafen.

Das Verhältnis vieler Menschen zu Kriminalität und Strafe ist gespalten: Kriminalität wird einerseits eindeutig negativ bewertet, aus moralischer Sicht ist kriminelles Verhalten schlecht, und Kriminalität macht Angst. Andererseits werden besonders raffiniert durchgeführte Verbrechen bewundert, finden Kriminalromane und Kriminalfilme seit jeher ein außerordentlich großes Interesse. Neben die Freude am Zuschauen tritt in der Realität eine Anfälligkeit vieler Menschen für kriminelles Handeln. Auch die Einstellungen zur staatlich angeordneten Strafe fallen unterschiedlich aus: Einmal werden aus der Sicht potenzieller oder tatsächlicher Opfer mehr bzw. härtere Strafen verlangt. Der Ruf nach einer strengeren Strafjustiz ist weit verbreitet. Ein andermal wird Strafrecht zumindest in manchen Bereichen aus der Sicht potenzieller oder tatsächlicher Täter als Interessen verletzende Einmischung des Staates aufgefasst. Die strafrechtlichen Anforderungen vonseiten des Finanzamtes oder im Straßenverkehr, zum Beispiel nach einem Verkehrsunfall, werden von manchen als zu hoch empfunden. Dementsprechend zeigen sich auch in der Kriminalpolitik Widersprüche: Auf der einen Seite bestehen –

fortschreitende – Tendenzen, das Strafrecht auszuweiten, auf der anderen Seite gibt es immer wieder Anstöße, Handlungen oder Taten vom Strafrecht auszunehmen. Jüngst ist die Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten (§ 103 StGB) aus dem Strafgesetzbuch gestrichen worden.

Das Lagebild der Kriminalität ist ein Mosaik, das sich aus unterschiedlichen Informationen zusammensetzt. Da gibt es die persönlichen Erfahrungen mit Kriminalität als Opfer, Zeuge oder Täter. Es gibt Gespräche über Kriminalität in der Nachbarschaft und Umgebung sowie Berichte seitens der Medien, die sich bevorzugt sensationellen Kriminalfällen widmen. Hinzu kommt eine Anhäufung von fiktiven Verbrechen in Kriminalfilmen. Aus all dem ergeben sich subjektive, selektive Wahrnehmungen, die zu Verzerrungen führen können.

Außerdem existieren unterschiedliche Vorstellungen darüber, was kriminell ist. Im Sinne des Gesetzes ist nur etwas kriminell, wenn der Gesetzgeber es so definiert hat. Das Strafgesetzbuch (StGB) sowie die in viele andere Gesetze aufgenommenen strafrechtlichen Bestimmungen sind den meisten Bürgerinnen und Bürgern aber nur „im Groben“ bekannt. Demgegenüber bemühen sich amtliche Stellen sowie die kriminologische Forschung um objektive Lagebeschreibungen, wobei sich aber auch hier unterschiedliche Ergebnisse zeigen. Dementsprechend wird zwischen der subjektiven – persönlich empfundenen – und der objektiven – tatsächlichen, auf empirischen Daten fußenden – Sicherheitslage unterschieden. Man kann auch von einem gefühlten und einem gemessenen Sicherheitsklima sprechen.



picture alliance / Karl-Heinz Sprengberg / Chromorange

Das Lagebild der Kriminalität beruht nicht nur auf statistischen Angaben, es wird auch von subjektiven Unsicherheitsempfindungen beeinflusst.

Entwicklung bei registrierten Straftaten insgesamt

Jahr	Bevölkerung ¹ des Jahres (I.1.)	Veränderung gegen- über dem Vorjahr in %	Fälle insgesamt	Veränderung gegen- über dem Vorjahr in %	Häufigkeitszahl ²	Veränderung gegen- über dem Vorjahr in %	Aufklärung in %
2002	82 440 300	0,2	6 507 394	2,3	7893	2,0	52,6
2003	82 536 700	0,1	6 572 135	1,0	7963	0,9	53,1
2004	82 531 700	0,0	6 633 156	0,9	8037	0,9	54,2
2005	82 501 000	0,0	6 391 715	-3,6	7747	-3,6	55,0
2006	82 438 000	-0,1	6 304 223	-1,4	7647	-1,3	55,4
2007	82 314 900	-0,1	6 284 661	-0,3	7635	-0,2	55,0
2008 ³	82 217 800	-0,1	6 114 128	-2,7	7436	-2,6	54,8
2009 ³	82 002 400	-0,3	6 054 330	-1,0	7383	-0,7	55,6
2010	81 802 300	-0,2	5 933 278	-2,0	7253	-1,8	56,0
2011	81 751 602	-0,1	5 990 679	1,0	7328	1,0	54,7
2012	81 843 743	0,1	5 997 040	0,1	7327	0,0	54,4
2013 ⁴	80 523 746	(x)	5 961 662	-0,6	7404	(x)	54,5
2014	80 767 463	0,3	6 082 064	2,0	7530	1,7	54,9
2015	81 197 537	0,5	6 330 649	4,1	7797	3,5	56,3
2016	82 175 684	1,2	6 372 526	0,7	7755	-0,5	56,2

¹ Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

² Häufigkeitszahl: Fälle pro 100 000 Einwohner

³ 2008: 7335 Fälle für Bayern konnten aus programmtechnischen Gründen nicht in die Bundesdaten übernommen werden.

⁴ 2009: Die Fallzahlen aus Berlin weisen aufgrund einer technischen Anpassung des Zählzeitpunktes eine Überhöhung um 9372 Fälle auf.

⁵ Aufgrund der geänderten Datenbasis bei den Bevölkerungszahlen nach Zensus 2011 ist ein Vergleich mit den Vorjahren nicht möglich.

(x) Berechnung nicht möglich aufgrund geänderter Datenbasis

Bundeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Jahrbuch 2016, Band 1, Version 1.0, S. 16, 1-2-2-To1

Objektive Sicherheitslage

Das objektive Lagebild der Kriminalität lässt sich aus drei Faktoren zusammenstellen:

- Polizeiliche Kriminalstatistik,
- gerichtliche Verurteiltenstatistik,
- Dunkelfelduntersuchungen.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) wird vom Bundeskriminalamt (BKA) in Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern erstellt. In der PKS werden die polizeilich registrierten Straftaten wiedergegeben – allerdings ohne Verkehrsdelikte (seit 1963) und ohne Staatsschutzdelikte. Mit letzteren sind Straftaten gegen den äußeren und inneren Bestand des Staates gemeint wie zum Beispiel Landesverrat oder die Verbreitung von NS-Propaganda. Diese werden in den Berichten der Verfassungsschutzämter erfasst. Die Nichtberücksichtigung gerade der Verkehrsdelikte, soweit sie Straftaten darstellen wie beispielsweise Trunkenheit im Straßenverkehr und nicht „bloße“ Ordnungswidrigkeiten wie etwa falsches Parken, führt wegen ihrer großen Zahl zu einer erheblichen statistischen Verzerrung.

Eine Straftat ist ein vom Gesetzgeber definiertes sozial-schädliches Verhalten (Unrecht), das nicht ausnahmsweise, zum Beispiel durch Notwehr, gerechtfertigt ist. Für eine Bestrafung ist zusätzlich erforderlich, dass der Täter schuldhaft gehandelt hat. Eine Ordnungswidrigkeit ist kein kriminelles Unrecht, sondern lediglich sogenanntes Verwaltungsunrecht, das mit einer Geldbuße – bei größeren Verkehrsverstößen auch mit einem Fahrverbot – geahndet wird.

Generell wird nur ein Bruchteil der tatsächlich begangenen Straftaten polizeilich registriert, da längst nicht alle Straftaten bekannt werden. Letzteres hängt vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung und von der polizeilichen Kontrolltätigkeit ab. Zu beachten ist weiterhin, dass es sich um eine erste Einstufung von Straftaten handelt und dass die Polizei immer nur

Verdächtigungen aussprechen kann. Staatsanwaltschaft und Gerichte kommen nicht selten zu anderen Beurteilungen, es erfolgt so ein „Tatverdächtigerschwund“. Auch werden in der PKS, was nicht immer beachtet wird, ebenso die Versuche von Straftaten mitgezählt.

Der Gesetzgeber hat einen ausdifferenzierten Deliktskatalog aufgestellt. So gibt es nicht nur den Diebstahl: Er wird vielmehr unterteilt in den „einfachen“ Diebstahl, den besonders schweren Fall des Diebstahls, den Diebstahl mit Waffen und den Bandendiebstahl, den Wohnungseinbruchdiebstahl, den Haus- und Familiendiebstahl und den Diebstahl geringwertiger Sachen. Wird hierbei Gewalt gegen Personen angewendet, wird aus dem Diebstahl ein Raub.

Erfasste Straftaten in Deutschland

2016

6,37 Mio. Straftaten insgesamt, davon

Einfacher Diebstahl	20,3 %
Schwerer Diebstahl	17,0 %
Betrug	14,1 %
Sachbeschädigung	9,4 %
Körperverletzung insgesamt	9,0 %
Ausländerrechtliche Verstöße	7,7 %
Rauschgiftdelikte	4,7 %
Sexualdelikte	0,7 %
Straftaten gegen das Leben	< 0,1 %
Sonstige Straftaten	17,1 %

Bundeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Jahrbuch 2016, Band 1, Version 1.0, S. 17, 1-2-2-G01

Ebenso unterscheidet der Gesetzgeber bei den Tötungsdelikten – entgegen dem Laienverständnis, das jede vorsätzliche Tötung als „Mord“ interpretiert – zwischen Mord und Totschlag. Mörder ist, wer einen anderen Menschen vorsätzlich tötet und dabei hinsichtlich des Motivs, der Ausführung oder des Zwecks der Tat besonders verwerflich, zum Beispiel aus Habgier, heimtückisch oder grausam, handelt. Wer ohne eine solche „Mordqualifikation“ einen anderen Menschen vorsätzlich tötet, wird als Totschläger bestraft. Auch ist nicht jeder Versuch einer Straftat strafbar, sondern nur, wenn es sich um ein besonders schweres Delikt handelt (Verbrechen) oder wenn der Gesetzgeber dies ausdrücklich so bestimmt hat.

Ein Beispiel dafür, wie die Medien das Phänomen Kriminalität nicht nur „reproduzieren“, sondern auch „produzieren“ können, ist die Meldung in einer großen Tageszeitung vom 30. Mai 1992: „2555 Morde in 1991“. Tatsächlich waren von den 2555 „Ermordeten“ 1635 Menschen am Leben, das heißt in 1635 Fällen blieb es bei einem versuchten Tötungsdelikt, so schlimm auch diese Tatversuche sind. Im juristischen Sinne waren von den „2555 Morden“ nur 863 wirklich als solche zu bezeichnen, während 57 vollendete und 1635 versuchte Tötungsdelikte unterhalb der Schwelle des Mordes blieben.

Schließlich ist zu beachten, dass – notwendigerweise – auch Registrierfehler in der Polizeilichen Kriminalstatistik auftauchen können. Nach einer polizeiinternen Analyse ergibt sich eine Fehlerquote bei den erfassten Merkmalen (zum Beispiel Art der Kriminalität, Schusswaffeneinsatz, Versuchsanteil, Schadenshöhen, Opfergeschlecht) von knapp 14,5 Prozent, ohne dass sich dies als eine methodische Manipulation bezeichnen lässt.

Jugendkriminalität

Um einen verlässlichen Vergleichsmaßstab anzulegen, wird Kriminalität auf 100 000 Einwohner der Gesamtbevölkerung bezogen; die so errechnete Zahl heißt Häufigkeitszahl. Sie betrug im Jahr 2016 für die gesamte Bundesrepublik Deutschland 7755, das heißt, nach der polizeilichen Registrierung wurden von 100 000 Einwohnern 7755 Straftaten begangen.

Bezogen auf je 100 000 Personen lassen sich auch spezifische Kriminalitätsbelastungen für bestimmte Altersgruppen errechnen (Kriminalitätsbelastungszahl = Anzahl der Straftaten berechnet auf 100 000 derselben Bevölkerungsgruppe). Dabei zeigt sich, dass von Jugendlichen (14 bis 17 Jahre), noch mehr von Heranwachsenden (18 bis 20 Jahre) generell häufiger Straftaten begangen werden als von Erwachsenen. So betrugen die Kriminalitätsbelastungszahlen für deutsche Tatverdächtige im Jahr 2016 für

- Jugendliche (14 bis einschließlich 17 Jahre): 4503
- Heranwachsende (18 bis einschließlich 20 Jahre): 5528
- Erwachsene (über 21 Jahre): 1876.

Wegen der begrenzten Aufklärungsquote – 2016 betrug sie 56,2 Prozent der polizeilich registrierten Straftaten – kann ein Großteil der Straftaten nicht bestimmten Personengruppen zugerechnet werden, sodass die Kriminalitätsbelastungszahlen unterhalb der Häufigkeitszahl liegen.

Die statistisch überdurchschnittliche Jugend- und Heranwachsendenkriminalität wurde bereits in einer Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage im Dezember 1986 wie folgt relativiert: „Die bloße Darstellung statistischer Ergebnisse vermittelt indes kein realistisches Bild über die tatsächliche Lage der Kriminalität junger Menschen. Zu oft wird durch undifferenzierte Berichterstattung der falsche Eindruck hervorgerufen, unsere Jugend werde immer kri-



Jugendliche begehen zwar laut Statistik häufiger Straftaten als Erwachsene, ihre Vergehen bewegen sich jedoch zum Großteil im Bagatellbereich.

mineller. Demgegenüber muss ein verantwortlicher Umgang mit der Kriminalstatistik auch die Besonderheit der Struktur der Jugendkriminalität berücksichtigen. Danach ergibt sich unter anderem, dass die überwiegende Zahl aller Straftaten Jugendlicher dem Bereich der Massen- und Bagatellkriminalität zuzurechnen ist und dass die Straffälligkeit Jugendlicher meist ein episodenhaftes Phänomen ist, das sich mit zunehmendem Alter durch das Hineinwachsen in die Lebenswelt der Erwachsenen, in berufliche und familiäre Verpflichtungen von selbst verliert.“

Dies gilt auch weiterhin, wie der Zweite Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung von 2006, S. 357f., belegt: „Delinquentes Verhalten bei jungen Menschen ist, nach gesicherten Erkenntnissen nationaler wie auch internationaler jugendkriminologischer Forschung, weit überwiegend als episodenhaftes, d.h. auf einen bestimmten Entwicklungsabschnitt beschränktes, ubiquitäres, d.h. in allen sozialen Schichten vorkommendes, und zudem im statistischen Sinne normales, d.h. bei der weit überwiegenden Mehrzahl junger Menschen auftretendes Phänomen zu bezeichnen. Fast 90 Prozent der männlichen Jungerwachsenen haben irgendwann einmal im Kindes- und Jugendalter gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen.“

Jugendliche Delinquenz ist insofern nicht per se Indikator einer dahinterliegenden Störung oder eines Erziehungsdefizits. Im Prozess des Normlernens ist eine zeitweilige Normabweichung in Form von strafbaren Verhaltensweisen zu erwarten. Dies hängt mit zentralen Entwicklungsaufgaben des Jugendalters, nämlich der Herstellung sozialer Autonomie, sozialer Integration und Identitätsbildung, zusammen. Damit ist Normübertretung ein notwendiges Begleitphänomen im Prozess der Entwicklung einer individuellen und sozialen Identität. Es ist von einem Kontinuum auszugehen, an dessen einem Ende die massenhafte und gelegentliche Begehung von Straftaten durch junge Menschen steht, quasi der Pol der Normalität, und an dessen anderem Ende sich die nur selten auf-

Entwicklung der Jugendgewalt

Die Jugendkriminalität ist in Deutschland im vergangenen Jahrzehnt stark gesunken. Zwischen 2007 und 2015 hat sich der Anteil der Tatverdächtigen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren pro 100 000 Jugendliche halbiert, er ging um 50,4 Prozent zurück. Das zeigt eine neue Langzeitstudie im Auftrag des Bundesfamilienministeriums.

Für die Autoren der Studie, die Kriminologen Dirk Baier, Christian Pfeiffer und Sören Kliem, ist das „ein historisch einzigartiger Rückgang“. Die Forscher machen aber auch auf neue Probleme aufmerksam, etwa auf die wachsende Gefahr des sogenannten Cyberbullies, also nicht-physischer Gewalt im Internet oder über Handys.

Zu dem starken Rückgang der Jugendgewalt haben laut den Autoren vor allem neun Faktoren beigetragen. Dazu gehören etwa der Rückgang der Jugendarbeitslosigkeit, der deutlich gesunkene Alkoholkonsum oder der Anstieg des Bildungsniveaus. Die Forscher stellen aber auch Zusammenhänge zum Schulschwänzen her, einem „Risikofaktor für Gewaltverhalten“. Der Anteil der Jugendlichen, die sehr häufig vom Unterricht fernbleiben, ist demnach rückläufig.

Das passt zu einem anderen Faktor, der den Rückgang der Jugendgewalt begünstigt: Jugendliche verbringen immer weniger Zeit „unstrukturiert und von Erwachsenen unkontrolliert“, etwa in Diskos oder Kneipen. Der Studie zufolge ist diese Zeit in den vergangenen Jahren etwa um ein Drittel geschrumpft, von 67 auf 42 Minuten pro Tag. Ein direkter Zusammenhang zwischen Gewaltverhalten und Medienkonsum – der bei Jugendlichen inzwischen durchschnittlich acht Stunden des Tages beansprucht – konnte in der Studie allerdings nicht hergestellt werden.

Dass die Jugendgewalt abgenommen hat, hat demnach aber auch mit veränderten Erziehungsstilen zu tun. Den Autoren zufolge gibt es immer mehr Jugendliche, die in Schülerbefragungen angeben, in ihrer Kindheit keine Gewalt erlebt zu haben. Zudem schenkten Eltern ihren Kindern mehr emotionale Zuwendung und bemühten sich um ein positives Verhältnis zu ihnen.

Aber nicht nur in den Familien wird körperliche Gewalt mittlerweile geächtet. Die Untersuchung verweist darauf, dass auch Gleichaltrige körperliche Gewalt zunehmend missbilligen. Die Jugendlichen haben außerdem weniger Kontakte zu Freunden, die selbst gewalttätig oder kriminell sind.

Anders verhält es sich allerdings im Hinblick auf emotionale Gewalt oder Gewalterfahrungen im virtuellen Raum. Denn im Internet oder über Handy-Messenger machen Jugendliche der Studie zufolge durchaus Opfererfahrungen. Und auch in inti-

men Beziehungen kommt es demnach vermehrt zu Übergriffen. Die sogenannte *Teen Dating Violence* reicht von Beleidigungen über das Verbreiten von Gerüchten bis hin zu sexueller Gewalt.

Auf diese neuen Herausforderungen weisen die Autoren der Studie nachdrücklich hin, auch im Hinblick auf Präventions- und Interventionsmaßnahmen, die – anders als bei körperlicher Gewalt oder etwa Raubdelikten – derzeit noch nicht ausreichend vorhanden seien. Das gelte auch für ein weiteres Problemfeld, auf das Pfeiffer und seine Kollegen hinweisen: die hohe Zustimmung zu verschiedenen Formen des politischen Extremismus. Laut einer Schülerbefragung von 2015 ist etwa jeder fünfte deutsche Jugendliche ausländerfeindlich eingestellt, etwa jeder vierzehnte stimmt linksextremen Ansichten zu und jeder neunte vertritt islamisch-fundamentalistische Positionen.

Für ihre Untersuchung haben die Kriminologen neben den Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik noch weitere Daten herangezogen: zum einen die Zahl der sogenannten Raufunfälle an Schulen, die von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung erfasst werden, zum anderen Selbstauskünfte von Jugendlichen zu ihrem Gewaltverhalten. Für diese befragt das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) seit 1998 Neuntklässler.

In allen drei Fällen waren die Zahlen rückläufig. Während etwa 1999 noch 14,9 Raufunfälle pro 1000 Schülern registriert wurden, waren es 2015 nur noch 8,7. Die Fälle schwerer inner-schulischer Gewalt, also von Raufereien, die mit Knochenbrüchen endeten, halbierten sich in diesem Zeitraum sogar.

Zwischen den Jahren 2015 und 2016 nahm die Jugendgewalt allerdings wieder zu, um 12,3 Prozent. Grund dafür ist den Autoren zufolge vor allem der Zuzug von Flüchtlingen. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen habe sich innerhalb des entsprechenden Jahres um 21,4 Prozent erhöht, der Anteil von Deutschen sei bei einem Anstieg von 3,1 Prozent nahezu konstant geblieben.

Die Autoren der Studie weisen aber gleichzeitig darauf hin, dass diese Zahlen mit Vorsicht interpretiert werden müssten. Es sei nämlich nicht sicher, wie sich in diesem Zeitraum die Bevölkerungszahlen entwickelt hätten. Dennoch empfehlen Pfeiffer, Baier und Kliem der Politik, noch mehr für die Integration von Migranten und vor allem von Flüchtlingen zu tun, um Gewalt vorzubeugen.

alri, „Jugendkriminalität in Deutschland stark gesunken – bis 2015“, in: FAZnet vom 3. Januar 2018 © Alle Rechte vorbehalten. Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt. Zur Verfügung gestellt vom Frankfurter Allgemeine Archiv.

tretende, länger andauernde und gehäufte Begehung schwerer Straftaten befindet.

Zahlreiche kriminologische Längsschnittstudien belegen die Existenz einer recht kleinen Gruppe junger Menschen, die über viele Jahre – teilweise bis in das mittlere und späte Erwachsenenalter hinein – kriminelle Delikte begeht. Mittlerweile lassen sich gewisse Regularitäten jener Entwicklungsverläufe benennen, die zu massiver, länger dauernder Delinquenz führen. Wenn sich auch die Forschung in der Frage der genauen Anzahl von möglichen Verläufen und der relativen Bedeutsamkeit von Risikofaktoren nicht einig ist, so kann doch als gesichert gelten, dass die Kumulation von Risikofak-

toren die Wahrscheinlichkeit späterer massiver und längerfristiger, d.h. bis ins Erwachsenenalter reichender Delinquenz substanziell erhöht. Einflüsse, die hier relevant sind, beziehen sich sowohl auf Persönlichkeitsmerkmale und Temperamentsfaktoren auf der individuellen Ebene als auch auf die familiäre Sozialisation, hier insbesondere die Eltern-Kind-Bindung sowie Gewalterfahrungen im familiären Nahraum, die einer der relevantesten Prädiktoren der Entwicklung von Aggression und Delinquenz zu sein scheinen. Von hoher Bedeutung sind dabei die Entwicklung sozialer Informationsverarbeitung, die Entwicklung von Empathiefähigkeit und die Herausbildung von Fähigkeiten zur Affekt- und Selbstkontrolle.“

Kinderdelinquenz

Die Kinderdelinquenz ist nach der polizeilichen Kriminalstatistik von 1998 bis 2016 um mehr als 50 Prozent gesunken. Hinsichtlich der Altersstruktur finden sich in der polizeilichen Kriminalstatistik für 2016 folgende Angaben:

Tatverdächtige Kinder (insgesamt)	56 240
bis unter 6 Jahre	704
6 bis unter 8 Jahre	2531
8 bis unter 10 Jahre	6356
10 bis unter 12 Jahre	14 157
12 bis unter 14 Jahre	32 492

Ausländerrechtliche Verstöße sind nicht eingerechnet.

Bundeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Jahrbuch 2016, Band 3, Version 1.0, S. 21, 3-2.3.1-To3

Selbst Kindergartenkinder geraten somit in die polizeiliche Kriminalstatistik, weil zum Beispiel im Fall einer Brandstiftung zunächst Anzeige gegen Unbekannt erstattet wird und erst später Kinder als Tatverdächtige ermittelt werden.

Kinderdelinquenz ist darüber hinaus nicht so gefährlich wie die Kriminalität der Erwachsenen, der Jugendlichen oder der Heranwachsenden. 33,4 Prozent der tatverdächtigen Kinder wurden 2016 wegen Ladendiebstahls angezeigt, 16,4 Prozent wegen Sachbeschädigung, berechnet ohne ausländerrechtliche Verstöße. Hinzu kommen Körperverletzungen, „schwere“ Diebstähle, Beleidigungen und Brandstiftungen.

Bei alledem wird mit der polizeilichen Registrierung nur ein Verdacht festgeschrieben, der in Abweichung zur Strafverfolgung Jugendlicher/Heranwachsender und Erwachsener nicht durch die Staatsanwaltschaft und durch die Justiz überprüft wird. Hier können deshalb auch falsche Anzeigen registriert werden, insbesondere kann der Tatvorwurf überhöht sein, wenn zum Beispiel von der Polizei ein Raub registriert wird, tatsächlich aber „nur“ ein Diebstahl vorlag.

Ausländerkriminalität

Nach der polizeilichen Kriminalstatistik werden Menschen ohne deutschen Pass häufiger als Deutsche strafrechtlich auffällig, wobei der prozentuale Anteil in den Jahren 2015/2016 aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen deutlich angestiegen ist.

Bei einem Vergleich der Kriminalität von Deutschen und Nichtdeutschen kann der Polizeilichen Kriminalstatistik aber nur ein äußerst beschränkter Aussagewert zugebilligt werden; bezüglich der Kriminalitätsbelastung der beiden Bevölkerungsgruppen ist deshalb auf die verschiedenen Verzerrungsfaktoren hinzuweisen. Ein Vergleich der tatsächlichen Kriminalitätsbelastung der nichtdeutschen Wohnbevölkerung mit der deutschen ist schon wegen des Dunkelfeldes der nicht ermittelten Täter in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht möglich. Ferner enthält die Bevölkerungsstatistik bestimmte Ausländergruppen wie vor allem Illegale, Touristen/Durchreisende, Besucher, Grenzpendler und Stationierungstreitkräfte nicht, die in der Kriminalstatistik als Tatverdächtige mitgezählt werden.

Die Kriminalitätsbelastung der Deutschen und Nichtdeutschen ist zudem aufgrund der unterschiedlichen strukturellen

Migranten in Deutschland

In Deutschland leben (2016)

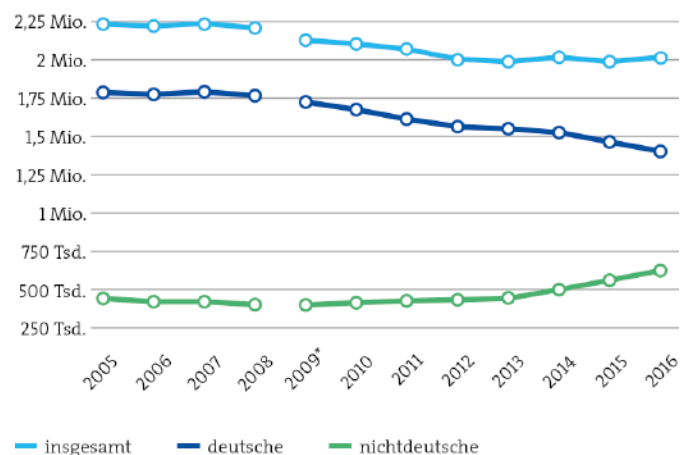
Menschen mit Migrationshintergrund (Zuwanderer und ihre Nachkommen)	18,6 Mio
darunter mit deutschem Pass	9,6 Mio

Die wichtigsten Herkunftsländer (2016)

Türkei	14,9%
Polen	7,8%
Syrien	6,4%
Italien	6,1%
Rumänien	5,3%
Afrika	5,1%
Griechenland	3,5%
Kroatien	3,3%
Bulgarien	2,6%
Afghanistan	2,5%

Statistisches Bundesamt

Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige bei Straftaten insgesamt, ohne ausländerrechtliche Verstöße



* Aufgrund der Einführung der echten Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene im Jahr 2009 ist ein Vergleich mit den Vorjahren nicht möglich.

Bundeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Jahrbuch 2016, Band 3, Version 1.0, S. 14, 3-2.2-Go2

Zusammensetzung (Alters-, Geschlechts- und Sozialstruktur) nicht vergleichbar. Die sich in Deutschland aufhaltenden Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft sind im Vergleich zur deutschen Bevölkerung im Durchschnitt jünger und häufiger männlichen Geschlechts. Sie leben eher in Großstädten, gehören zu einem größeren Anteil unteren Einkommens- und Bildungsschichten an und sind häufiger arbeitslos. Dies alles führt zu einem höheren Risiko, als Tatverdächtige polizeiauffällig zu werden. Dies gilt insbesondere für die Flüchtlinge aus Kriegsgebieten mit verletzten Biografien und ohne Bleibeperspektive in Deutschland.

Zu berücksichtigen ist weiterhin ein beachtlicher Anteil ausländerspezifischer Delikte, die naturgemäß fast ausschließlich

Tatverdächtige laut Polizeilicher Kriminalstatistik

Tatverdächtige (TV) insgesamt

Jahr	insgesamt	Veränderung in %	deutsche TV	Veränderung in %	nicht-deutsche TV	Veränderung in %	Anteil in % an Spalte 2
2002	2 326 149	2,0	1 759 231	2,7	566 918	-0,3	24,4
2003	2 355 161	1,2	1 801 411	2,4	553 750	-2,3	23,5
2004	2 384 268	1,2	1 837 283	2,0	546 985	-1,2	22,9
2005	2 313 136	-3,0	1 793 563	-2,4	519 573	-5,0	22,5
2006	2 283 127	-1,3	1 780 090	-0,8	503 037	-3,2	22,0
2007	2 294 883	0,5	1 804 605	1,4	490 278	-2,5	21,4
2008	2 255 693	-1,7	1 784 626	-1,1	471 067	-3,9	20,9
2009*	2 187 217	–	1 724 839	–	462 378	–	21,1
2010	2 152 803	-1,6	1 680 991	-2,5	471 812	2,0	21,9
2011	2 112 843	-1,9	1 628 314	-3,1	484 529	2,7	22,9
2012	2 094 118	-0,9	1 591 728	-2,2	502 390	3,7	24,0
2013	2 094 160	0,0	1 555 711	-2,3	538 449	7,2	25,7
2014	2 149 504	2,6	1 532 112	-1,5	617 392	14,7	28,7
2015	2 369 036	10,2	1 457 172	-4,9	911 864	47,7	38,5
2016	2 360 806	-0,3	1 407 062	-3,4	953 744	4,6	40,4

* Aufgrund der Einführung der echten Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene ist ein Vergleich mit den Vorjahren nicht möglich.

Bundeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Jahrbuch 2016, Band 3, Version 1.0, S. 15, 3-2-2-To1

von Ausländern gegangen werden. Es sind dies Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz und gegen das Freizügigkeitsgesetz/EU. 2016 wurden 487 711 ausländerrechtliche Verstöße von der Polizei registriert, eine Steigerung gegenüber 2015 um 21,1 Prozent.

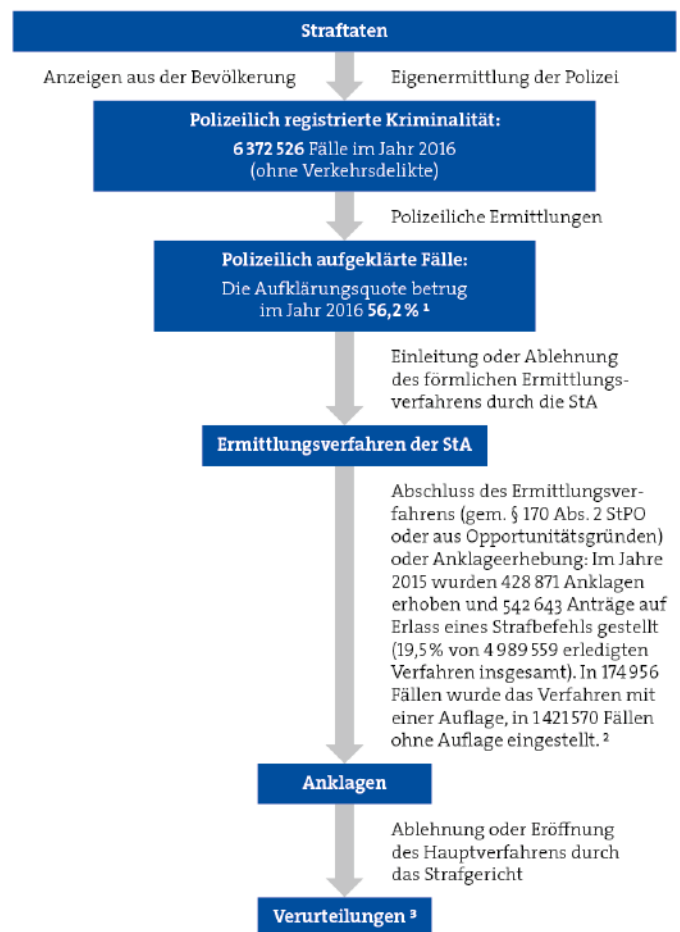
Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die sozialen Probleme jugendlicher und heranwachsender Menschen ohne deutschen Pass kaum einen Vergleich zulassen. Verglichen werden dürften nur Deutsche wie Nichtdeutsche, die sich in einer vergleichbaren sozialen Lage befinden, sodass schon der Begriff „Ausländerkriminalität“ aufs falsche Gleis führen kann. Sozialwissenschaftliche Analysen belegen zudem, dass die Anzeigebereitschaft gegenüber Zugewanderten in der Bevölkerung größer ist als gegenüber Deutschen.

Diese Korrekturen und Erläuterungen dürfen jedoch nicht den Blick davor verschließen, dass gerade in manchen Großstädten durch Bandenbildungen Jugendlicher und Heranwachsender mit Migrationshintergrund ein besonderes Gefährdungspotenzial entstanden ist. Auf der anderen Seite werden Asylbewerber und Flüchtlinge Opfer von rechtsextremistischen Gewalttätigkeiten. Rechtsextremistisch motivierte Gewalttaten mit fremdenfeindlichem Hintergrund sind von 512 im Jahr 2014 auf 918 im Jahr 2015 gestiegen, Anschläge auf Asylbewerberunterkünfte von 15 (2014) auf 153 (2015).

Verurteiltenstatistik

Die Verurteiltenstatistik wird vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden in Zusammenarbeit mit den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Statistischen Landesämtern erstellt. In ihr spiegeln sich die gerichtlichen Entscheidungen über die von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklagen wider. Da nur ein Teil der polizeilich registrierten Straftaten aufgeklärt wird, das heißt Beschuldigte überhaupt ermittelt werden – im Jahre 2016 betrug die polizeiliche Aufklärungsquote 56,2 Prozent –, kann bei einem Großteil der Straftaten gar keine Anklage erhoben werden. Ein weiterer, nicht unerheblich großer Teil wird von der Staatsanwaltschaft aus Opportunitätsgründen (Ermessensprinzip) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eingestellt.

Das Trichtermodell von Strafandrohung und Strafumsetzung



¹ D.h., in 26,9 % wurde das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt = 1 343 531 Fälle.

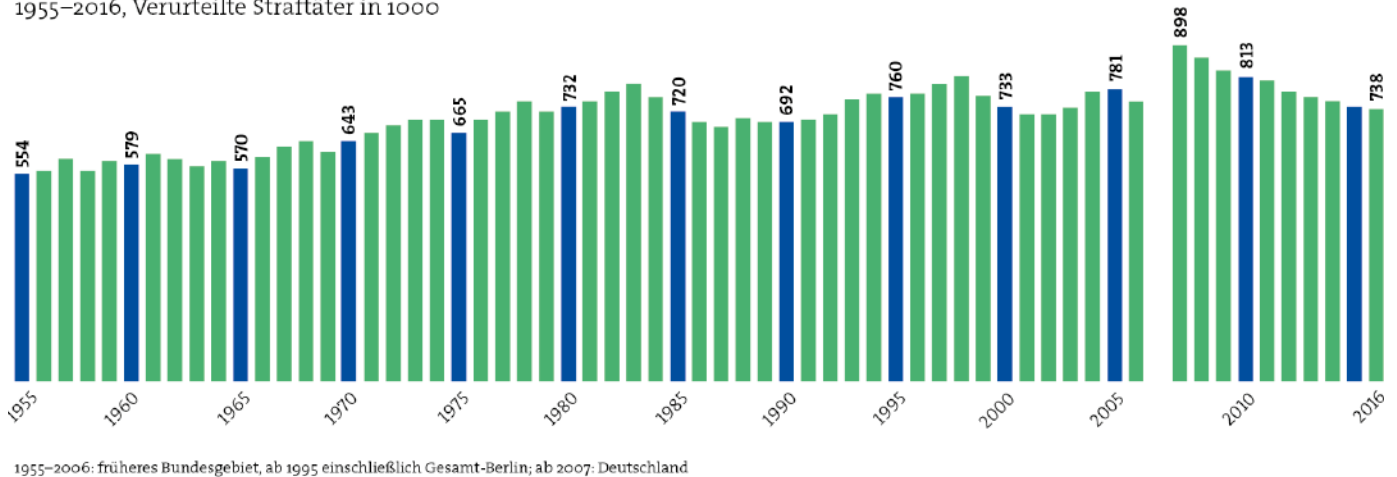
² Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2 6, 2015

³ Im Jahr 2015 wurden insgesamt 739 487 Personen, wegen Straftaten ohne Verkehrsdelikte 588 448 Personen verurteilt.

Heribert Ostendorf

Verbrechen und Strafe

1955–2016, Verurteilte Straftäter in 1000



Verurteilte nach Art der Straftat 2016, in Prozent



© Bergmoser + Höller Verlag AG, Zahlenbild 131.192 (aktualisiert)

Quelle: Statistisches Bundesamt

Dies geschieht insbesondere bei Bagatelldelikten von Ersttäter. Diese Fälle tauchen dementsprechend nicht mehr in der Verurteiltenstatistik auf. Zudem wird zusätzlich von gerichtlicher Seite eine Vielzahl von Verfahren eingestellt. So wurden im Jahre 2015 insgesamt trotz der weit höheren Anzahl von Straftaten „nur“ 739 487 Personen verurteilt. Die Diskrepanz zwischen polizeilich registrierten Straftaten und den gerichtlichen Verurteilungen weist darauf hin, dass eine Vielzahl der Straftaten Bagatelldeliktcharakter hat, zur Klein- oder Leichtkriminalität zählt, und auch in der kriminalpolitischen Diskussion nicht jede Straftat – vom Fahren in öffentlichen Verkehrsmitteln ohne Fahrkarte bis zu Straftaten gegen das Leben – „mit gleicher Elle“ gemessen werden darf.

Neben der anonymen Gesamtregistrierung gibt es die Einzelregistrierung von Verurteilten im Bundeszentralregister, das in Berlin vom Bundesamt für Justiz geführt wird. Die Dauer der Registrierungen ist unterschiedlich: Für Geldstrafen und kurze Freiheitsstrafen beträgt sie beispielsweise fünf Jahre. Neben dem Zentralregister für Strafverurteilungen wird vom Bundeszentralregister ebenso das Erziehungsregister geführt, in das die vom Jugendgericht angeordneten erzieherischen Maßnahmen eingetragen werden; diese bleiben in der Regel bis zum 24. Lebensjahr der Betroffenen dort registriert.

Dunkelfeld

Zirka 90 Prozent der in der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Straftaten werden durch Anzeigen aus der Bevölkerung bekannt. So wird bei der Anzeige eines Ladendiebstahls in der Regel gleich auch der Ladendieb „mitgeliefert“. Andererseits gibt es auch Deliktsbereiche, die fast ausschließlich von der Polizei ermittelt werden wie Trunkenheit im Straßenverkehr und Drogendelikte. Bereits hieraus lässt sich ersehen, dass nur ein Teil der tatsächlich begangenen Straftaten polizeilich bekannt wird.

Es gibt daneben ein großes Dunkelfeld von Straftaten. Dieses ist deliktspezifisch unterschiedlich, hängt von Wahrnehmungsmöglichkeiten, von der Anzeigebereitschaft und der polizeilichen Kontrollichte ab. Bei Delikten, die nicht „auf der Straße“ begangen werden, sowie bei Delikten, bei denen niemand persönlich verletzt oder geschädigt wird, ist die Dunkelziffer naturgemäß größer.

Um das Dunkelfeld zu erhellen, wurde eine Vielzahl von sozialwissenschaftlichen Untersuchungen durchgeführt. Es hat sich in der Kriminologie eine eigenständige Dunkelfeldforschung herausgebildet, die auf dem Wege repräsentativer Befragungen vorgeht:

- Täterbefragungen (Täter bekennen Kriminalität),
- Opferbefragungen (Opfer berichten über Kriminalität),
- Umfeldbefragungen (Unbeteiligte geben Auskunft über Straftaten in ihrem Umfeld).

Aus diesen Untersuchungen wird geschlossen, dass – auch wenn eine gestiegene Anzeigebereitschaft berücksichtigt wird – die Kriminalität in der letzten Zeit nicht angestiegen ist. Dies gilt ebenso für die Jugendkriminalität.

„In der Gesamtschau ergibt sich somit ein konsistentes Bild: Dunkelfeldstudien an verschiedenen Orten sowie bezogen auf verschiedene Zeiträume bieten für die These eines Anstiegs der Jugendkriminalität keine empirische Abstützung. Die verfügbaren Befunde deuten eher in die Richtung, dass es zu Rückgängen der Jugenddelinquenz sowohl bei Eigentums- als auch bei Gewaltdelikten gekommen ist, bei Letzteren nicht nur beim Raub, sondern auch bei den Körperverletzungsdelikten. Dies ist verbunden mit einem Anstieg der Anzeigebereitschaft sowie der Wahrscheinlichkeit offizieller Registrierungen. In Kombination mit Feststellungen dazu, dass für einen wichtigen Risikofaktor, die Verbreitung innerfamiliärer Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, ebenfalls Rückgänge

festzustellen sind, erscheint eine solche Tendenz abnehmen-der Delinquenz Jugendlicher sowohl theoretisch plausibel als auch empirisch abgesichert“, so der Zweite Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung von 2006, S. 398.

Subjektive Sicherheitslage

Die objektive (tatsächliche, auf empirischen Daten fußende) Kriminalitätslage ist für den sogenannten Normalbürger schwer überschaubar. In der Bevölkerung dominiert eine subjektive Sichtweise, die gerade bei älteren Menschen zum Teil von Furcht und Angst bestimmt wird. Aus dem Gefühl von Ohnmacht heraus wird gleichzeitig vielfach nach einem härteren Strafrecht gerufen. Als eine wesentliche Ursache dieser besonderen Kriminalitätsängste müssen ein allzu pauschaler Umgang mit Kriminalität in der Politik sowie überzogene, reißerische Darstellungen in den Medien vermutet werden. Hierbei stehen Kriminalitätsängste im unmittelbaren Zusammenhang mit dem allgemeinen Lebensgefühl; sie drücken auch Unbehagen und/oder Verdruss über die gegenwärtige Befindlichkeit sowie Zukunftsängste aus.

Bei genauerer Betrachtung zeigen sich aber Ungereimtheiten, wenn nicht Widersprüche:

- Die große Mehrheit in der Bevölkerung geht entgegen der tatsächlichen Entwicklung von einem starken, bei einzelnen Delikten von einem dramatischen Kriminalitätsanstieg aus.
- Das allgemeine Strafverlangen ist dementsprechend ebenfalls gestiegen, wenngleich deliktspezifisch unterschiedlich.
- Die Kriminalitätsfurcht ist trotzdem in den letzten Jahren gesunken, was offensichtlich auf den persönlichen Erfahrungen im eigenen Umfeld gründet. Nur die Angst vor terroristischen Anschlägen ist aufgrund vermehrter Attentate gestiegen.



Sichtbare Polizeipräsenz, wie hier auf dem Weihnachtsmarkt in Freiburg/Breisgau, soll den Bürgerinnen und Bürgern Vertrauen in ihre Sicherheit vermitteln.

Sicherheit schafft Vertrauen

Ein paar schnelle Schritte und der Mann gibt auf. Von zwei Seiten haben sie ihm den Weg abgeschnitten. [...] Dann blitzen die Handschellen im Licht der Straßenlaternen. Im Hintergrund [...] der Kölner Dom, dessen mächtige Türme in den Dezembernebel ragen. Widerstandslos lässt der Mann sich abführen. Nach zwei Minuten ist alles vorbei. Zwei ältere Damen gucken verängstigt, während sie eilig weiter in Richtung Philharmonie laufen.

[Der Polizeipräsident von Köln] Uwe Jacob [...] merkt, dass viele Menschen das Gefühl haben, das Land sei nicht mehr so sicher wie früher. Doch auf der anderen Seite sagen seine Statistiken, dass die Wirklichkeit dafür eigentlich keinen Grund liefert [...]. [...]

Doch der Polizeipräsident weiß auch, dass Zahlen nicht alles sind. [...] Die Furcht vor Verbrechen [...] beziehe sich eben nicht unbedingt auf ein bestimmtes Kriminalitätsphänomen, beruht nicht auf konkreten Zahlen, sondern auf einem allgemeinen Gefühl der Unsicherheit. [...]

Der Münchener Soziologe Armin Nassehi hat sich mit dem Zusammenhang zwischen gefühlter Sicherheit und Vertrauen befasst. [...] Das Gefühl von Sicherheit, sagt er [...], sei systematisch an Vertrauen gekoppelt. Und ohne Vertrauen sei unser moderner Alltag gar nicht möglich. Jeder müsse ständig mit Fremden interagieren, in der Erwartung, dass sich das Gegenüber schon an die Regeln halten werde. [...] Überall bewegten wir uns in unserem Alltag letztlich in Schutzlosigkeit. Vertrauen sei eine existentielle Ressource der modernen Gesellschaft. [...]

Was geschieht, wenn das Vertrauen erschüttert wird, ist aus der Forschung über Verbrechenopfer bekannt, führt Nassehi [...] aus: „Etwa bei Opfern von Wohnungseinbrüchen, für die die Wohnung nicht mehr der geschützte Raum von vorher ist.“ Das Gefühl von Sicherheit gehe verloren. Die fremdländischen Männer, die in allen deutschen Innenstädten zu sehen waren, seien nach der Kölner Silvesternacht [2015/2016] plötzlich mit diesen Bildern verknüpft und noch intensiver wahrgenommen worden.

„Die Silvesternacht war sicher ein Tiefpunkt für die Polizei in Köln und ganz Nordrhein-Westfalen“, sagt Polizeipräsident Jacob. „Wir haben in der Stadt gemerkt, dass wir das Vertrauen der Menschen zurückgewinnen müssen.“ Die Polizei zeigt heute eine nie dagewesene Präsenz uniformierter Kräfte und schreitet schnell ein. „Wenn wir Regelverstöße bemerken, und seien sie auch nur im Bereich der Ordnungswidrigkeiten, greifen wir ein.“ An den Kölner Ringen, wo sich abends das Partypublikum tummelt, [...] sind die Sicherheitskräfte an jedem Wochenende mit Hundertschaften unterwegs. An mehreren Orten wurde zudem Videoüberwachung installiert. Doch Jacob weiß, dass solche Maßnahmen nicht sofort wirken. „Gefühle kann man eben nur ganz langsam beeinflussen“, sagt der Polizeipräsident. Nicht zu vergessen, dass die Bürger gerade durch allgegenwärtige Polizeipräsenz ständig an die Gefährdung ihrer eigenen Sicherheit erinnert werden.

[...] Es sei gefährlich, wenn alle nur noch davon sprächen, wie furchtbar es an bestimmten Orten sei. „Unsere Verhältnisse hier sind nicht fürchterlich“, sagt Jacob. [...]

Alexander Haneke, „Angst in der Stadt“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30. Dezember 2017 © Alle Rechte vorbehalten. Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt. Zur Verfügung gestellt vom Frankfurter Allgemeine Archiv.

HERIBERT OSTENDORF

Ursachen von Kriminalität

Das Kriminalitätsbild ist sehr vielschichtig, denn es reicht vom Fahren ohne Fahrerlaubnis bis hin zum Mord. Es gibt verschiedene Theorien, die den Ursachen von Kriminalität nachspüren.

Kriminalität lässt sich nicht mit einer einzigen Theorie erklären. Dafür ist das Kriminalitätsbild zu vielschichtig. Unter Kriminalität fallen sowohl das Fahren ohne Fahrerlaubnis, die Trunkenheit im Straßenverkehr, die Verkehrsunfallflucht, die Sachbeschädigung, der Diebstahl in unterschiedlichsten Formen und die Steuerhinterziehung als auch der Raub, die Vergewaltigung oder der Mord bis hin zum millionenfachen Massenmord im „Dritten Reich“. Straftaten werden sowohl von 14-Jährigen als auch von 80-Jährigen begangen – es bedarf also verschiedener Zugänge zum Thema. Wir folgen heute einem Mehrfaktorenansatz, um Kriminalität zu erklären. Häufig sind mehrere Ursachen/Begründungen für die einzelne Straftat heranzuziehen. Im Folgenden werden verschiedene Theorien zu den Ursachen von Kriminalität auf vereinfachte Weise dargestellt.

Lehre vom „geborenen Verbrecher“

Der Anfang der Kriminologie, die Lehre von den Ursachen der Kriminalität, ist mit dem italienischen Arzt Cesare Lombroso (1835–1909) verbunden, der die Theorie vom „geborenen Verbrecher“ aufstellte. Grundlegend hierfür waren die Vererbungsgesetze des österreichischen Naturforschers und Augustinerpaters Gregor Johann Mendel (1822–1884). Lombroso glaubte, den typischen Verbrecher von Geburt an aufgrund von Äußerlichkeiten feststellen zu können. So wurden die Länge der Nase, der Abstand der Augenbrauen und die Größe der Ohren gemessen. In den 1930er-Jahren wurde dieser biologisch-anthropologische Ansatz für die Erklärung von Kriminalität auf Zwillingen- und Sippenforschung gestützt.

Auch heute gibt es vereinzelte Stimmen, die Chromosomenabweichungen in der genetischen Ausstattung als Ursache von Verbrechen heranziehen; ganz überwiegend werden aber diese Lehren in der Wissenschaft verworfen. In der Bevölkerung sind derartige Ansichten jedoch nach wie vor weit verbreitet: Den Glauben, dass der Sohn des Totschlägers wieder gewalttätig wird, gibt es noch immer. Das Sprichwort „Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm“ drückt diese Ansicht aus.

Verbrecher werden vielfach in Comics und einigen Kinderbüchern mit fliehender Stirn, Hakennase und zusammengekniffenen Augenbrauen dargestellt, um so ihre angebliche böse Natur zu verdeutlichen. Wenn heute der erbbiologische Ansatz in der Kriminologie ganz einhellig abgelehnt wird,



Mit Hilfe der Zwillingenforschung sollte auch die „Theorie vom geborenen Verbrecher“ belegt werden. Bildbericht in der Berliner Illustrierten Zeitung vom 27. Juli 1930

so werden damit keineswegs unterschiedliche erbliche Anlagen beim Kind geleugnet. Nur entwickeln sich diese Anlagen nach überwiegender Auffassung verschieden, je nach individuellem Werdegang und sozialem Kontext. Forschungen über die zum Teil ganz unterschiedlichen Lebensläufe bei eineiigen Zwillingen und damit bei gleichen Erbanlagen haben dies bestätigt.

Auch geistige und psychische Erkrankungen führen nicht automatisch zu Kriminalität. Sicherlich gibt es auch – gerade bei Tötungsdelikten – geistig behinderte und psychisch kranke Straftäter, deshalb muss mit Hilfe eines psychiatrisch oder psychologisch ausgebildeten Sachverständigen deren Schuldfähigkeit besonders geprüft werden. Die meisten Straftaten werden aber von sogenannten Normalen begangen. Gerade Tötungsdelikte in der Familie, im sozialen Nahraum „erwachsen“ häufig aus Alltagskonflikten, die im Laufe der Zeit eskalieren.

Warum begeht jemand schwere Verbrechen?

[...] [D]as Potenzial, andere zu beschränken, ihnen zu schaden, wehzutun, das steckt [...] in jedem Menschen.

Nur wann genau dunkle Ideen, Gefühle und Wünsche zu einer Tat werden, die andere als falsch, böse oder verwerflich betrachten, das ist die Frage. [...]

Bei den meisten Menschen, auch jenen mit schlimmen Kindheitserfahrungen, werden aggressive Impulse in Schranken gehalten. Durch die Fähigkeit zur Selbstkontrolle, die Fähigkeit zum Mitgefühl und durch die Akzeptanz moralischer Grundsätze. Wenn aber eine oder sogar alle drei dieser Fähigkeiten versagen, dann steigt das Risiko, Gewalt wiederholt zum eigenen Vorteil einzusetzen.

Experten unterscheiden bei Intensivstraf Tätern drei Typen, bei denen diese Schranken nicht zuverlässig funktionieren. Instrumentelle Täter, sie machen etwa 30 Prozent aus, sehen Gewalt als Strategie, um Konflikte zu lösen. Sie sind in einem Umfeld aufgewachsen, das sie gelehrt hat: Gewalt ist überlebenswichtig, effektiv und wird belohnt. Das ist zum Beispiel in Kriegsgebieten oft der Fall.

Die zweite Gruppe besteht aus impulsiven, chronischen Gewalttätern. Sie leiden an einer antisozialen Persönlichkeitsstörung, fallen schon als Kinder auf, weil sie stehlen, soziale Regeln missachten oder das Eigentum anderer zerstören.

Sie wissen, dass ihre gewaltsamen Ausbrüche ihnen langfristig eher schaden als nützen, ändern aber ihr Verhalten trotz harter Konsequenzen nicht. Etwa 60 Prozent aller Intensivstraf Täter fallen in diese Kategorie. Sie fühlen sich schnell bedroht, rasten schnell aus, schlagen schnell zu. Ihr Mitgefühl mit anderen hält sich in Grenzen, ihr Selbstwert ist leicht angreifbar.

[Der Gerichtspsychiater] Reinhard Haller glaubt, dass gerade diese Verwundbarkeit bei den impulsiven Tätern starke Aggressionen triggern kann. Fast allen Verbrechen, glaubt er, liegt eine tiefe Kränkung zugrunde. [...]

Neben einer problematischen Kindheit finden sich bei diesen Menschen häufig noch andere Auffälligkeiten – und zwar im Gehirn. Neurowissenschaftler konnten zeigen, dass impulsive Gewalttäter Veränderungen in der Anatomie und Funktion des präfrontalen Kortex, einem Areal hinter der Stirn, aufweisen.

Anders als bei anderen Menschen hemmt das Areal bei ihnen aggressive Impulse nicht. Darüber hinaus ist bei diesen Tätern die Stressverarbeitung gestört: Der Mandelkern, für die emotio-

nale Bewertung von Reizen zuständig, ist hyperaktiv. Das führt dazu, dass sich das Gefühl, bedroht zu werden, viel schneller einstellt als bei anderen Menschen.

Und schließlich ist das Lernen aus Erfahrung eingeschränkt, wie Niels Birbaumer vom Universitätsklinikum Tübingen herausfand. Der Forscher zeigte dazu Schwerverbrechern menschliche Gesichter und klemmte gleichzeitig einen ihrer Finger ein.

Eine Kombination, die die Gesichter eigentlich schnell unsympathisch werden lassen sollte – aber nicht bei diesen Tätern. Sie lernten aus ihrer schmerzlichen Erfahrung nicht, sagt er.

Kein Lernen nach Bestrafung oder auch Belohnung, eine Unempfindlichkeit gegenüber sozialen Sanktionen oder Bestärkungen, das ist auch typisch für die dritte Tätergruppe: die Psychopathen. Sie sind mit zehn Prozent die kleinste, aber gefährlichste Gruppe.

Auch bei ihnen gibt es Auffälligkeiten im präfrontalen Kortex, wie bei den impulsiven Tätern. Eines aber ist bei ihnen anders: Ihr Mandelkern, das Furchtzentrum, ist nicht hyperaktiv, sondern völlig still.

Psychopathen empfinden so gut wie keine Angst. Obwohl sie sehr risikofreudig sind, gehen sie daher meist sehr viel planender vor als die zweite Gruppe. Auch sie fallen bereits früh auf, im Grundschulalter. Sie sind manipulativ, gefühllos, lügen viel, und fühlen weder Reue noch Scham. [...]

Doch eine genetische Vorbelastung allein reicht nicht, um einen Menschen zum Schwerverbrecher zu machen, wie der Psychologe Avshalom Caspi von der Duke University nachwies. Denn Kinder mit der MAOA-L Variante [Tätertyp 2] werden nur dann eher aggressiv als andere, wenn Vernachlässigung, Miss-handlung oder Missbrauch in der Kindheit dazukommen. Ansonsten bleiben sie völlig unauffällig.

Das gilt für alle neurobiologischen Befunde, davon sind Experten mittlerweile überzeugt: Genetische Vorbelastungen und veränderte Hirnfunktionen allein machen niemanden zum Mörder, Vergewaltiger oder Amokläufer. Eine sichere Bindung und ein warmes, förderndes Umfeld in der Kindheit können also effektiv gegensteuern, und zwar bei allen Tätertypen. [...]

Fanny Jiménez, „Warum manche Menschen mörderisch böse werden“, in: Die Welt vom 16. Februar 2015

Entwicklungstheorie

Regelverletzungen sind insbesondere bei Jugendlichen weit verbreitet. Es ist häufig so, dass im kindlichen und jugendlichen Alter Straftaten leichter bis mittlerer Art begangen werden, da Normen/Regeln, wie vieles andere auch, erst erlernt werden müssen. Diese Häufung jugendlicher Straftaten kann nicht primär mit Besonderheiten erklärt werden, sie ist vielmehr gerade durch die Entwicklungsphase des Menschen bedingt. Strafrechtliche wie sonstige Verhaltensnormen werden nicht in einem intellektuellen Vorgang, sondern in einem Erfahrungsprozess, vor allem durch Reaktionen der sozialen Umwelt in der Form von Lob und Tadel, übernommen. „*Learning by doing*“ gilt auch hier.

Vormalige biografische Untersuchungen bei Strafgefangenen, in denen regelmäßig auch frühere Straftaten und eine kriminelle Karriere festgestellt wurden, haben das große

Feld derjenigen, die nicht ertappt bzw. deren Taten nicht geahndet wurden, außer Acht gelassen. Heute ist in kriminologischen Untersuchungen vielfach nachgewiesen, dass Kinder- und Jugendkriminalität nicht automatisch zum „Gewohnheitsverbrecher“ führt. Diese Auffassung hat sich auch in der offiziellen Begründung zum Ersten Änderungsgesetz zum Jugendgerichtsgesetz von 1989 niedergeschlagen: „Für einen nicht unerheblichen Teil der leichteren Jugendkriminalität stellt das abweichende Verhalten junger Menschen eine eher normale Erscheinung dar, die nicht als Symptom einer beginnenden oder möglichen kriminellen Verwahrlosung beurteilt wird und die keinerlei über die Entdeckung der Tat und über den Kontakt mit Polizei, Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft hinausgehende Folgen nach sich ziehen muss. Der Interventionsbedarf erscheint in solchen Fällen wesentlich geringer als bisher (üblicherweise) noch angenommen wird.“



Schwierige Lebensumstände, Armut in der Wohlstandsgesellschaft sowie mangelnde Empathie gegenüber Schwächeren und sozial Benachteiligten begünstigen Fehlentwicklungen, die in kriminelles Verhalten münden können.

Sozialisationstheorien

Sich wiederholende Kriminalität ist häufig eine Folge misslungener Sozialisation von den ersten Kindheitsjahren an. In dieser Zeit wird die Entwicklung des Menschen maßgeblich bestimmt. Fehlentwicklungen, die auch in Kriminalität einmünden können, sind häufig hier bereits angelegt. Kriminalität ist nach der Sozialisationstheorie die Folge von Sozialisationsdefiziten, die insbesondere dann auftreten, wenn in der Kindheit eine dauerhafte Bezugsperson fehlte und kein Urvertrauen hergestellt worden ist. Die Gewissensbildung, also die Verinnerlichung von Recht und Unrecht, kann aber auch bei Inkonsequenz, bei falschen Erziehungsmethoden, bei Hartherzigkeit der Erziehungspersonen oder auch bei überzogener Verwöhnung ver- beziehungsweise behindert werden.

Eine Sozialisation wird insbesondere auch durch äußeren sozialen Druck gefährdet, durch beengte Wohnverhältnisse und/oder Dauerarbeitslosigkeit der Eltern, durch Armut. Positive emotionale Beziehungen, die für die Entwicklung des Kindes notwendig sind, können in solchen sozialen Not-situationen häufig nur erschwert aufgebaut werden. Es ist in schwierigen sozialen Verhältnissen nur schwer möglich, notwendige Verhaltensbeschränkungen so zu vermitteln, dass sie auch verstanden werden.

Lerntheorien

Dass Kriminalität auch gelernt wird, erscheint plausibel, da wir nicht nur unser Wissen, sondern auch unsere Handlungskompetenzen wie beispielsweise Fahrradfahren, Fußballspielen oder Ballett erlernen müssen. Gelernt wird Kriminalität zunächst am schlechten Vorbild: Wenn Vater oder Mutter



Kinder, die in ihren Familien Gewalt erleben oder miterleben, tragen ein verstärktes Risiko, später selbst gewalttätig zu werden.

stehlen, „färbt“ dies sicherlich ab, ebenso wenn ein Elternteil das andere regelmäßig körperlich misshandelt. Gerade Kindheitserfahrungen mit selbst erlittener und miterlebter Gewalt sind nach empirischen Untersuchungen ein bedeutsamer Faktor für spätere Gewalttätigkeiten. Gelernt wird aber auch aus dem Verhalten der Gesellschaft. Positive ethische Werte wie Empathie und Solidarität werden bei dem heutigen Konkurrenzdenken, zum Beispiel im Bildungssystem und auf dem Arbeitsmarkt, vielfach der Lächerlichkeit preisgegeben. Wenn Kriminalität selbst von gesellschaftlich herausgehobenen Persönlichkeiten vorexerziert wird, beeinflusst auch dies das Rechtsbewusstsein nachteilig.



Mediale Darstellungen, die Gewalt als erfolgreiche Konfliktlösung anbieten, stehen unter dem Vorwurf, Hemmschwellen für eigenes Verhalten zu senken.

Einige Vertreter dieser Lerntheorien sprechen angesichts einer zum Teil aggressiven Werbung („Greifen Sie zu“), welche die angepriesenen Gegenstände wegnahmebereit ausbreitet, schon von Verführung zur Kriminalität. Die weitverbreitete Diebstahlskriminalität in Kaufhäusern und Selbstbedienungsläden wird nach ihrer Auffassung durch diese Verkaufspolitik faktisch begünstigt. Gleichwohl wäre es keine Lösung, deshalb diese Verkaufsform an sich in Frage zu stellen, zumal die meisten Menschen diesen Verlockungen widerstehen. Bei vielen jungen Menschen muss eine entsprechende Widerstandskraft jedoch erst wachsen.

Eine verführerische Wirkung muss auch von Gewaltdarstellungen in den Medien, in Videos, im Film, im Fernsehen und im Internet befürchtet werden. Wenn sie auch selten zu unmittelbarer Nachahmung führen, so bewirken sie doch eine Gewöhnung an Brutalität sowie den Verlust von Mitleid. Wird Gewalt als normale Konfliktlösungsstrategie dargestellt, bei der zum Teil der Gewalttätige auch noch der Sieger, der Erfolgreiche bleibt, wird Sexualgewalt als Lustgewinn vermittelt, können solche Verhaltensweisen – bewusst oder unbewusst – übernommen werden. Moralische Hemmschwellen werden gesenkt.

Kinder und Jugendliche lernen vor allem auch in ihren Spiel- und Jugendgruppen. Gruppenbildungen sind für Jugendliche in ihrer Ablösung vom Elternhaus, in ihrem Prozess des Selbstständigwerdens und bei ihren Konflikten mit der Erwachsenenwelt normal. Der Schritt von der Legalität zur Kriminalität fällt Jugendlichen in der Gruppe leichter, da Verantwortung an die Gesamtgruppe, zum Teil an den Anführer abgegeben werden kann. Es gibt Gruppenzwänge, die bis hin zu kriminellen Mutproben führen können. Gerade in Großstädten haben sich kriminalitätsbereite Jugendbanden gebildet: *Streetgangs*, fanatische Fußballfans, rechtsradikale Banden und linksautonome Gruppierungen, in denen zum Teil Sozialprotest geäu-

ßert wird, in denen aber auch Gewalt als „action“, als „fun“, als „kick“ ausgeübt wird. Da mit strafrechtlichen Reaktionen (Verfahren und Sanktionierung) allein keine sozialen Probleme gelöst werden können, ist hier vorgereifende Sozialarbeit wie zum Beispiel der Einsatz von Streetworkern gefordert.

Frustrations-Aggressions-Theorie

Für Gewaltkriminalität wird neben der Lerntheorie auch die Frustrations-Aggressions-Theorie herangezogen: Gewaltkriminalität ist hiernach eine Folge von Ohnmacht und Frustrationen.

Wir alle wissen von uns selbst, wie schwer Ärger und Enttäuschungen zu verarbeiten sind. Ein unbedachtes, falsches Wort führt dann häufig zu Fehlreaktionen, die sonst nicht passieren würden. Ärger wird nicht selten an Schwächeren, zum Beispiel an Kindern und Frauen, ausgelassen; es werden Sündenböcke gesucht. Flüchtlinge und Zugewanderte, insbesondere mit niedrigem sozialem Status, haben ebenfalls solche Aggressionen anderer auszuhalten, wie sie auch selbst vermehrt Frustrationen in ihrer Arbeits- und Lebenswelt erfahren. Die statistisch hohe Gewaltkriminalität jugendlicher und heranwachsender Migranten findet hier eine Ursache. Begünstigt wird die Gewaltreaktion aufgrund von Frustrationen, wenn die Fähigkeit fehlt, Konflikte mit Worten zu bereinigen. Die Sprachlosigkeit in solchen Situationen, die auch mit dem Bildungsgrad zusammenhängt, kann dazu führen, in der Gewalt die einzige Konfliktlösungsmöglichkeit zu sehen.

Anomie-Theorie

Auch Mittellosigkeit kann ein Grund für Eigentumskriminalität sein, das heißt nicht die Armut als solche, sondern der Gegensatz von Arm und Reich. Nach der sogenannten Anomie-Theorie klafft gerade bei Arbeitslosen, aber auch bei Auszubildenden und finanziell Schlechtgestellten zwischen den gesellschaftlichen Leitbildern und den zur Verfügung stehenden eigenen finanziellen Mitteln eine Lücke, die von einigen mit ungesetzlichen Mitteln, mit Schwarzarbeit oder mit Diebstählen ausgefüllt wird. Dabei bejahen sie Zielsetzungen in der Gesellschaft, verneinen jedoch die Begrenzung ihrer Mittel. Die Diebstahlskriminalität Jugendlicher und Heranwachsender, die noch nicht über die aus ihrer Sicht nötigen finanziellen Mittel verfügen, aber mit ungesetzlichen Mitteln gesellschaftliche Ziele wie Reichtum und Wohlstand erreichen wollen, wird mit dieser Theorie aus der amerikanischen Soziologie erklärt. Der Name ist aus dem Griechischen entlehnt: „*a nomos*“ bedeutet „ohne Gesetz“.

Falsch wäre es aber, einen unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang (Kausalität) zwischen Arbeitslosigkeit und Kriminalität herzustellen. Zwar steigen die Gesamtarbeitslosigkeit und die Quote arbeitsloser Straftäter im Bereich der Eigentums- und Vermögenskriminalität in der Regel gleichmäßig an, aber schon vorübergehende Rückgänge in der Arbeitslosigkeit wirken sich nicht auf die Kriminalitätsrate aus. Vor allem kommt es auf die individuelle Situation von Arbeitslosen an: Entscheidend ist, wie sie mit ihrer Situation umgehen, wie sie in ihrem sozialen Umfeld, von der Familie „aufgefangen“ werden, und welche Perspektiven und Hilfen ihnen von außen angeboten werden.

Etikettierungsansatz

Der Etikettierungsansatz zur Erklärung von Kriminalität geht nicht von der Täterpersönlichkeit und ihrem Umfeld aus, sondern versucht, Kriminalität aus der Definitionsmacht des Staates und seiner strafverfolgenden Kontrollorgane zu erklären: Kriminalität wird zugeschrieben (*Labeling approach* = Definitions- oder Etikettierungsansatz). Gesetze, Strafgesetze fallen nicht aus einem „Gerechtigkeitshimmel“, sie werden von Menschen gemacht und sind das jeweilige Produkt von Staaten. Wenn neue Straftatbestände geschaffen werden, werden neue Straftäter verfolgt; werden Straftatbestände gestrichen, so nimmt zwangsläufig auch die offizielle Kriminalität ab.

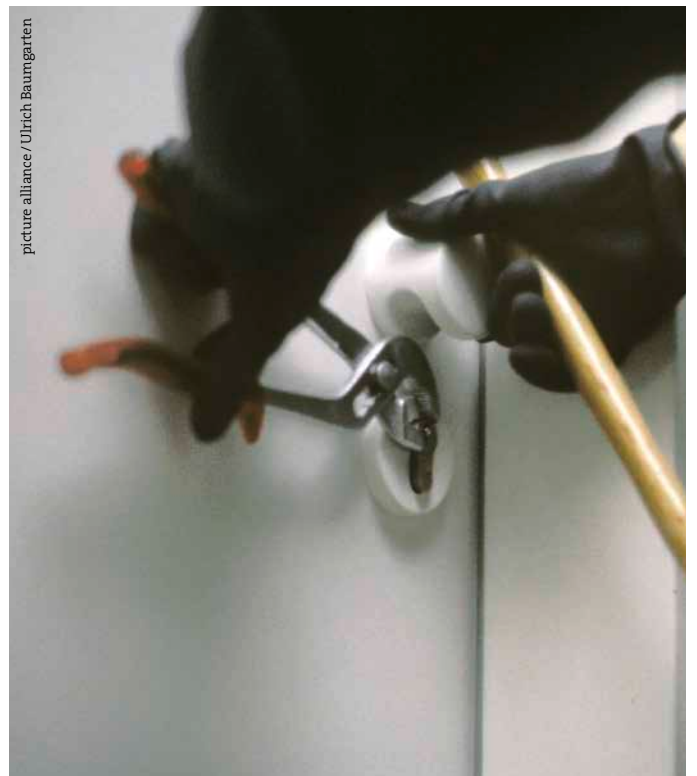
Als Beispiel soll hier der unterschiedliche staatliche Umgang mit dem Drogenkonsum genannt werden. Der Erwerb und der Besitz von sogenannten kulturfremden Drogen wie Heroin, Kokain oder Cannabis werden in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Betäubungsmittelgesetz bestraft. Dadurch werden, bedingt durch den vorhandenen Schwarzmarkt und das strafrechtliche Risiko, die Preise in die Höhe getrieben. Wegen der hohen Preise kommt es häufig zu einer sekundären Beschaffungskriminalität in Form von Einbrüchen, etwa in Apotheken (direkte Beschaffungskriminalität), sowie in Form von Raubüberfällen (indirekte Beschaffungskriminalität). Selbst Tötungsdelikte werden aus der Sucht nach Drogen heraus begangen. Die Rolle des Strafrechts zur Lösung – besser zur Eindämmung – dieser Problematik ist umstritten. Nicht umstritten ist, dass bei Konsumenten, insbesondere Abhängigen, das Strafrecht zugunsten von Therapiemaßnahmen zurückzutreten hat. Das Betäubungsmittelgesetz (§§ 35–38) räumt ausdrücklich der Therapie Vorrang vor der Strafe ein.

Obwohl der Genuss von Alkohol, einer in vielen Kulturen geläufigen Droge, in unserer Gesellschaft nicht bestraft, son-

dern gesellschaftlich anerkannt wird, ist auch er in vielfältiger Weise Kriminalitätsursache. Dies gilt unmittelbar für die Trunkenheitsdelikte im Straßenverkehr, häufig verbunden mit fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung. Alkoholgenuss ist auch oft der Grund für die strafbare Unfallflucht. Darüber hinaus ist Alkohol wie auch andere Drogen oftmals Ursache für eine soziale Verelendung, aus der heraus Eigentumsdelikte begangen werden. Schließlich ist die enthemmende Wirkung von Alkohol Tatauslöser oder Motivationsverstärker bei vielen anderen Delikten. Die polizeilichen Angaben hierzu schwanken; bei der Gewaltkriminalität, insbesondere bei den Tötungsdelikten, liegt der Anteil der alkoholisierten Täterinnen und Täter bei über einem Drittel bis zu 50 Prozent.

Die beschriebene Theorie will ebenfalls deutlich machen, dass neben primären Ursachen wie sozialen, kulturellen, psychologischen und psychopathologischen Faktoren auch sekundäre Ursachen für Kriminalität bestehen, je nachdem wie von staatlicher Seite und gesellschaftlich reagiert wird. Wegen einer Straftat Verurteilte werden nicht nur einmal im Gerichtssaal bestraft, sie werden vielfach auch auf Dauer als Kriminelle abgestempelt und entsprechend gesellschaftlich ausgegrenzt. Es wird ihnen eine Rolle zugeschrieben, die der oder die Verurteilte oft nur schwer wieder ablegen kann, und es besteht die Gefahr, dass die Rolle am Ende sogar in das eigene Selbstbild übernommen wird. Das beispielsweise immer so bezeichnete „schwarze Schaf“ in der Familie entwickelt sich häufig auch tatsächlich zum Außenseiter.

Stigmatisierungswirkungen haben insbesondere Freiheitsstrafen. Wer einmal im Gefängnis war, dem wird es hinterher – trotz vielfacher Bemühungen von zahlreichen Gefangenenhilfsorganisationen, die sich um Arbeit, Wohnung und Entschuldung von entlassenen Strafgefangenen kümmern – schwer gemacht, wieder Fuß zu fassen, Arbeit und Wohnung zu finden. Diese



Beschaffung und Besitz von Drogen wie Kokain stehen in Deutschland unter Strafe. Wer sie dennoch illegal erwirbt, muss sie teuer bezahlen. Viele Straftaten, zum Beispiel Einbrüche, werden begangen, um eine Drogensucht zu finanzieren.



picture alliance / Westend61 / Zeljko Dangubic

Alkohol ist als legale Droge in Deutschland gesellschaftlich weitgehend akzeptiert, doch kann er in manchen Fällen kriminelles Handeln zur Folge haben. Ein Beispiel dafür sind Trunkenheitsdelikte im Straßenverkehr.

Menschen werden vielfach an den sozialen Rand gedrängt, von dem sie nicht oder nur sehr schwer wegkommen. Erneute Straftaten gerade aufgrund dieser Stigmatisierung sind zu erwarten. Man spricht insoweit von einer sekundären Straffälligkeit als Folge justiziellen Handelns.

Hierbei entwickelt sich häufig ein Teufelskreis, beginnend mit den ersten Taten und der ersten Sanktionierung, die nicht die gewünschten Wirkungen zeigt. Bei erneuter Straffälligkeit wird dann härter reagiert. In der Praxis der Strafgerichte hat sich vielfach ein Strafverschärfungsautomatismus herausgebildet. Bei der Beurteilung von Kriminalität ist nach dieser Theorie die delinquente Entwicklung eines Menschen als prozesshaftes Geschehen zu verstehen, an dem auch die Strafjustiz maßgeblichen Anteil haben kann („Teufelskreismodell“).

Zusammenfassung

Die Ausführungen haben gezeigt, dass eine Vielzahl von Erklärungsansätzen von der gesellschaftlichen Abhängigkeit der Kriminalität ausgeht. Die Theorien wollen Kriminalität aber lediglich erklären, nicht rechtfertigen. Lern- und Aggressionstheorie können Gewaltkriminalität verdeutlichen, Lern- und Anomietheorie vermögen den Anstieg bei der Eigentums- und Vermögenskriminalität verständlich zu machen, Sozialisationstheorie und Etikettierungsansatz können Begründungen für Wiederholungstaten abgeben. Die hiermit sichtbar gemachte gesellschaftliche/staatliche Verantwortung schließt aber die Eigenverantwortlichkeit nicht aus. Diese Eigenverantwortlichkeit muss von der Justiz eingefordert

Wer viel trinkt, schadet nicht nur sich selbst, sondern oft auch anderen 2015

34 000 Unfälle ereigneten sich, bei denen mindestens ein Beteiligter alkoholisiert war

10 % aller Verdächtigen bei Straftaten standen unter dem Einfluss von Alkohol

Anteil der Tatverdächtigen unter Alkoholeinfluss für bestimmte Gewaltdelikte

Körperverletzung mit Todesfolge

34 %

Totschlag und Tötung auf Verlangen

31 %

Gefährliche und schwere Körperverletzung

30 %

Vergewaltigung und sexuelle Nötigung

26 %

Raubdelikte

16 %

Mord

15 %

Deutsches Krebsforschungszentrum, Alkoholatlas Deutschland 2017, in: Die Zeit Nr. 11 vom 8. März 2018

werden, die gesellschaftliche/staatliche Verantwortlichkeit von den Bürgerinnen und Bürgern.

Die Neigung zu strafbaren Regelverletzungen ist potenziell in allen Menschen angelegt, auch wenn schwere Delikte nur von einer Minderheit verübt werden. Die Menschen einschließlich der Jugendlichen sind heutzutage nicht schlechter, als sie es früher waren. Es gibt allerdings mehr Gefährdungen, mehr Gelegenheiten zur Kriminalität und weniger Hilfen und Schutz durch die Einbindung in ein festes Sozialgefüge, insbesondere die Familie. Hinzu kommt, dass die Freiräume für Jugendliche vor allem in den Städten immer enger geworden sind.

Auch die „Ausländerkriminalität“ beweist, wie Kriminalität durch gesellschaftliche Umstände gefördert werden kann. Zugewanderte Menschen sind nicht als solche krimineller. Sie sind aber zusätzlich zu dem Kulturkonflikt, in den zumindest die erste und zweite Generation geraten ist, oft erheblich gesellschaftlich benachteiligt. Aus kriminalpolitischer Sicht kann ihre Integration Kriminalität verringern. Wer sich mit der Gesellschaft identifiziert, wird mit geringerer Wahrscheinlichkeit Straftaten gegen sie begehen.

Gesellschaftliche Veränderungen sind nicht im Gerichtssaal durch ein Strafurteil herbeizuführen. Die Strafjustiz kann aber ihren Teil dazu beitragen, indem Kriminalitätsursachen ernst genommen und Kriminalitätsgefährdungen mit Sanktionen nicht noch vergrößert werden. Dazu ist Verständnis erforderlich sowie die Vermeidung von unnötigen Stigmatisierungen. Kriminalität kann auch ein Seismograph für gesellschaftliche Missstände sein, die es zu beseitigen gilt. Bereits der Strafrechtsreformer Franz von Liszt (1851–1919, siehe auch S. 21) war der Ansicht, die beste Kriminalpolitik sei immer noch eine gute Sozialpolitik.



Freiheitsstrafen bedeuten nicht nur Entzug der Freiheit, sondern auch Verlust privater Lebensgestaltung. Zellentrakt in der Strafanstalt Berlin-Tegel, 2017

HERIBERT OSTENDORF

Vom Sinn und Zweck des Strafens

Strafen heißt, mit Absicht Übel zufügen. Geschieht dies durch staatliche Stellen, bedarf es einer formalen, aber auch inhaltlichen Legitimation. Verschiedene Straftheorien bieten hierzu aus Ethik und Vernunft abgeleitete Grundlagen.

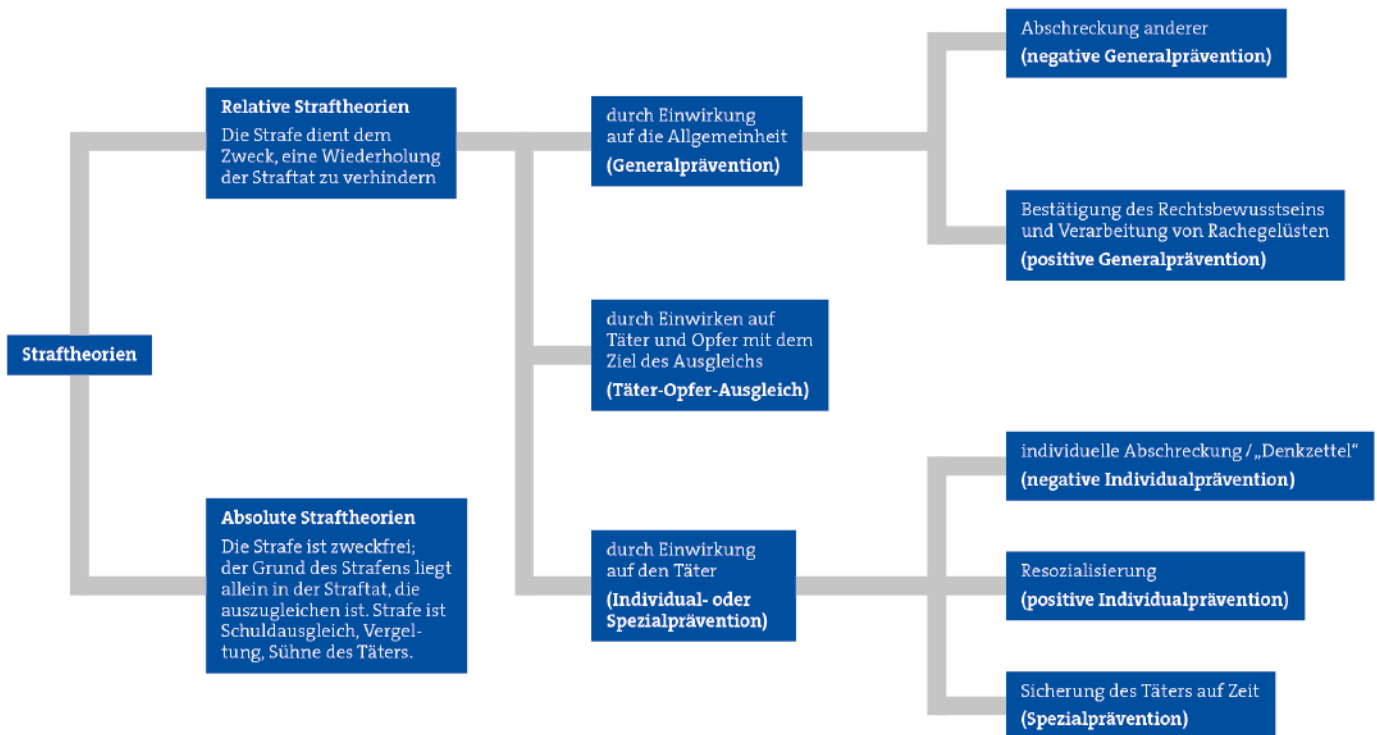
Eine Kriminalstrafe bedeutet, mit absichtlicher Übelzufügung durch staatliche Organe auf kriminelle Taten zu reagieren. Nicht erst die Strafe ist eine Übelzufügung, bereits das Strafverfahren beschneidet die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte der Beschuldigten. Das Strafverfahren ist ein Zwangsverfahren. Selbst wenn es mit einem Freispruch endet, wird mit dem Ermittlungsverfahren, dem Anklagevorwurf sowie der – öffentlichen – Hauptverhandlung in das Persönlichkeitsrecht eingegriffen. Über die Bloßstellung in der Öffentlichkeit kann eine Anklage zum wirtschaftlichen Ruin oder zum Verlust von gesellschaftlichen und politischen Ämtern führen. Strafe ist niemals Wohltat, mag sie auch noch so gut gemeint sein.

Für eine solche staatlich angeordnete und durchgeführte Übelzufügung bedarf es einer besonderen Legitimation, und zwar nicht nur einer formalen, das heißt durch Gesetz abgesicherten, sondern auch einer inhaltlichen Legitimation, die sich aus Ethik und Vernunft ableitet. Hierzu wurden und werden sogenannte Straftheorien entwickelt.

Strafbedürfnisse

Strafbedürfnisse sind in vielen gesellschaftlichen Bereichen zu finden. So sanktioniert man etwa im Sport Verstöße gegen die Spielregeln. Nach Ansicht des französischen Soziologen Émile Durkheim (1858–1917) verlangt das Gemeinschaftsbewusstsein nach Reaktionen, wenn anerkannte Normen verletzt werden. Diese können Strafen, aber auch andere Maßnahmen zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens sein.

Straftheorien



Heribert Ostendorf

Harte Strafen schrecken nicht ab – eine frühe Stimme

Geschichte, Erfahrung, und die Kenntniß der menschlichen Natur widersprechen der Ansicht, daß nur harte Strafen von Verbrechen abschrecken. Hätte man die Erfahrung gefragt, so würde sie belehren, daß an harte Strafen und an ihre Vollziehung Niemand glaubt, weil jeder weiß, daß in die Länge ohne Grausamkeit solche Strafgesetze nicht gehalten werden können; daher auch jedes harte Strafgesetz die Versicherung einer baldigen Aufhebung in sich trägt.

Wird die Strafe auch am Anfange vollzogen, so fordert ihre Härte um so mehr zur Klugheit auf, das Verbrechen so zu verüben, daß keine Entdeckung zu fürchten ist, und jeder Bürger hält es für Pflicht, den Unglücklichen, den eine so harte Strafe treffen soll, zu retten; an eine Anzeige wäre nicht zu denken, da natürliche Scheu jeden Bürger abhielte, einer so grausamen Justiz einen Verbrecher in die Hände zu liefern; und selbst im Falle des Zeugnisses sucht jeder, weil er nicht beitragen mag, das harte Gesetz zu vollziehen zu helfen, so gut es möglich ist, zum Vortheile des Angeschuldigten auszusagen.

Der Staat aber verliert nicht bloß den erwarteten Vortheil, vom Verbrechen abzuschrecken, sondern bewirkt durch seine harte Strafe, daß schwerere Verbrechen verübt werden, als wohl sonst der Fall gewesen sein möchte, da jeder, wenn er einmal weiß, daß die Strafe hart ausfalle, lieber mehr wagt und seine Lust durch ein größeres Verbrechen befriedigt, das auch die Mühe lohnte. Es war ein trauriges Verkennen einer nahe liegenden Wahrheit, was die Rechtslehrer und Gesetzgeber irre führte; nicht die Härte der Strafen, sondern die Gewißheit, daß die im natürlichen Verhältnisse mit jedem Verbrechen stehende Stra-

fe unvermeidlich den Verbrecher ereile, ist ein Abhaltungsmittel von Verbrechen.

Daher hat der Criminalprozeß eine vorzügliche Bedeutung für die Strafe, und die zweckmäßigste Einrichtung desselben, nach welcher jeder Schuldige am sichersten und schnellsten von seiner verdienten Strafe ereilt wird, ist die sicherste Bedingung der Wirksamkeit des Strafgesetzes.

Carl Joseph Anton Mittermaier, Über die Grundfehler der Behandlung des Kriminalrechts in Lehr- und Strafgesetzbüchern, Bonn 1819, S. 54 ff.
<https://epub.ub.uni-muenchen.de/11110/1/8Jus2673.pdf>
 (zuletzt abgerufen 21. November 2017)



Carl Joseph Anton Mittermaier (1787–1867)

Tatsächlich begegnen uns zumindest nach schweren Verbrechen lautstark geäußerte Strafbedürfnisse. Die tieferen Beweggründe dafür müssen hier unbestimmt bleiben – seien sie gespeist aus einem natürlichen Empfinden, aus einem anerzogenen Gefühl, aus rationaler Überlegung zum Selbstschutz der Gemeinschaft, aus Ohnmacht, mangels alternativer Lösungen oder aus Sadismus.

Derartige kollektive Strafbedürfnisse werden aus psychologisch-psychoanalytischer Sicht durch strafende Reaktionen auf Verbrechen kanalisiert und letztendlich befriedigt. Überschäumende Strafbedürfnisse (Lynchjustiz) sollen bezähmt werden. Aus dieser Perspektive dienen Strafen aber bereits konkreten Zwecken: Wiederherstellung des Rechtsfriedens und Stärkung des Rechtsbewusstseins. Daneben gibt es auch ein Genugtuungsinteresse der verletzten Person selbst. Opfer von schweren Straftaten können vielfach das erlittene Leid besser verarbeiten, wenn sie sehen, dass die Täter bestraft werden.

Von kollektiven Strafbedürfnissen ist das individuelle Strafbedürfnis des Straftäters, das eigene Verlangen nach Sühne und Genugtuung, zu unterscheiden. Es gibt eine Straftheorie, der zufolge der Sinn der Strafe – auch – darin liegt, dem Straftäter die Verarbeitung seiner Schuld zu ermöglichen, zu sühnen. Ohne offizielle Strafe könne dieser für die psychische Stabilisierung notwendige Reinigungsprozess – bei vorhandenen Strafbedürfnissen – schwerlich durchgeführt werden. Die Strafe ist hiernach notwendig für den Täter.

Absolute Straftheorie

Die absolute Straftheorie bestreitet, dass es legitim ist, mit Strafe Zwecke zu verfolgen – Strafe hat zweckfrei zu sein, ist absolut. Für die absolute Straftheorie ist allein der Grund für eine Strafe von Belang, einen über die Bestrafung hinausweisenden Zweck erkennt sie nicht an. Immanuel Kant (1724–1804) als ihr wichtigster Vertreter formulierte in der Rechtslehre seines Werkes „Metaphysik der Sitten“: „Richterliche Strafe [...] muß jederzeit nur darum wider ihn [den Verbrecher] verhängt werden, weil er verbrochen hat.“ Strafe wird danach nur um des reinen Strafens willen verhängt, irgendein staat-



Immanuel Kant (1724–1804)

licher oder individueller Nutzen kann damit nicht verbunden werden. Weiter heißt dies in letzter Konsequenz nach Kant: „Selbst, wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller GliederEinstimmung auflöste (zum Beispiel das eine Insel bewohnende Volk beschlösse, auseinanderzugehen und sich in alle Welt zu zerstreuen), müßte der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat; weil es als Teilnehmer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann.“

Strafe bedeutet nach dieser Theorie nicht mehr die Befriedigung persönlicher Rache- oder Genugtuungsbedürfnisse, sondern dient der Verwirklichung des Ideals von Gerechtigkeit. Auch nach Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770–1831) verlangt die Weltordnung – nach der Negation des Rechts durch die Straftat – nach der Strafe als Negation der Negation. Strafe ist Vergeltung von Übel mit Übel.

Relative Straftheorien

Während absoluten Straftheorien zufolge bestraft wird, weil ein Verbrechen begangen worden ist, dient nach relativen Straftheorien Bestrafung dem Ziel, dass zukünftig keine neuen Verbrechen begangen werden. Die relativen Straftheorien wollen

- andere vor ähnlichen Taten abschrecken (negative Generalprävention),
- das beeinträchtigte Rechtsbewusstsein der Allgemeinheit aufrichten (positive Generalprävention),
- den einzelnen Täter vor einer Wiederholung abschrecken bzw. die Gesellschaft vor ihm sichern (negative Individual- oder Spezialprävention),
- den einzelnen Täter positiv beeinflussen, ihn resozialisieren, um ihn so von einer Straftatwiederholung abzuhalten (positive Individual- oder Spezialprävention).

Die Zwecktheorien sind vor allem mit den Namen von Paul Johann Anselm von Feuerbach sowie Franz von Liszt verbunden.

Feuerbach (1775–1833) war Rechtsprofessor und arbeitete zeitweilig im Bayerischen Justiz- und Polizeiministerium. Von ihm stammt das reformierte Bayerische Strafgesetzbuch von 1813. Er entwickelte die „Theorie vom psychologischen Zwang“. Den Begehren des Bürgers sei psychologisch entgegenzuwirken durch gesetzgeberische Zwangsanordnungen. Nicht erst die Strafvollstreckung, sondern bereits die Strafdrohung des Gesetzes sollte die Bürger davon abschrecken, Verbrechen zu begehen. Damit ist der generalpräventive Aspekt von Strafe angesprochen.

Franz von Liszt (1851–1919) – ein Vetter des gleichnamigen Komponisten und Klaviervirtuosen – war Rechtsprofessor, später zugleich Abgeordneter im Deutschen Reichstag für die damalige Fortschrittspartei. Sein Interesse an der Person des Straftäters führte von Liszt zur Abkehr vom herrschenden Prinzip der Tatvergeltung und der Generalprävention. Mit seiner bahnbrechenden Schrift „Der Zweckgedanke im Strafrecht“ (1882) setzte er sich für ein individualpräventiv ausgerichtetes Strafrecht ein. Für die Behandlung des Täters entwickelte er neue Strafformen, wobei er die gesellschaftlichen Bedingungen von Verbrechen erkannte, die es zunächst zu verändern gelte.



Paul Johann Anselm von Feuerbach
(1775–1833)

Strafandrohung zur Abschreckung

Das Eigenthümliche meiner Strafrechtstheorie, in so ferne sie der Präventionstheorie entgegengesetzt ist, besteht darin, daß sie die Strafe nicht als Sicherungsmittel vor einem bestimmten Verbrecher in concreto, sondern als Sicherungsmittel vor möglichen Verbrechen überhaupt, sowohl in Rücksicht auf die Androhung, als in Rücksicht auf die Execution der Strafe, darstellt.

Der Staat, sage ich, hat (eben darum, weil er Staat ist, und die Sicherung der Rechte aller zu dem Objecte seiner ganzen Wirksamkeit hat) das Recht und die Verbindlichkeit, auf rechtswidrige Handlungen, sinnliche Uebel mittels eines Gesetzes zu drohen und dadurch das Begehren rechtswidriger Handlungen psychologisch unmöglich zu machen. Zu der Androhung dieses Uebels (welches, weil es die Gattungsmerkmale von Strafe überhaupt an sich hat, Strafe und zwar bürgerliche Strafe ist) hat der Staat, so wie jeder der für seine Rechte fürchtet, darum vollkommenes Recht, weil durch diese Androhung niemandes Freyheit beschränkt wird, und jeder die bedrohte rechtswidrige Handlung von selbst unterlassen muß.

Aber auch die Ausführung dieser Drohung im Falle einer wirkliche[n] Rechtsverletzung ist gerecht. Die Rechtmäßigkeit derselben gründet sich zunächst auf die rechtlichnothwendige Einwilligung des Thäters in die Strafe durch Einwilligung in die That. Denn die Strafe ist in dem Gesetze als die Bedingung der That angekündigt, – die Handlung soll nicht geschehen, ohne daß die That eine rechtlichnothwendige Folge derselben sey, und ohne daß der Verbrecher sich dieser Strafe unterwerfe. Nun ist aber die Einwilligung in ein rechtlich Bedingtes nicht möglich ohne die Einwilligung in die Bedingung; wer in A, das durch B rechtlich bedingt ist, einwilligt, der ist eben darum rechtlich genöthigt, auch in B einzuwilligen. Es ist daher die Rechtmäßigkeit der Zufügung der in dem Gesetze angedrohten Strafe durch die rechtlichnothwendige Einwilligung des Thäters in die Strafe begründet.

– Von diesen Rechtsgründen der Androhung und der Zufügung der Strafe muß man den Zweck derselben wohl unterscheiden, so wie man den Zweck der Androhung der Strafe von dem Zwecke der Zufügung derselben absondern muß.

Der Zweck der Androhung der Strafe ist, durch die Vorstellung derselben, von möglichen Verbrechen abzuschrecken; der Zweck der Zufügung derselben ist, die Wirksamkeit der gesetzlichen Drohung möglich zu machen; denn nur dann kann eine Drohung wirklich abschrecken, wenn man weiß, daß sie realisiert werden wird. Wenn also im Falle die That geschähe, die Drohung nicht exequirt würde, so würde die Drohung des Gesetzes durch die Ausführung aufgehoben. Die Androhung würde als eine leere, fruchtlose Drohung vorgestellt, und mithin der Zweck des Gesetzes vereitelt werden.

Paul Johann Anselm von Feuerbach, Ueber die Strafe als Sicherungsmittel, Chemnitz 1800, S. 94 ff.

http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10396328_00001.html?contextType=scan&contextSort=score%2Cdescending&contextRows=10&zoom=0.6500000000000001&context=das+eigenth%C3%BCmliche+meiner+strafrechtstheorie (zuletzt abgerufen 21. November 2017)

Plädoyer für angemessenes Strafen

Nur die notwendige Strafe ist gerecht. Die Strafe ist uns Mittel zum Zweck. Der Zweckgedanke aber verlangt Anpassung des Mittels an den Zweck und möglichste Sparsamkeit in seiner Verwendung. Diese Forderung gilt ganz besonders der Strafe gegenüber; denn sie ist ein zweischneidiges Schwert: Rechtsgüterschutz durch Rechtsgüterverletzung. Es lässt sich eine schwerere Versündigung gegen den Zweckgedanken gar nicht denken als verschwenderische Verwendung der Strafe, als die Vernichtung der körperlichen, ethischen, nationalökonomischen Existenz eines Mitbürgers, wo diese nicht unabweislich durch die Bedürfnisse der Rechtsordnung gefordert wird. So ist die Herrschaft des Zweckgedankens der sicherste Schutz der individuellen Freiheit gegen jene grausamen Strafen früherer Zeiten, welche – es ist gut, sich daran zu erinnern – nicht durch die glaubensstarken Idealisten der Vergeltungsstrafe, sondern durch die Vorkämpfer des „flachen Rationalismus“ beseitigt worden sind.

Franz von Liszt, Der Zweckgedanke im Strafrecht, Marburg 1882, S. 22

http://digital.bib-bvb.de/view/bvbmets/viewer.o.6.1.jsp?folder_id=0&dvs=1511266020316-809&pid=8473258&locale=de&usePid1=true&usePid2=true# (zuletzt abgerufen 21. November 2017)



Franz von Liszt (1851–1919)

Vereinigungstheorie

Heute ist in der Rechtspraxis anerkannt, dass Strafe kein Selbstzweck sein darf; der straftheoretische Rigorismus Kants ist also überwunden. Strafe findet ihre Legitimation in der Zweckhaftigkeit für die Zukunft. Die strafrechtliche Legitimation ist in einem Notwehrrecht des Staates zur Abwehr sozialschädlicher Verhaltensweisen begründet („*Défence sociale*“). Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 1977 ist es das oberste Ziel des Strafens, „die Gesellschaft vor sozial-schädlichem Verhalten zu bewahren und die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen“.

Welche Zwecke der Strafe vorherrschend sein sollten, darüber besteht bislang ein unentschiedener Streit. Die Tat bleibt Ausgangspunkt des Strafens. Zugleich findet die Strafe ihre Begrenzung in der Tat, im Umfang der Verletzungen/Schädigungen und in der subjektiven Tatschuld, da nur die Strafe, die der Schuld angemessen ist (schuldangemessene Strafe), gerecht ist. Von daher wird heute in der Justizpraxis der sogenannten Vereinigungstheorie gefolgt.

Das Bundesverfassungsgericht hat dies in der erwähnten Entscheidung so formuliert: „Das geltende Strafrecht und die Rechtsprechung der deutschen Gerichte folgen weitgehend der Vereinigungstheorie, die – allerdings mit verschiedenen gesetzten Schwerpunkten – versucht, sämtliche Strafzwecke in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu bringen. Dies hält sich im Rahmen der dem Gesetzgeber von Verfassungswegen zukommenden Gestaltungsfreiheit, einzelne Strafzwecke anzuerkennen, sie gegeneinander abzuwägen und miteinander abzustimmen. Demgemäß hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung nicht nur den Schuldgrundsatz betont, sondern auch die anderen Strafzwecke anerkannt. Es hat als allgemeine Aufgabe des Strafrechts bezeichnet, die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen. Schuldgleich, Prävention, Resozialisierung des Täters, Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht werden als Aspekte einer angemessenen Strafsanktion bezeichnet.“

Dementsprechend heißt es in § 46 (1) Strafgesetzbuch: „Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.“ Zur abweichenden Zielsetzung im Jugendstrafrecht siehe S. 50 ff.

Die tatsächlichen Wirkungen der beabsichtigten Strafzwecke sind umstritten, weil sie schwer messbar sind. Selbst bei späterer Abkehr des Verurteilten von kriminellern Verhalten steht nicht fest, ob gerade die verhängte Strafe zu diesem Ergebnis geführt hat. Dies gilt natürlich auch umgekehrt. Insbesondere die negative Generalprävention, das heißt die Abschreckung potenzieller Täter, wird in ihrer Wirksamkeit angezweifelt, weil im Zeitpunkt der Tatbegehung potenzielle spätere Strafen in der Regel gedanklich verdrängt werden.

„Entgegen einer weit verbreiteten Alltagsmeinung erscheinen nach dem gegenwärtigen Stand der kriminologischen Forschung die Abschreckungswirkungen (negative Generalprävention) von Androhung, Verhängung und Vollzug von Strafen eher gering. Für den Bereich der leichten bis mittelschweren Kriminalität jedenfalls gilt grundsätzlich, dass Höhe und Schwere der Strafe keine messbare Bedeutung haben. Lediglich das wahrgenommene Entdeckungsrisiko ist – allerdings nur bei einer Reihe leichterer Delikte – etwas relevant. Bislang wurden auch keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass eine Verschärfung des Strafrechts das Normbewusstsein

positiv beeinflussen würde. [...] Wenn es eine Tendenz gibt, dann die, dass nach härteren Sanktionen die Rückfallrate bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen höher ist“, so der Zweite Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung aus 2006, S. 665f.

Insgesamt wird heute vor allzu großen Erwartungen an das Strafrecht gewarnt. Teilweise zieht man sich in der Rechtslehre auf das Ziel zurück, durch Bewusstmachen von Eigenverantwortlichkeit zur Normstabilisierung in der Bevölkerung beizutragen und Rachegelüste zu kanalisieren. Damit kann aber

Im Fokus des Rechts steht der Mensch

Der rechtsstaatlich-liberalen Vergeltungs- und Abschreckungstheorie steht die Sicherungs- und Besserungslehre als Theorie des sozialen Strafrechts gegenüber. Dem sozialen Recht ist es ja, wie früher gezeigt wurde, im Gegensatz zum individualistischen Recht eigentümlich, nicht auf das abstrakte und isolierte Individuum, die Person, den Täter zugeschnitten zu sein, sondern auf die konkrete und vergesellschaftete Individualität. Wie das Arbeitsrecht erkannt hat, daß die Arbeitskraft nicht etwas vom Menschen Loslösbares ist, sondern der ganze Mensch, unter einem bestimmten Gesichtspunkte gesehen, so erkennt das soziale Strafrecht, daß das Verbrechen nicht etwas vom Verbrecher Loslösbares ist, sondern wiederum der ganze Mensch unter einem bestimmten Gesichtspunkte.

Man hat das neue Strafrecht unter das Schlagwort gebracht: „Nicht die Tat, sondern der Täter“, man sollte sagen: nicht der Täter, sondern der Mensch. Der konkrete Mensch mit seiner psychologischen und seiner soziologischen Eigenart tritt in den Gesichtskreis des Rechts. Der Begriff des Täters löst sich unter dem Gesichtspunkte der Besserungs- und Sicherungstheorie in mannigfache charakterologische und soziologische Typen auf: den Gewohnheitsverbrecher und den Gelegenheitsverbrecher, den Besserungsfähigen und den Unverbesserlichen, den Erwachsenen und den Jugendlichen, den voll und den vermindert Zurechnungsfähigen. So darf sich die neue Strafrechtsschule mit Recht die „soziologische Schule“ nennen, denn sie hat Tatsachen, die bisher nur der Soziologie gehörten, in den juristischen Gesichtskreis gerückt.

Rolf Dreier / Stanley L. Paulson (Hg.), Gustav Radbruch-Rechtsphilosophie: Studienausgabe, 2. Auflage, Heidelberg 2003, S. 154 f. © C. F. Müller Verlag



Gustav Radbruch (1878–1949)



Täter-Opfer-Ausgleich: Zwei junge Erwachsene, die ein jüdisches Mahnmal beschädigt hatten, unterstützten die jüdische Gemeinde bei Festvorbereitungen. Dadurch blieb ihnen eine Bestrafung erspart.

weder dem Sicherungsinteresse der Gesellschaft vor gefährlichen Wiederholungstätern noch dem Sozialstaatsprinzip mit dem daraus abgeleiteten Resozialisierungsanspruch des Täters entsprochen werden. Strafe muss somit zum Ziel haben, die Wiederholungen von Straftaten zu verhindern.

Täter-Opfer-Ausgleich

Erst seit den 1980er-Jahren ist mit dem Täter-Opfer-Ausgleich ein neuer Aspekt des Strafens hinzugekommen. Die bisher dargestellten Straftheorien haben das Tatopfer bei ihrer Betrachtung weitgehend ausgeklammert. Das primäre Anliegen, das des Opfers an Wiedergutmachung, wurde bei der Konzentration auf Gerechtigkeitsausgleich und Bestrafung bzw. Behandlung des Täters verdrängt. Das Opfer musste erst wieder „neu entdeckt“ werden. Die grundsätzliche Akzeptanz in der Bevölkerung für diese Sanktionsform ist außerordentlich hoch. Die Opfer von Straftaten verfolgen mit ihrer Anzeige bei der Polizei in der Regel primär das Ziel der Schadenswiedergutmachung beziehungsweise sie wollen, dass das Geschehen sich nicht wiederholt. Die Zustimmungsrate lag in Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten in Braunschweig, Köln, München/Landshut und Reutlingen bei den dort angesprochenen Opfern immer bei über 80, teilweise bei über 90 Prozent.

Der Gesetzgeber hat im Jugendstrafrecht dieses (Straf-)Anliegen ausdrücklich in den Katalog der Sanktionen (siehe Kapitel „Jugendstrafrecht“ S. 50 ff.) sowie als vorgreifenden Einstellungsgrund aufgenommen: Bereits das Bemühen des jugendlichen Täters um einen Ausgleich mit dem Verletzten soll – abgesehen von schweren Delikten – nach dem Jugendgerichtsgesetz zur Verfahrenseinstellung, das heißt zum Strafverzicht, führen. Auch im Erwachsenenstrafrecht kann das Gericht nach einem Täter-Opfer-Ausgleich unter bestimmten Voraussetzungen von Strafe absehen bzw. die Strafe mildern. Der Gesetzgeber hat die Staatsanwaltschaften und die Gerichte verpflichtet, in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu prüfen (§ 155a Strafprozessordnung). Strafrecht hat hiernach – für bestimmte Kriminalitätsbereiche – die Funktion, den Strafverzicht zu ermöglichen und damit den Rechtsfrieden ohne Strafe wiederherzustellen. Damit ist in vielen Fällen dem Opfer am meisten gedient.

Durch die Konfrontation mit dem Opfer wird dem Täter sein Unrecht unmittelbar vor Augen geführt. Zum einen begünstigt die Wiedergutmachung seine Resozialisierung; zum anderen wird die Allgemeinheit durch den Ausgleich zufriedengestellt. Der Täter-Opfer-Ausgleich sollte Vorrang haben vor einer der Staatskasse zufließenden Geldstrafe. Bei schwerwiegenden Straftaten, insbesondere bei Wiederholungstätern, sowie in den Fällen, in denen der Täter nicht zu einem Ausgleich bereit ist, muss allerdings auf die Schutzfunktion der Strafe, von einer Wiederholung der Tat abzuhalten, zurückgegriffen werden.

HERIBERT OSTENDORF

Politische Strafjustiz in Deutschland

Politische Justiz entscheidet in Abhängigkeit von politischen Einflüssen. Sie bestraft Menschen nicht wegen konkreter Straftaten, sondern wegen ihrer Gesinnung. Politische Opposition wird mit Strafrecht bekämpft, Straftaten der eigenen Gesinnungsleute werden kaschiert.

Politische Justiz in der Weimarer Republik

In der Weimarer Republik gab es eine politische Justiz, die „auf dem rechten Auge blind“ war, um mit dem linken umso schärfer hinzusehen. Bezeichnend für die Nachsicht gegen rechts ist der Prozess gegen Adolf Hitler und weitere Angeklagte wegen des Putschversuchs am 8./9. November 1923 in München, als Hitler und General Erich Ludendorff versuchten, in Bayern die Macht an sich zu reißen und mit einem Marsch auf Berlin die Regierung Stresemann zu stürzen. Die Anklage lautete auf Hochverrat: „Die Beschuldigten haben, gestützt auf die bewaffneten Machtmittel des Kampfbundes und die bewaffnete Macht der Infanterieschulen, es unternommen, die bayerische Regierung und die Reichsregierung gewaltsam zu beseitigen, die Reichsverfassung und die des Freistaates Bayern gewaltsam zu ändern und verfassungswidrige Regierungsgewalten aufzurichten.“

Die Angeklagten – neben Hitler und General Ludendorff der ehemalige Münchener Polizeipräsident Ernst Pöhner, der spätere Reichsinnenminister Wilhelm Frick und sechs Führer des „Deutschen Kampfbundes“, darunter Ernst Röhm – konnten die Verhandlung als Forum für ihre Hetze gegen die Repu-

blik und ihre Repräsentanten ohne ernsthafte Zurückweisungen durch das Gericht nutzen. Das Urteil fiel außerordentlich milde aus. Hitler wurde zu fünf Jahren Festungshaft verurteilt, gleichzeitig wurde ihm schon im Gerichtssaal die Bewährung nach Verbüßung von sechs Monaten in Aussicht gestellt. Die Bestimmung des Republikschutzgesetzes, wonach Nichtdeutsche, die wegen Hochverrats verurteilt wurden, auszuweisen waren, wurde auf Hitler, der zu diesem Zeitpunkt noch österreichischer Staatsbürger war, nicht angewandt. Die Begründung lautete: „Auf einen Mann, der so deutsch denkt und fühlt wie Hitler [...] kann nach Auffassung des Gerichts die Vorschrift [...] des Republikschutzgesetzes [...] keine Anwendung finden.“ Am 14. Dezember 1924 wurde Hitler aus der Festungshaft entlassen und konnte seinen Kampf um die Macht fortsetzen.

Ungleich härter urteilte die Justiz im Prozess gegen den späteren (1936) Friedensnobelpreisträger Carl von Ossietzky im Jahr 1931. Ossietzky hatte als Herausgeber und Schriftleiter der „Weltbühne“ einen Aufsatz drucken lassen, in dem auf eine militärische Aufrüstung in der deutschen Luftfahrt und die Zusammenarbeit zwischen Reichswehr und Sowjetunion entgegen den Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages hingewiesen wurde. Daraufhin wurde er gemeinsam mit dem Autor des Artikels wegen Verrats militärischer Geheimnisse zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt, obwohl sie lediglich Verstöße gegen den Versailler Vertrag aufgedeckt hatten.

Am 28. Februar 1933, am Morgen nach dem Reichstagsbrand, als die Nationalsozialisten die Gelegenheit nutzten, zielgerichtet Regimegegner auszuschalten, wurde der engagierte Pazifist und Demokrat Carl von Ossietzky erneut verhaftet und später ins Konzentrationslager (KZ) gebracht.



In der Weimarer Republik misst eine politische Justiz mit zweierlei Maß: Während Adolf Hitler für seinen Putschversuch von 1923 vergleichsweise milde bestraft wird (die Pressezeichnung vom 4. März 1924 ist eines der wenigen erhaltenen Originaldokumente des Prozesses), wird der Journalist Carl von Ossietzky (Bild rechts, flankiert von seinen Rechtsanwälten) 1931 wegen Verrats militärischer Geheimnisse verurteilt, obwohl er lediglich Verstöße gegen den Versailler Vertrag aufgedeckt hatte.



NS-Diktatur: Perversion des Rechts

Jede Diktatur sucht den Schein der Legalität. Zwangsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Macht werden deshalb von diktatorischen Regimen in Gesetzesform gekleidet. Auch die NS-Diktatur ging diesen Weg, wobei letztlich selbst der „Führerbefehl“ mit der Legitimität eines Gesetzes verklart wurde. Dieses Instrument erlaubte es Hitler, Anordnungen zu erlassen, die „über dem Gesetz“ standen und unmittelbar gültig waren.

Schon in seinem Rechenschaftsbericht über die Niederschlagung des angeblichen Röhm-Putsches, die mit der Ermordung von etwa 100 SA-Führern und politischen Gegnern verbunden war, hatte er vor dem Reichstag gerufen: „In dieser Stunde war ich verantwortlich für das Schicksal der deutschen Nation und damit des deutschen Volkes oberster Gerichtsherr.“ Der Führer der 300 000 Mann starken SA, Ernst Röhm, wurde von Hitler als Rivale um die Macht im Staate empfunden. Deshalb benutzte Hitler einen angeblich bevorstehenden Putsch Röhrs Ende Juni 1934, um die SA zu zerschlagen und ihre Führung wie auch andere missliebige Persönlichkeiten – ohne jedes Verfahren – ermorden zu lassen. Mit dem „Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr“ vom 3. Juli 1934 – einen Tag nach Abschluss der Mordaktionen verabschiedet – wurden diese Straftaten für „rechters“ erklärt, um, wie Hitler vor dem Kabinett behauptete, „eine Aktion zu legalisieren, durch die das ganze Volk vor unermeßlichem Schaden bewahrt worden“ sei. Durch Reichstagsbeschluss vom 26. April 1942 ließ Hitler sich schließlich zum obersten Gerichtsherrn ernennen.

Die Nationalsozialisten schienen dennoch zunächst bestrebt, die Fassade des Rechtsstaates aufrechtzuerhalten. Sie schränkten Gesetz und Recht nur dort ein – beziehungsweise umgingen sie durch Sondergerichte –, wo sie einer Verfolgung ihrer Geg-

ner im Wege standen. So wurde der vermeintliche Brandstifter des Reichstages, Marinus van der Lubbe, auf der Basis eines Gesetzes zum Tode verurteilt, das erst nach der Tat erlassen wurde. Damit wurde der rechtsstaatliche Grundsatz „*nulla poena sine lege*“ (lat.: keine Strafe ohne ein Gesetz) aufgegeben.

Bereits im März 1933 wurde das „Gesetz zur Abwehr heimtückischer Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform“ (verschärft im Dezember 1934) erlassen, nach dem jeder, der „öffentlich gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen“ über die NSDAP, den Staat oder Hitler machte, mit bis zu zwei Jahren Haft bestraft werden konnte.

Das Gestapo-Gesetz vom 10. Februar 1936 beseitigte schließlich formal jede gerichtliche Kontrolle staatspolizeilicher Aktionen und stellte es der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) frei, ihren Zuständigkeitsbereich selbst festzulegen. Zum Beispiel konnten nun unliebsame Personen auch nach Entlassung aus der Justizhaft durch die Gestapo in ein KZ eingewiesen werden. Damit war der Rechtsschutz des Individuums aufgehoben. Führende deutsche Juristen wie Carl Schmitt (1888–1985) gaben sich dazu her, diese schon frühzeitige Pervertierung des Rechts staatsrechtlich zu legitimieren.

Deutlicher wurden die Nationalsozialisten bei der Diskriminierung der Juden und deren totaler Entrechtlichung, auch wenn sie sich bemühten, geheim zu halten, dass sie die jüdische Bevölkerung in Konzentrationslager verschleppen und dort systematisch ermorden ließen. Ähnliches galt für die Verfolgung anderer Gruppen wie beispielsweise Behinderte, Homosexuelle sowie Sinti und Roma. Das Recht war eingebunden in die NS-Ideologie als Mittel zum Zweck. Recht war, was angeblich dem Volke nutzte; den Nutzen bestimmte der Diktator bzw. das Regime.



Der NS-Staat erlässt Gesetze, die jegliche Kritik an Partei und Staat unter Strafe stellen. Unter diesem Deckmantel kann er alle Menschen verfolgen, die gemäß der NS-Ideologie als „Feinde der Volksgemeinschaft“ betrachtet werden. Häftlinge des KZ Dachau bei einer Ansprache des Lagerkommandanten im Dezember 1933

Gustav Radbruch (Reichsjustizminister 1921/22 und 1923) brandmarkte derartige Gesetze im Jahre 1946 als „gesetzliches Unrecht“. Demgegenüber hat er das „übergesetzliche Recht“ gefordert und damit anerkannten Menschenrechten Vorrang eingeräumt. Auf ähnlicher Grundlage ergingen auch in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen die Urteile wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit. Vom internationalen Militärtribunal in Nürnberg wurden 1946 führende Nationalsozialisten, aber auch verbrecherische Organisationen wie SS, Gestapo und NSDAP verurteilt. Zwischen 1946 und 1949 fanden in Nürnberg vor amerikanischen Militärgerichten weitere zwölf Prozesse gegen politische, gesellschaftliche und militärische Führungsgruppen des NS-Regimes statt.

Todesurteile

Die NS-Unrechtsgesetze wurden von der Strafjustiz willfährig und extensiv angewendet – und das nicht nur gegen „gewöhnliche“ Straftäter. Insbesondere das politische Straf-„Recht“ diente



Der „Volksgerichtshof“ in Berlin verhängte tausende Todesurteile über Gegner des NS-Regimes. Hier tagt er 1944/45 unter dem Vorsitz Roland Freislers gegen die „Verschwörer des 20. Juli“.

Todesurteil des Volksgerichtshofs

In der Strafsache gegen

die Kranführersfrau Emma Hölderhoff, geb. Maass, aus Erkheim über Memmingen, geboren am 28. Mai 1904 in Homberg (Niederrhein), zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft, wegen Wehrkraftersetzung, hat der Volksgerichtshof, Bes. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 8. November 1944, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler, Vorsitzender, Volksgerichtsrat Dr. Greulich, Generalmajor der Landespolizei a.D. Meißner, SA-Gruppenführer Aumüller, Reichshauptamtsleiter Giese, als Vertreter des Oberreichsanwalts: Oberstaatsanwalt Dr. Weisbrod,

für Recht erkannt:

Frau Emma Hölderhoff sagte im vierten Kriegsjahr zu Soldaten, sie sollten an der Front das Gewehr wegschmeißen und sich tot stellen. Sie hat also unsere Wehrmacht zu zersetzen gewagt, ist damit für immer ehrlose Magd unserer Feinde geworden und wird dafür mit dem Tode bestraft.

Gründe:

Frau Emma Hölderhoff ist eine etwa 40-jährige Frau, Mutter von vier Kindern, die ihren Mann, wie sie sagt, auch schon seit vier Jahren draußen hat.

Bei einem Bombenangriff auf Homberg am Niederrhein, ihren Wohnort, konnte sie zwar all ihr Hab und Gut, nämlich die Einrichtung, Wäsche und anderes retten, mußte aber doch in die Gegend von Memmingen evakuiert werden, weil das Haus, in dem sie wohnte, beschädigt und nicht mehr bewohnbar war.

Im Januar des vierten Kriegsjahres saß sie in der Wohnküche der Familie Goll, bei der sie als Evakuierte wohnte, mit Frau Goll beim Mensch-ärgere-Dich-nicht-Spiel. Im Zimmer war der Sohn der Frau Goll, der gerade vom Reichsarbeitsdienst entlassen war, und außerdem außer zwei anderen jungen Burschen auch der Grenadier Vg. („Volksgenosse“) Arnold Häring, der gerade auf seinem ersten Urlaub zu Hause war.

Das Gespräch kam auf den Krieg, und Frau Emma Hölderhoff sagte nun, wie die Vgn. Arnold Häring und Hans Goll überein-

stimmend bekunden, dem Sinne nach: Ihr seid dumm; wenn ich hinaus käme, ich würde das Gewehr wegwerfen und mich tot stellen. Beide Zeugen haben im Vorverfahren weiter bekundet, daß sie außerdem unseren Führer schwer beschimpfte und daß sie ihrer Aufforderung an die jungen Burschen, darunter den Soldaten, den Satz hinzugefügt habe: „Wenn mein Mann hinauskommen würde, würde er es genau so machen.“

Diese Beschimpfung des Führers und diesen letzten Satz bestreitet Frau Hölderhoff. Es ist zwar bestimmt anzunehmen, daß sie das auch gesagt hat, denn sonst würden es beide Volksgenossen nicht bekunden. Aber es war nicht notwendig, um dieser Feststellung willen, die beiden Volksgenossen die weite Reise hierher machen zu lassen und die Bahn damit zu belasten, weil ja Frau Hölderhoff den Kern ihrer Äußerungen selbst eingesteht. Und dieser Kern enthält auch bereits eine Aufforderung an den Soldaten und an den, der bald Soldat werden mußte, so zu handeln. [...]

Die Frau Verteidigerin legte Wert darauf, hervorzuheben, die Angeklagte sei doch primitiv. Die Frage, ob man so etwas tun darf, ist aber nicht eine Frage der Einfachheit oder Geschultheit des Wissens, sondern ist die Frage nach der Anständigkeit der Gesinnung und der Treue. Und die hat mit Wissen oder Primitivität nichts zu tun.

Wer so wie die Angeklagte redet, selbst wenn sie es nur ein einziges Mal getan haben sollte, der hat sich damit würdelos und für immer ehrlos zur Magd unserer Kriegsfeinde degradiert [...].

Wer aber derart zersetzend Agent unserer Kriegsfeinde wird, den müssen wir aus unserer Mitte entfernen. Denn sein Verhalten ist eine ungeheure Gefahr für unser kämpfendes Volk und damit für unseren Sieg, also für unser Leben und unsere Freiheit. In solchem Falle gilt es, nachdem die Tat einwandfrei feststeht, bei der Bemessung der erforderlichen Strafe ganz auf das Schutzbedürfnis Deutschlands zu sehen. Und dieses fordert, um eine Entwicklung wie im Ersten Weltkrieg nicht wieder aufkommen zu lassen, die Todesstrafe.

Weil Frau Emma Hölderhoff verurteilt ist, muß sie auch die Kosten tragen.

gez.: Dr. Freisler, Dr. Greulich

Zitiert nach Helmut Ortner, Der Hinrichter. Roland Freisler – Mörder im Dienste Hitlers, Wien 1993, S. 214 ff.

Urteile des Volksgerichtshofs

Jahr	Volksgerichtshof (VGH)					Gesamtzahl der Todesurteile deutscher Gerichte	davon Todesurteile des VGH in %
	Angeklagte	Todesurteile	Todesurteile in %	Freisprüche	Freisprüche in %		
1934	80	4	5,0	–	–	102	3,9
1935	532	9	1,4	–	–	98	9,1
1936	625	10	1,6	–	–	76	13,1
1937	618	32	5,2	52	8,4	86	37,2
1938	614	17	2,8	54	8,8	85	20,0
1939	470	36	7,6	40	8,5	139	25,9
1940	1091	53	4,8	80	7,3	250	21,2
1941	1237	102	8,2	70	5,6	1292	7,9
1942	2572	1192	46,3	107	4,7	4457	26,7
1943	3338	1662	49,7	181	5,4	5336	31,1
1944	4379	2097	47,8	489	11,2	4264	49,2

Adalbert Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht, Heidelberg 1982, S. 84 © C. F. Müller Verlag

als Mittel zur Unterdrückung jeglicher Opposition. Sowohl der Volksgerichtshof, 1934 eingerichtet, wie auch die Sondergerichte und die Kriegsgeschichte wurden so zu Instrumenten des Terrors. Die Sondergerichte wurden bereits im März 1933 eingesetzt. Sie waren zunächst gegen politische Gegner gerichtet; später (1938/39) wurde ihr Aufgabenbereich auf die schwere und mittlere Kriminalität ausgeweitet. Über die Anzahl der von der NS-Justiz gefällten Todesurteile hat es einen jahrelangen politischen Streit gegeben. Gezählt wurden zunächst nur die Todesurteile in der Ziviljustiz.

Doch mittlerweile werden auch die Todesurteile, die gerade in den letzten Kriegsmonaten zunehmend ausgesprochen und vollstreckt wurden, als Unrecht der NS-Justiz angesehen. Diese ist somit verantwortlich für die Hinrichtungen von tausenden Soldaten, die von Militär- und Standgerichten der Wehrmacht angeordnet wurden. Historiker gehen von mehr als 16 000 Todesurteilen der zivilen Strafgerichte und von weit über 30 000 Todesurteilen der militärischen Strafgerichte aus. Aus den Gefängnissen und Zuchthäusern wurden zusätzlich 15 000 bis 20 000 Justizhäftlinge „zur Vernichtung durch Arbeit“ in die Konzentrationslager überstellt. Die Todesstrafe wurde keineswegs nur gegen Schwerkriminelle, sondern im Gegenteil ganz überwiegend wegen regimefeindlicher Taten und sogar allein wegen regimefeindlicher Äußerungen verhängt.

Nach der Beendigung des Zweiten Weltkrieges versuchten die Alliierten auch mit juristischen Mitteln, das NS-Unrecht aufzuarbeiten und Verantwortliche vor Gericht zu stellen. Nach dem Hauptkriegsverbrecherprozess wurden in Nürnberg Nachfolgeprozesse gegen Berufsgruppen geführt, die sich in besonderer Weise an der NS-Diktatur beteiligt hatten. Das Fazit des amerikanischen Militärgerichtshofs im sogenannten Juristenprozess, der vom 4. Januar bis 4. Dezember 1947 dauerte und sich mit den Juristen des Dritten Reiches beschäftigte, lautet: „Die Angeklagten sind solch unermesslicher Verbrechen beschuldigt, dass bloße Einzelfälle von Verbrechenstatbeständen im Vergleich dazu unbedeutend erscheinen. Die Beschuldigung, kurz gesagt, ist die der bewussten Teilnahme an einem über das ganze Land verbreiteten und von der Regierung organisierten System der Grausamkeit und Ungerechtigkeit unter Verletzung der Kriegsgesetze und der Gesetze der Menschlichkeit, begangen im Namen des Rechts und unter der Autorität des Justizmi-

nisteriums mit Hilfe der Gerichte. Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen.“

Ausschaltung der Justiz

Von dem deutsch-amerikanischen Juristen und Politologen Ernst Fraenkel (1898–1975) stammt die Klassifizierung des NS-Staates in „Maßnahmenstaat“ und „Normenstaat“. Im „Normenstaat“ wurde, laut Fraenkel, eine rechtsstaatliche Fassade aufrechterhalten, in der die Justiz unter Hinweis auf vom Staat erlassene Gesetze (Normen) urteilte und damit nach 1945 auch ihre „Unrechtsurteile“ rechtfertigte.

Mit dem Begriff „Maßnahmenstaat“ bezeichnete Fraenkel die Beseitigung dieser rechtsstaatlichen Fassade im NS-Staat. Jedes Handeln außerhalb der weiterhin bestehenden Normen gegen von den Nationalsozialisten als Regimefeinde klassifizierte Menschen war erlaubt. So wurden bestimmte staatliche Unrechtsmaßnahmen der justiziellen Kontrolle entzogen. Dies galt insbesondere für die Verhängung der „Schutzhaft“, also die Einweisung in die Konzentrationslager, und für die Verfolgungspraxis, die in den Lagern herrschte. Der Holocaust fand außerhalb des Rechtssystems statt. Mit der „Euthanasie-Konferenz“ vom 23./24. April 1941 wurden die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte auf die Nichtverfolgung der Mordaktionen an Behinderten und Kranken eingeschworen. Eine strafgesetzliche Kontrolle wurde ausgeschlossen.

Im Zusammenhang mit den Weisungen zum Russland-Feldzug wurde ebenfalls jede Art von Rechtsschutz untersagt. So heißt es im Kriegsgeschichtebarkeitserlass im Rahmen des „Unternehmens Barbarossa“, dem Decknamen des deutschen Feldzugsplans gegen die Sowjetunion, vom 13. Mai 1941: „Straftaten feindlicher Zivilpersonen sind der Zuständigkeit der Kriegsgeschichte und der Standgerichte bis auf weiteres entzogen. Freischärler sind durch die Truppe im Kampf oder auf der Flucht schonungslos zu erledigen. Auch alle anderen Angriffe feindlicher Zivilpersonen gegen die Wehrmacht, ihre Angehörigen und das Gefolge sind von der Truppe auf der Stelle mit den äußersten Mitteln bis zur Vernichtung des Angreifers niederzukämpfen [...]. Es wird ausdrücklich verboten, verdächtige Täter zu verwahren, um sie bei Wiedereinführung der Gerichtsbarkeit über Landeseinwohner an die Gerichte abzugeben.“

Im sogenannten Kommissarbefehl vom 6. Juni 1941 wird ausdrücklich auf den völkerrechtswidrigen Ausschluss jedes rechtlichen Schutzes hingewiesen: „Die Truppe muß sich



Im Krieg lässt der NS-Staat die rechtsstaatliche Fassade vollends fallen: In Minsk werden 1942 zur Abschreckung Partisanen an Laternenpfählen erhängt.

bewußt sein: [...] in diesem Kampf ist Schonung und völkerrechtliche Rücksichtnahme diesen Elementen gegenüber“ – gemeint sind die politischen Kommissare der Roten Armee – „falsch. [...] Die Urheber barbarisch-asiatischer Kampfmethoden sind die politischen Kommissare. [...] Sie sind daher, wenn im Kampf oder Widerstand ergriffen, grundsätzlich sofort mit der Waffe zu erledigen. [...] Sie sind aus den Kriegsgefangenen sofort, das heißt noch auf dem Gefechtsfelde, abzusondern. [...] Diese Kommissare werden nicht als Soldaten anerkannt; der für die Kriegsgefangenen völkerrechtlich geltende Schutz findet auf sie keine Anwendung. Sie sind nach durchgeführter Absonderung zu erledigen.“

Das Pendant für die besetzten westlichen Länder Belgien, Niederlande, Frankreich und Norwegen (sowie auch für Böhmen, Mähren und die Ukraine) war das sogenannte Nacht- und Nebelverfahren. Nach dem Geheimerlass Wilhelm Keitels als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht vom 12. Dezember 1941 und den entsprechenden Richtlinien wurden auf Anordnung Hitlers alle Angriffe gegen das Reich und die deutschen Truppen in diesen besetzten Gebieten grundsätzlich, das heißt bei augenscheinlicher Überführung, mit der sofortigen Hinrichtung beantwortet. Ansonsten wurde der Verdächtige in das „Altreich“ verschleppt, wobei zur Abschreckung die Angehörigen bewusst über dessen Schicksal im Ungewissen gehalten wurden. Über das anschließende Verfahren vor den Militärgerichten beziehungsweise den zivilen Sondergerichten urteilte der amerikanische Militärgerichtshof im Nürnberger Juristenprozess wie folgt: „Die Verhandlungen gegen die Angeklagten hielten nicht einmal den Schein einer fairen Verhandlung oder Rechtsanwendung aufrecht.“

Schließlich wurde durch den sogenannten Terror- und Sabotageerlass vom 30. Juli 1944 angeordnet, dass „Terroristen“ und Saboteure in den besetzten Gebieten nicht vor ein Kriegsgericht zu stellen, sondern an Ort und Stelle zu erschießen beziehungsweise bei späterer Ergreifung an die Sicherheitspolizei zu übergeben seien.

Eingriffe in die Justiz

Das NS-Regime griff unmittelbar und mittelbar in die Justiz ein. Mittelbar geschah dies mit einer „linientreuen“ Personalpolitik, mit öffentlicher Justizschelte und sogenannten Richterbriefen, in denen noch nicht NS-treue Richter „auf Vordermann gebracht“ werden sollten. Unmittelbar korrigierte Hitler Strafurteile, die ihm allzu milde erschienen. So ließ er am 25. Oktober 1941 an

den vorübergehend als Justizminister amtierenden Staatssekretär Franz Schlegelberger seinen „Wunsch“ übermitteln, dass die Verurteilung des 74-jährigen Krakauer Juden Markus Luftglass zu zweieinhalb Jahren Gefängnis in die Todesstrafe umgewandelt werde. Grundlage der Verurteilung wegen Wirtschaftsvergehens war das „Hamstern“ von Eiern. Die Kenntnisse Hitlers beruhten auf einer Pressenotiz. Auf Anweisung Schlegelbergers wurde Luftglass durch die Gestapo exekutiert.

Überhaupt hatte die Strafverfolgung einen doppelten Boden. Die Gestapo griff immer zu, wenn Freisprüche oder Entlassungen aus der Untersuchungs- beziehungsweise Strafhaft den Machhabern nicht gefielen. Juden wurden regelmäßig nach der Entlassung aus der Haft der Gestapo übergeben, was als Vermerk in den Gerichtsakten festgehalten wurde. So konnte es sogar geschehen, dass Strafverteidiger – scheinbar paradox – auf hohe Freiheitsstrafen durch die Justiz drängten, um so den Mandanten vor der Gestapo, das heißt dem Konzentrationslager oder der sofortigen Hinrichtung, zu bewahren.

Behandlung der NS-Justiz in der Bundesrepublik

Das Verhalten der Justiz während der Zeit der NS-Diktatur wurde von der bundesrepublikanischen Justiz strafrechtlich nicht geahndet. Die einzige juristische Be- und Verurteilung der NS-Justiz erfolgte durch das „Nürnberger Juristenurteil“ des amerikanischen Militärgerichtshofes aus dem Jahre 1947. In der Bundesrepublik Deutschland wurde kein NS-Richter, kein NS-Staatsanwalt aus der „ordentlichen“ Gerichtsbarkeit rechtskräftig abgeurteilt. Nur zwei Verurteilungen von Juristen, die als Standrichter in den letzten Kriegsmonaten tätig waren, sind bekannt. Daneben wurden einige Offiziere in der Funktion als Standrichter strafrechtlich belangt.

Kritisiert wird insbesondere, dass kein Richter und Staatsanwalt am Volksgerichtshof zur Verantwortung gezogen wurde. Zwar verurteilte das Landgericht Berlin 1967 in erster Instanz den Richter Hans-Joachim Rehse, Beisitzer beim Volksgerichtshof unter Freisler und beteiligt an wenigstens 231 Todesurteilen, wegen Beihilfe zum Mord und zum Mordversuch zu fünf Jahren Zuchthaus. Dieses Urteil hatte jedoch keinen Bestand. Es wurde vom Bundesgerichtshof in der Revisionsinstanz aufgehoben und



Die einzige juristische Verurteilung der NS-Unrechtsjustiz erfolgt 1947 durch den amerikanischen Militärgerichtshof in Nürnberg.

zur erneuten Verhandlung an das Landgericht Berlin zurückgewiesen. Hier wurde Rehse im Jahr 1968 freigesprochen. Bevor es auf die Revision der Staatsanwaltschaft zur erneuten Überprüfung beim Bundesgerichtshof kam, verstarb der Angeklagte.

Schon vorher hatte der stellvertretende Ankläger im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, Robert Kempner, vergeblich versucht, Rehse wegen eines Todesurteils gegen Pater Gebhard Heyder anzuklagen, das jedoch nicht mehr vollstreckt wurde. Selbst ein Klageerzwingungsverfahren – das heißt der Versuch, durch Richterbeschluss eine Anklage zu erzwingen – hatte keinen Erfolg. Pater Heyder war verurteilt worden, weil er „[...] von der Kanzel herab die feindlichen Terrorangriffe als eine gerechte Strafe Gottes bezeichnet hatte [...]“. Dieser Fehlschlag, einen der schwer belasteten Richter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, war Grund für die Staatsanwaltschaften, Ermittlungen, soweit sie überhaupt aufgenommen worden waren, einzustellen. Sie fühlten sich an die höchststrichterliche Rechtsprechung gebunden.

Der erste Grund für die Nichtverfolgung war die Rechtsauffassung, dass eine Verurteilung wegen Freiheitsberaubung und Mordes, begangen durch Gerichtsurteil, immer voraussetzte, dass der Richter auch mit unbedingtem Vorsatz das Recht gebeugt habe, das Unrecht auch erkannte und wollte und nicht nur, wie beim bedingten Vorsatz, billigend in Kauf nahm. Das Erfordernis des unbedingten Vorsatzes wurde aus dem Straftatbestand der Rechtsbeugung (§ 339 Strafgesetzbuch) abgeleitet. Danach wird ein Richter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft, der sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht. Diese Ansicht war in der Rechtsprechung und der Rechtslehre zunächst umstritten. Der Bundesgerichtshof hat sie aber im Verfahren gegen Rehse für verbindlich erklärt. Unbedingt vorsätzliche Rechtsbeugung wurde verneint, weil man sich an das NS-„Recht“ im Sinne eines Gesetzespositivismus (siehe dazu auch S. 37f.) gebunden gefühlt habe. So begründete auch der ehemalige Ministerpräsident von Baden-Württemberg, Hans Filbinger, seine Urteile als Marinerichter im Zweiten Weltkrieg, und in diesem Sinne ist auch die ihm zugeschriebene, von ihm aber bestrittene Äußerung zu werten: „Was damals Rechtens war, kann heute nicht unrecht sein.“

Gegen diese vorherrschende Rechtsauffassung hat sich der damalige hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer gestellt: „Die Kriminalisierung der Rechtsbeugung dient dem Schutz aller Prozessparteien in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, ihrer gleichen Behandlung, nicht der Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit. Der Ausschluss des bedingten Vorsatzes, den die Rechtsprechung vorgenommen hat, ist willkürlich und erweckt den Anschein der Schaffung eines Standesprivilegs. Es ist auch nicht einzusehen, warum eine mit bedingtem Vorsatz begangene, also immerhin gebilligte Rechtsbeugung, unanständig wäre.“

Der zweite Grund für die Nichtverfolgung wurde in dem fehlenden Nachweis des einzelnen richterlichen Tatbeitrages gesehen. Jeder an der richterlichen Abstimmung beteiligte Richter könne nur dann wegen Mordes verurteilt werden, wenn ihm nachzuweisen sei, dass er durch seine Stimmabgabe zum Zustandekommen des ungerechten Urteils beigetragen habe. Ein solcher Nachweis dürfte, so wurde behauptet, wegen des Grundsatzes „*in dubio pro reo*“ (lat.: im Zweifel für den Angeklagten) in der Praxis ohne Geständnis des Angeklagten nicht zu führen sein. Übersehen wird bei dieser Argumentation, dass auch der überstimmte Richter seine Unterschrift unter das Urteil setzt. Es ist das Urteil des gesamten Gerichts, nicht der Mehrheit der

Fritz Bauer – Mut zur Wahrheit und Zivilcourage

[...] Wenn er sein Büro verlasse, hat Fritz Bauer, der treibende Ankläger im Frankfurter Auschwitz-Prozess, einmal gesagt, dann betrete er Feindesland.

Man kann sich heute kaum mehr vorstellen, gegen welchen Widerstand, ja bisweilen Hass der hessische Generalstaatsanwalt ankämpfen musste, um durchzusetzen, worum es ihm im Innersten ging: eine Aufklärung der NS-Verbrechen vor Gericht, die zugleich eine Aufklärung dieses tief verstrickten Landes über sich selbst sein sollte.

Das Ansinnen allein, der Leitung des Vernichtungslagers den Prozess zu machen, war in den frühen sechziger Jahren eine Ungeheuerlichkeit – eine Provokation der Öffentlichkeit, die von der Vergangenheit nichts wissen wollte, auch eine Herausforderung der Justiz, in der sich die alten Parteigenossen längst wieder massenhaft etabliert hatten und nun Bauers Prozesse zu hintertreiben suchten, wo sie nur konnten.

Rückhalt fand der leidenschaftliche Ankläger und Aufklärer, dieser Moralist in Robe, allein bei der hessischen Landesregierung – und bei einem Kreis junger Staatsanwälte, die ihm begeistert zuarbeiteten.

Diese Isolation, die Rolle des Außenseiters, kannte Bauer von klein auf, seit seine Mitschüler ihn, den begabten Sohn jüdischer Eltern, als Christusmörder verhöhnten. Er ist die Rolle nie losgeworden, nicht als junger sozialdemokratischer Richter in einer streng konservativen Justiz nach dem Ersten Weltkrieg, erst recht nicht als KZ-Häftling und Emigrant in Dänemark und Schweden, auch nicht als Aufbauhelfer einer demokratischen Rechtspflege in der jungen Bundesrepublik.

Aber Bauer hat sich davon lange nicht entmutigen lassen, im Gegenteil, mit ungeheurer Energie hat sich der Jurist der herrschenden Meinung entgegengestemmt und das Unpopuläre durchgefochten. Manches davon ist heute überholt, vieles ist erreicht, die große Strafrechtsreform etwa, und das Wichtigste, die Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit, ist mittlerweile tatsächlich Grundkonsens des politischen Gemeinwesens – auch dank des großen Frankfurter Auschwitz-Prozesses von 1963 bis 1965, den es ohne Bauer, ohne seine Beharrlichkeit, seine moralische Entschiedenheit, nicht gegeben hätte.

Das ist, was von Fritz Bauer bleibt. Und das ist, was heute so sehr gebraucht wird wie zu jeder Zeit: Zivilcourage – auch, vielleicht gerade von Staatsanwälten.

Heinrich Wefing, „Fritz Bauer“, in: Die Zeit Nr. 47 vom 12. November 2009, Sonderbeilage Geschichte



Fritz Bauer (1903–1968)

Richter. Wer sich so an einem Terrorurteil beteiligt, wird auch kausal (=ursächlich) und damit verantwortlich für das Unrecht.

Im Ergebnis haben sich so die Versuche, die NS-Justiz strafjustiziell „aufzuarbeiten“, im „rechtsdogmatischen Gestrüpp“ verfangen. Die NS-Justiz wurde aber nicht nur nicht zur Rechenschaft gezogen, ihre Mitglieder wurden nach 1945 – von wenigen Ausnahmen abgesehen – wiederum in den Justizdienst der Bundesrepublik übernommen. Diese personelle Kontinuität dürfte neben Ständesrücksichten und fehlendem Unrechtsbewusstsein mit einer der Gründe für die Nichtverfolgung der NS-Justiz gewesen sein.

In der DDR fand demgegenüber eine „Abrechnung“ statt, ohne jedoch rechtsstaatlichen Anforderungen zu genügen. Die „Erfolgsquote“ – bis 1984 wurden 149 Richter und Staatsanwälte wegen ihrer Mitwirkung in der NS-Justiz verurteilt – ist deshalb (mehr als) fragwürdig.

SED-Justiz

In der DDR wurden Recht und Justiz der Politik untergeordnet und untermauerten so den Herrschaftsanspruch der SED. In den Grundsätzen des sozialistischen Strafrechts, die im Strafgesetzbuch der DDR von 1968 niedergelegt waren, wurde in Artikel 1 der „Kampf gegen alle Erscheinungen der Kriminalität, besonders gegen die verbrecherischen Anschläge auf den Frieden, auf die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik und auf den Arbeiter-und-Bauern-Staat“ als „gemeinsame Sache der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger“ bezeichnet.

Die Repräsentanten der Justiz bekannten sich hierzu im Sinne einer sozialistischen Gesetzlichkeit. So sollte sich in der richterlichen Entscheidung die „Bereitschaft widerspiegeln, die von der Partei der Arbeiterklasse und von der Regierung gefassten Beschlüsse durchzusetzen“. Im Gegensatz zu den Westzonen bzw. der Bundesrepublik waren in der Sowjetischen Besatzungszone/DDR nahezu alle Juristen und Justizangestellten entlassen worden, die in der NS-Zeit im Justizsystem beschäftigt gewesen waren. In Schnellkursen wurden neue Richter und Staatsanwälte ausgebildet. Ziel der SED war es dabei, sich die politische Kontrolle und Herrschaft über die Justiz zu sichern. Der Richter in der DDR war ein verlässlicher politischer Funktionär.



DDR-Juristen mussten politisch zuverlässig im Sinne der SED sein. Generalstaatsanwalt Ernst Melsheimer bei einem Prozess 1953 unter Vorsitz der Vizepräsidentin des Obersten DDR-Gerichts und späteren Justizministerin Hilde Benjamin

Die politische Strafjustiz diente dazu, vermeintliche und tatsächliche politische Gegner des Regimes zu unterdrücken. Zum Schutze der „antifaschistisch-demokratischen Ordnung“ wurde 1950 eine für die Justiz verbindliche Strafrechtsprechung entwickelt. Gemäß Artikel 6 Abs. 2 der ersten DDR-Verfassung von 1949 verfolgte die politische Strafjustiz im SED-Staat „Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten“.

Ausgangspunkt der politischen Strafjustiz in der DDR waren die Strafverfahren wegen NS-Verbrechen, die die sowjetische Besatzungsmacht Anfang der 1950er-Jahre an die ostdeutschen Polizei- und Justizbehörden übergeben hatte. Ein Beispiel dafür sind die „Waldheimer Prozesse“ – benannt nach der sächsischen Kleinstadt Waldheim bei Chemnitz. Dort wurden im Jahre 1950 rund 3400 Männer und Frauen in Verfahren, die allenfalls den Schein von Rechtsstaatlichkeit hatten, ohne Klärung der persönlichen Schuld zu hohen Strafen, 33 von ihnen zum Tode, verurteilt. 24 der zum Tode Verurteilten wurden hingerichtet, die letzte Entscheidung über den Vollzug der Todesstrafe traf Walter Ulbricht als damaliger Erster Sekretär des Zentralkomitees der SED. Bei den Verurteilten handelte es sich überwiegend um Menschen, die in der Nachkriegszeit allein wegen ihrer Mitgliedschaft bzw. Funktion in der NSDAP oder in einer der ihr angeschlossenen Organisationen verhaftet worden waren, wenige von ihnen hatten sich während des „Dritten Reiches“ an Verbrechen beteiligt. Die Strafen waren politisch vorbestimmt, die Richter und Staatsanwälte entsprechend ausgesucht.

Das Strafrechtsergänzungsgesetz vom 11. Dezember 1957 (in Kraft am 1. Februar 1958), hob den rechtsstaatswidrigen Missbrauch von Artikel 6 zwar auf, führte aber neu definierte Delikte wie Staatsverrat, Staatsgefährdende Gewaltakte, Staatsgefährdende Propaganda und Hetze, Staatsverleumdung und Verleitung zum Verlassen der DDR ein. Mit dem „sozialistischen“ Strafgesetzbuch, das am 1. Juli 1968 wirksam und in den 1970er- und 1980er-Jahren mehrmals – meist strafverschärfend – geändert und ergänzt wurde, erfolgte eine erhebliche Erweiterung der schon bestehenden Tatbestände, einige neue kamen hinzu. Insgesamt wurden in der DDR – nach heutigem Kenntnisstand – mindestens 170 Todesurteile vollstreckt. (Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED. Katalog, hg. vom Bundesministerium der Justiz, Leipzig 1994, S. 217). Die Zahl der durch die Strafjustiz politisch Verfolgten wird auf 150 000 bis 200 000 Personen geschätzt.

Rechtsstaatlich umstritten sind insbesondere die Verurteilungen wegen „Republikflucht“. Die Rechtsverbindlichkeit steht im Hinblick auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbÜRG) vom 19. Dezember 1966, den die DDR – im Zuge ihres UN-Beitritts – als 21. Staat am 8. November 1973 ratifizierte, in Frage. Artikel 12 Abs. 2 IPbÜRG lautet: „Jedermann steht es frei, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen.“

Nach Artikel 12 Abs. 3 darf dieses Recht nur durch Gesetz und nur zu bestimmten Zwecken, darunter zum Schutz der nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung, eingeschränkt werden. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 3. November 1992 eine Verletzung des „Menschenrechts auf Ausreisefreiheit“ erkannt, weil dieses Recht den Menschen in der DDR nicht ausnahmsweise „zum Schutz der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung“, sondern vielmehr in aller Regel vorenthalten wurde: „Insbesondere kann die



DDR-Grenzschilder ergreifen am 19. Juli 1988 einen „Republikflüchtling“. Mit Verurteilung wegen „Republikflucht“ verletzte die DDR internationale Vereinbarungen, die sie 1973 selbst ratifiziert hatte.

durch die restriktiven Paß- und Ausreisevorschriften begründete Lage unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte nicht ohne Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse an der Grenze gewürdigt werden, die durch Mauer, Stacheldraht, Todesstreifen und Schießbefehl gekennzeichnet waren und damit gegen Artikel 6 IPbÜRG verstießen. Nach dieser Vorschrift hat jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben; niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und 3).“ Das Bundesverfassungsgericht hat die Verurteilungen wegen der „Todesschüsse an der Mauer“ gebilligt.

Abgesehen von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Richter und Staatsanwälte bleibt festzuhalten, dass sich aus der Sicht der Opfer die Verurteilungen wegen „Republikflucht“ als Akte einer politischen Strafjustiz darstellen. Umgekehrt haben die Betroffenen das strafjustizielle Vorgehen gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland während der Zeit des „Kalten Krieges“ als Ausdruck politischer Justiz empfunden, wie Alexander von Brünneck in seinem Buch: „Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1968“ belegt.

Justiz zwischen Politik und Recht

Da Gesetze nicht aus einem „Gerechtigkeitshimmel“ fallen, sondern von Menschen erlassen werden, ist Justiz faktisch immer auch ein verlängerter Arm von Politik. Darüber hinaus gibt es teilweise eine politische Einflussnahme gesellschaftlicher Gruppen durch die Auswahl von Richtern und Staatsanwälten bei deren Einstellung sowie Beförderung. Sich in der Entscheidungspraxis hiervon wiederum freizumachen, ist die Aufgabe rechtsstaatlich verantwortungsbewusster Richterinnen und Richter. Positiv ausgedrückt heißt Politikabhängigkeit aber auch Gesetzesgebundenheit.

Gemäß Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz ist die Rechtsprechung aber nicht nur an das Gesetz gebunden, sondern auch an das Recht: Der Richter darf nicht als bloßer „Gesetzesautomat“

tätig werden; er muss die Gesetze vor dem Hintergrund der Verfassung anwenden und im Fall des Widerspruchs der Verfassung Vorrang geben. Über dem einfachen Gesetz stehen Verfassungs- und Menschenrechtsgrundsätze („verfassungskonformer Positivismus“). Die Justiz, insbesondere die Strafjustiz, darf weder „Statthalter der Obrigkeit“ noch „Staat im Staate“ sein. Sie muss eine Justiz sein, die sich der demokratischen Verantwortung und rechtsstaatlicher Prinzipien bewusst ist und sich von regierungsamtlichen oder vom Zeitgeist formulierten Interessen nicht beeinflussen lässt.

Der Doppelcharakter des Strafrechts

„Das Strafrecht ist die unübersteigbare Schranke der Kriminalpolitik“ – dieser berühmte Satz Franz v. Liszts bezeichnet ein Spannungsverhältnis, das in unserer Wissenschaft noch heute lebendig ist. Er stellt die auf empirischen Grundlagen ruhenden Prinzipien zweckmäßiger Behandlung des sozial abweichenden Verhaltens gegen die im engeren Sinne juristischen Methoden systematisch-begrifflicher Ausarbeitung und Ordnung der Verbrechensvoraussetzungen. Oder, auf die kürzeste Formel gebracht: Der Satz kennzeichnet das Strafrecht einerseits als Sozialwissenschaft, andererseits als Rechtswissenschaft.

In diesem Doppelcharakter der von ihm recht eigentlich begründeten „gesamten Strafrechtswissenschaft“ verkörpert sich für Liszt gegenläufige Tendenzen. Der Kriminalpolitik ordnete er die im gesamtgesellschaftlichen Sinne zweckmäßigen Methoden der Verbrechensbekämpfung, also die nach seinem Sprachgebrauch soziale Aufgabe des Strafrechts, zu, während dem Strafrecht im juristischen Sinn des Wortes die rechtsstaatlich-liberale Funktion zufallen sollte, die Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung und die individuelle Freiheit vor dem Zugriff des „Leviathans“ Staat zu sichern.

Um es noch einmal mit zwei anderen Lisztschen Wendungen zu sagen, die heute zu den klassischen Zitaten des Strafrechters gehören: Der „Zweckgedanke im Strafrecht“, unter den Liszt sein epochemachendes Marburger Programm gestellt hatte, ist der Leitstern der Kriminalpolitik, während das Strafgesetzbuch als „magna charta des Verbrechers“ nach Liszts ausdrücklichem Bekenntnis „nicht die Gesamtheit, sondern den gegen diese sich auflehrenden einzelnen“ schützt und ihm das Recht verbietet, „nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen bestraft zu werden“.

Liszt wollte also nicht, wie es in der Konsequenz seines Zweckgedankens gelegen hätte, daß „ohne all den Formel-Krimskrams der „klassischen Kriminalisten“ [...] im Einzelfalle die Entscheidung gefällt werden“ könne, „die der Gesamtheit frommt“, sondern er meinte: „Solange wir bestrebt sind, die Freiheit des einzelnen Staatsbürgers vor der schrankenlosen Willkür der Staatsgewalt zu schützen, solange wir an dem Satz *nullum crimen, nulla poena sine lege* [lat.: kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz] festhalten, ebenso lange wird auch die strenge Kunst einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen operierenden Gesetzesauslegung ihre hochpolitische Bedeutung behalten.“

Claus Roxin, Kriminalpolitik und Strafrechtssystem, Walter de Gruyter GmbH, Berlin 1973, S. 1

HERIBERT OSTENDORF

Strafrechtsprinzipien und Strafverfahren

Im Lauf der Geschichte wurden verschiedene Strafrechtsprinzipien entwickelt. Sie schreiben fest, wie rechtsstaatlich und gleichzeitig rational mit Straftätern umzugehen ist.

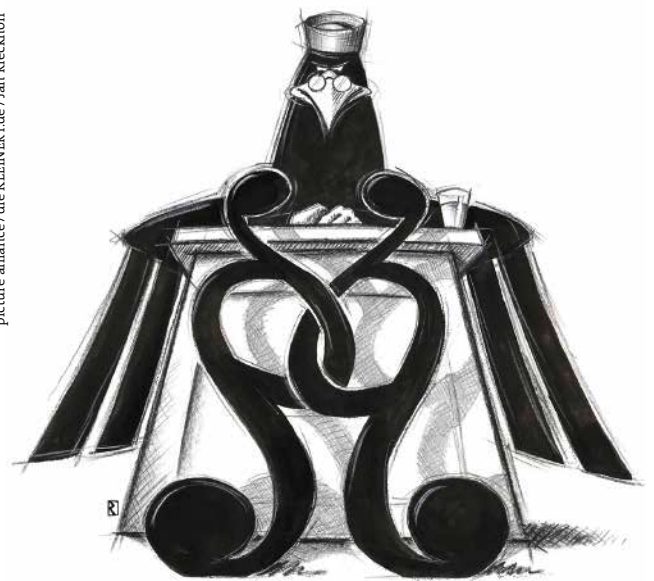
Gesetzlichkeitsprinzip

Das erste Strafrechtsprinzip heißt Gesetzlichkeitsprinzip. Es hat im Grundgesetz seinen Niederschlag gefunden: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“ (Art. 103 Abs. 2 GG). Es müssen sowohl die Strafbarkeitsvoraussetzungen, der sogenannte Tatbestand (lat. „*nullum crimen sine lege*“: kein Verbrechen ohne Gesetz), als auch die Strafbarkeitsfolgen (lat. „*nulla poena sine lege*“: keine Strafe ohne Gesetz) bestimmt sein.

Hinsichtlich der Strafbarkeitsfolgen stellt der Gesetzgeber für das Erwachsenenstrafrecht einen Rahmen auf, innerhalb dessen das Gericht nach bestimmten Strafzumessungsregeln die konkrete Strafe festzusetzen hat. Nur bei Mord und Völkermord hat der Gesetzgeber eine absolute Strafe angedroht, die lebenslange Freiheitsstrafe, die allerdings bei verminderter Zurechnungsfähigkeit reduziert werden kann.

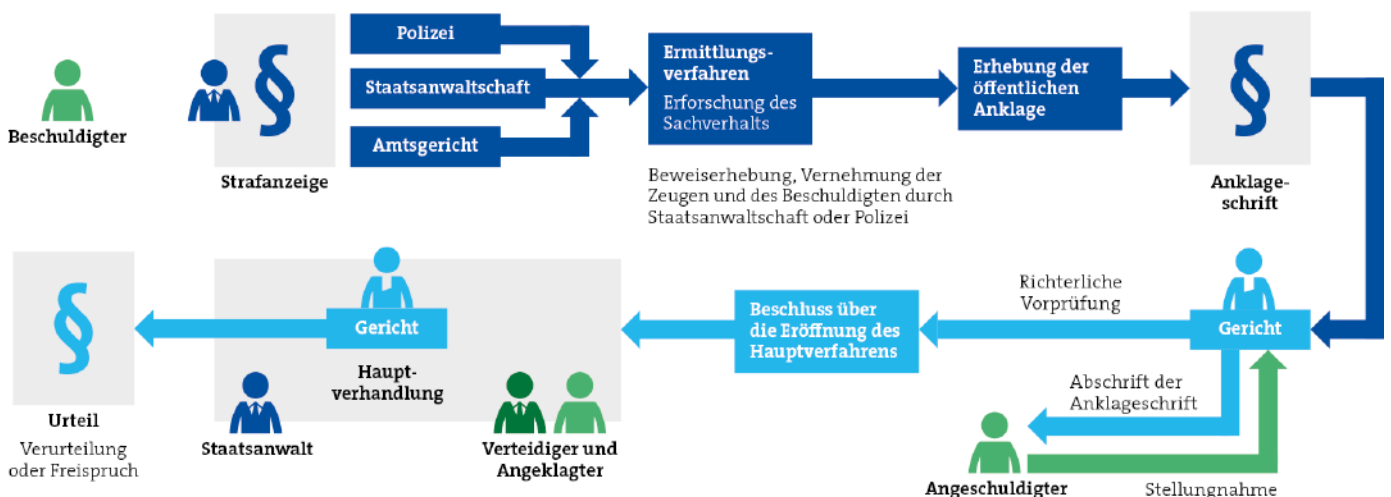
Im Jugendstrafrecht wird ein größerer Entscheidungsfreiraum gewährt. Aber auch hier gilt, dass vor der Begehung der Straftat das strafbare Verhalten gesetzlich bestimmt sein muss, damit der Jugendliche/Heranwachsende sich in seinem Verhalten auf mögliche Strafen einstellen kann.

picture alliance / die KLEINERT.de / Jan Rieckhoff



Eine Ausprägung des Gesetzlichkeitsprinzips ist das Rückwirkungsverbot. Damit ist das Verbot gemeint, Gesetze zu erlassen, die nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit ein bestimmtes Tun oder Unterlassen unter Strafe stellen. Das Rückwirkungsverbot gilt nur für diejenigen Normen, die die Strafrechtsfolgen einer begangenen Tat festlegen.

Der Gang eines Strafverfahrens



Vom Rückwirkungsverbot nicht umfasst sind dagegen diejenigen Normen, die das Verfahren – sei es Ermittlung, Hauptverhandlung oder Vollstreckung – regeln. Für diese gilt nicht das Recht der Tatzeit, sondern das Recht der Aburteilungszeit.

Ein Streit hatte sich in der Bundesrepublik insbesondere anlässlich der Verlängerung der Verjährungsfrist bei nationalsozialistischen Mordtaten entzündet. Ursprünglich galt nach dem Reichsstrafgesetzbuch von 1871 bei Mord eine Verjährungsfrist von 20 Jahren. Der Deutsche Bundestag hat diese Verjährungsfrist aber schrittweise verlängert und schließlich 1979 die Unverjährbarkeit des Mordes festgestellt. Hatte also jemand im Jahre 1943 einen Mord begangen, so wäre dieser nach den damaligen Bestimmungen nach 20 Jahren – also 1963 – verjährt gewesen. Wenn der Gesetzgeber später Mord für unverjährbar erklärt, wird ein Gesetz angewendet, das zur Tatzeit so noch nicht gegolten hat. Der Täter könnte also sagen, dass er mit diesen Folgen nicht habe rechnen müssen. Andererseits war aber auch 1943 Mord strafbar. Es geht also hier nicht um die Strafbar-

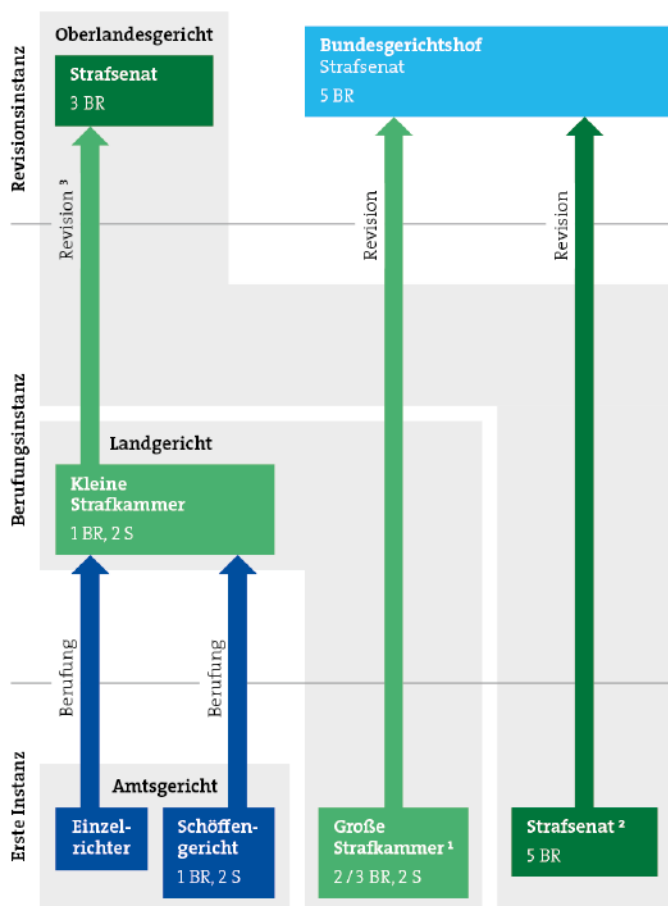
keit an sich, sondern nur um die Frage, wie lange danach noch die Tat verfolgt und ein Strafprozess geführt werden darf.

Eine vergleichbare Problematik stellte sich für die Straftaten, die von der Strafjustiz in der DDR nicht verfolgt wurden, zum Beispiel Erschießungen an der innerdeutschen Grenze, die als Totschlag geahndet werden sollten und für die eine Verjährung von 20 Jahren galt. Der Bundesgesetzgeber hat ausdrücklich das Ruhen der Verjährung in der Zeit der faktischen Nichtverfolgung festgeschrieben; die Jahre der DDR-Justiz werden bei der Verjährung also nicht angerechnet.

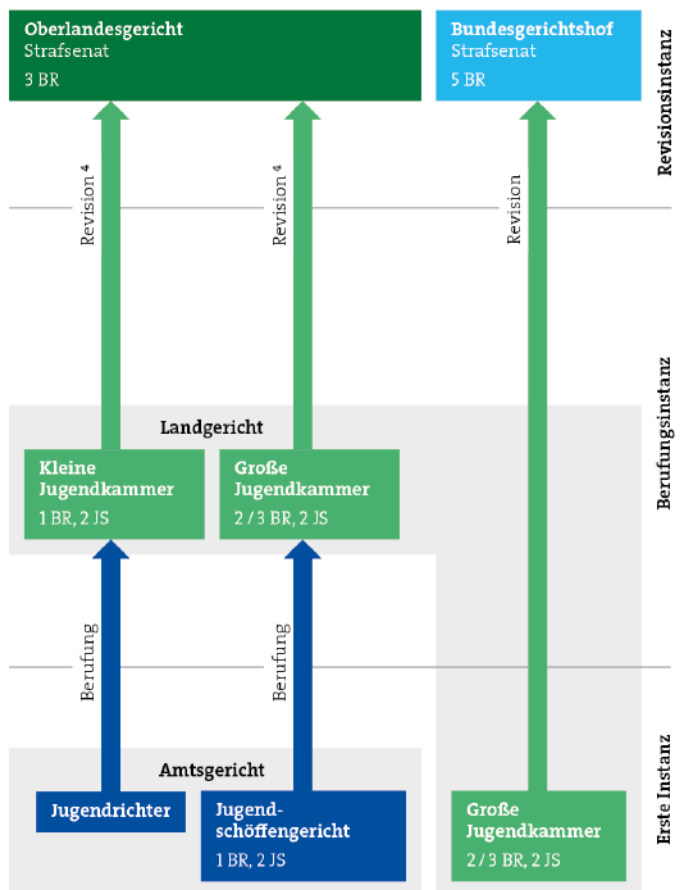
Bindung an Verfassungsnormen

Gesetze sind Interessenentscheidungen des Gesetzgebers. Dem Gesetzgeber kommt insoweit auch für Strafgesetze ein Beurteilungsfreiraum zu. Es ergibt sich allerdings für ihn eine Bindung an die Verfassungsnormen. Meinungsäußerungen dürfen nur dann unter Strafe gestellt werden, wenn damit in fremde Rechte und/oder in fremde Schutzbereiche eingegriffen wird.

Instanzenweg in der Strafgerichtsbarkeit bei Erwachsenen



Instanzenweg in der Strafgerichtsbarkeit bei Jugendlichen / Heranwachsenden



BR: Berufsrichter, S: Schöffe, JS: Jugendschöffe

¹ Große Strafkammern mit Spezialzuständigkeit sind: Schwurgericht, Wirtschaftskammer, Strafkammer für Straftaten gegen die staatliche Ordnung. In der Grafik nicht aufgeführt ist die Revisionsmöglichkeit zum Oberlandesgericht gegen die Urteile der Großen Strafkammer, wenn die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird.

² Das Oberlandesgericht ist erstzuständig für Landesverrats- und Staatsgefährdungsanklagen sowie bei Anklagen wegen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung, die vom Generalbundesanwalt erhoben werden.

³ Neben der Revision gegen das Berufungsurteil des Landgerichts gibt es die sogenannte Sprungrevision gegen das erstinstanzliche Urteil des Amtsgerichts zum Oberlandesgericht.

⁴ Im Jugendstrafrecht gibt es für die Verurteilten – wie für die Staatsanwaltschaft – nur ein Rechtsmittel, entweder Berufung oder Revision: „Wer eine zulässige Berufung eingelegt hat, kann gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen“ (§ 55 Abs. 2 Satz 1 JGG).

Heribert Ostendorf

Bestimmte Religionen, bestimmte Parteien dürfen nicht unter einen gesonderten Strafrechtsschutz gestellt werden. In diesem Zusammenhang gilt es zu unterscheiden zwischen Moralwidrigkeit und Rechtswidrigkeit. Nur das sogenannte ethische Minimum, so der österreichische Staatsrechtler Georg Jellinek (1851–1911), wie es in den Artikeln des Grundgesetzes umrissen ist, darf von Staats wegen gefordert werden. Eine bestimmte kirchliche Sexualmoral kann beispielsweise nicht für allgemeinverbindlich erklärt werden. In einem freiheitlichen Staatswesen ist der Staat keine Moralinstanz, weshalb in einem strafrechtlichen Normverzicht nicht ein moralisches Gut heißen erblickt werden darf: Was als strafunwürdig definiert wird, ist damit noch nicht als moralwürdig hingestellt. Nur in absolutistischen Staatssystemen wird zwischen Moralwidrigkeit und Gesetzeswidrigkeit nicht unterschieden.

Schuldstrafrecht

Der strafrechtliche Vorwurf bedeutet immer: Du, Bürgerin oder Bürger, hättest Dich anders verhalten können, wenn Du nur gewollt hättest. Hinter diesem Vorwurf steht das sogenannte Schuldstrafrecht: Keine Strafe ohne persönliche Schuld. Hierbei wird für Erwachsene vermutet, dass sie entsprechend ihrer Entwicklung grundsätzlich schuldfähig sind. Umgekehrt kann bei Jugendlichen, das heißt im Alter von 14 bis 17 Jahren einschließlich, nicht grundsätzlich von dieser Schuld voraussetzung ausgegangen werden. Deshalb ist nach dem Jugendgerichtsgesetz hier immer die Schuld gesondert zu prüfen, das heißt, sie muss als gegeben festgestellt werden.

Allerdings gibt es auch strafrechtliche Reaktionen, die unabhängig von der persönlichen Schuld gefällt werden. Das deutsche Strafrechtssystem kennt das doppelspurige System der Strafen sowie der Maßregeln zur Besserung und Sicherung. Diese Maßregeln können auch und gerade dann ausgesprochen werden, wenn der oder die Angeklagte wegen persönlicher Schuldunfähigkeit (zum Beispiel Krankheit oder Rauschzustand) nicht verantwortlich handeln konnte. Die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus oder in eine Entziehungsanstalt für Suchtkranke ist somit unter bestimmten Voraussetzungen auch dem Strafgericht erlaubt, zum Beispiel wenn ein Brandstifter unter psychischem Zwang (Pyromane) Brände gelegt hat. Die härteste Maßregel der Besserung und Sicherung ist die Sicherungsverwahrung, die im Anschluss an die Strafe vollstreckt wird und lebenslang dauern kann.

Strafrecht als letztes Mittel

Das Strafrecht ist das schärfste Steuerungsinstrument des Staates, weil hiermit in der Regel am härtesten in die Privatsphäre eingegriffen wird (Im Gegensatz dazu wird von Nichtdeutschen häufig die Ausweisung als härteste Maßnahme empfunden.). Deshalb darf dieses Mittel aus rechtsstaatlichen Gründen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) nur als letztes Mittel, als *ultima ratio*, eingesetzt werden. Zuvor sind andere Steuerungsinstrumente wie das Zivilrecht oder das Verwaltungsrecht anzuwenden. Hinzu kommen Effizienzüberlegungen: Bei einem übermäßigen Einsatz von Strafandrohungen verpufft die erwünschte Wirkung. Unter dem Aspekt der Vorbeugung betrachtet steht die Strafe erst an dritter Stelle. Als primäre Prävention gilt das Einwirken auf den Menschen zu einem normgetreuen Verhalten durch Erziehung und die Schaffung eines günstigen sozialen Klimas durch jugendpolitische und/oder sozialpolitische Maßnahmen; als sekundäre Prävention gilt die Vermeidung von Gelegenheiten und

negativen Einflüssen. Zum Beispiel beugen technische Maßnahmen wie der Einbau einer elektronischen Autosicherung Fahrzeugdiebstählen vor.

Strafrecht hat deshalb immer nur „fragmentarischen Charakter“, deckt nicht alle Regelverstöße der Bürgerinnen und Bürger ab. Nur bei elementaren Rechtsgüterverletzungen soll und darf das Strafrecht eingreifen. Ausprägungen dieses Prinzips sind, dass Handlungen, die eine Straftat vorbereiten, grundsätzlich noch nicht unter Strafe gestellt werden und die Strafbarkeit erst – bei schweren Delikten – mit Versuchsbeginn einsetzt. Das Ausspionieren einer günstigen Gelegenheit, zum Beispiel für einen Diebstahl, ist noch nicht strafbar, weil viele schon mal solche verwerflichen Gedanken haben, von der Realisierung aber doch zurückschrecken. Die Bestrafung solch einer bösen Absicht würde ein Gesinnungsstrafrecht bedeuten. Erst wenn der Tatplan konkret umgesetzt wird, beginnt die Strafbarkeit. Bei der Terrorismusbekämpfung hat der Gesetzgeber aber Ausnahmeregelungen geschaffen, indem auch die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat sowie die Aufnahme von Beziehungen zu Terrorgruppen, um sich entsprechend unterweisen zu lassen, unter Strafe gestellt werden.

Eine weitere Ausprägung dieses Ultima-Ratio-Prinzips ist, dass das sogenannte Verwaltungsunrecht nur mit Geldbußen – bestimmte Verkehrsverstöße auch mit Fahrverbot – nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz verfolgt wird. Die meisten Verstöße im Straßenverkehr wie zu schnelles Fahren oder Parken im Parkverbot sind Ordnungswidrigkeiten. Sie stellen kein kriminelles Unrecht dar und werden in einem besonderen Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz verfolgt. Ordnungswidrigkeiten finden sich in vielen Gesetzen zum Beispiel im Waffengesetz, im Jugendschutzgesetz und im Versammlungsgesetz; ihre Zahl ist kaum mehr überschaubar.

Prinzipien der Straforganisation

Die rechtsprechende Gewalt ist den Gerichten anvertraut, wobei in der Strafjustiz – zum Teil auch in anderen Gerichtszwei-



Nach Artikel 97 des Grundgesetzes sind die Richter unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen. Ihnen obliegt die Rechtsprechung. Richterbank des Landgerichts Kiel, 2015

Das letzte Mittel im Strafrecht

Ultima Ratio heißt übersetzt „letztes Mittel“. [...] In der Theorie. Wir kennen diesen Grundsatz aber auch in unserem Alltag. Wenn wir erkältet sind, Schnupfen haben, versuchen wir zunächst, ohne Antibiotika auszukommen, stattdessen heiße Milch mit Honig zu trinken, Salzlösungen zu inhalieren, frische Luft zu „tanken“, Antibiotika erst einzusetzen, wenn diese Hausmittel nicht wirken, weil diese immer auch schädliche Nebenwirkungen erzeugen – bis zur Antibiotikaresistenz. [...]

Auch Strafen, mit denen wir versuchen, Kriminalität zu bekämpfen, soziale Krankheiten zurückzudrängen, haben häufig schädliche Nebenwirkungen. Nicht nur der Straftäter erleidet mit der Bestrafung Übel, häufig auch die Familienangehörigen, die Kinder, der Lebenspartner. Und Strafübel wirken fort, der Verurteilte kann seine Arbeit verlieren, wenn er denn eine hat, Schulden werden gerade in der Zeit des Freiheitsentzuges nicht abgetragen, sie vermehren sich, gesellschaftlich geraten Verurteilte nicht selten gänzlich ins Abseits. Familien brechen auseinander, Freunde und Nachbarn wollen nichts mehr mit so einem zu tun haben. Kriminologen sagen, der Straftäter wird stigmatisiert. Im Mittelalter wurden Straftäter gezielt an den Pranger gestellt. In unserer Mediengesellschaft, im Internet gibt es neue Prangerwirkungen. [...]

Das Ultima-Ratio-Prinzip gilt heute auch im Strafrecht. Bevor der Gesetzgeber für sozialschädliches Verhalten Strafe androht, müssen andere, bessere Vorbeuge- und Reaktionsmittel ausgeschöpft sein. Das gebietet das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist Teil des Rechtsstaatsprinzips, abgeleitet aus Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz. Wenn der Staat mit Strafen, d.h. mit Rechtsgüterverletzungen beim Delinquenten, die Rechtsgüter der Bürger schützen will, muss dies unbedingt notwendig sein, weil mildere Mittel nicht ausreichen. Jede Strafe, auch die gut gemeinte erzieherische Sanktion, verlangt etwas vom Delinquenten, greift in seine Rechtsposition ein. Emotionale Strafbedürfnisse reichen für rechtsstaatliches Strafen nicht aus. Die Versteinerung von Rechtsgefühlen in Strafgesetzen bedarf der Gesetzesnotwendigkeit. Das ist das Wesen des Rechtsstaates, dass der Staatsmacht Grenzen gesetzt werden. Und wenn wir im Gerichtssaal Strafen aussprechen, müssen diese ebenfalls notwendig, zusätzlich geeignet und schuldangemessen sein. [...]

Ich nenne vier Beispiele, vier Regelungen im Strafrecht, in denen sich dieses Ultima-Ratio-Prinzip widerspiegelt.

1. Vor Anklageerhebung, vor einer Verurteilung muss geprüft werden, ob eine Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit in Betracht kommt – eine Einstellung mit Auflagen (meistens mit einer Geldbuße) oder ohne Auflagen. Dies gilt im Erwachsenenstrafrecht gemäß den §§ 153, 153a StPO [Strafprozessordnung]; dies gilt insbesondere im Jugendstraf-

recht gemäß den §§ 45, 47 JGG [Jugendgerichtsgesetz]. Im Jugendstrafrecht werden ca. 67 Prozent der Verfahren aus diesen Opportunitätsgründen eingestellt, z.T. auch aus prozessökonomischen Gründen. Das Verfahren, angefangen mit der polizeilichen Vernehmung bis zum Tätigwerden der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts, hat häufig bereits eine ausreichende Wirkung neben den sozialen Folgen und Reaktionen, z.B. vonseiten der Eltern bei Jugendlichen. „Nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen“, lautet das Sprichwort.

2. Bei Verstoß gegen das BtMG [Betäubungsmittelgesetz] hat die Drogentherapie Vorrang vor der Bestrafung gemäß den §§ 35 ff. BtMG. Das macht Sinn. Drogenabhängige werden allein mit Strafen nicht geheilt; auch im Strafvollzug werden Drogen konsumiert. Eine Besserung, eine Prävention vor weiteren Straftaten – auch vor der Beschaffungskriminalität – kann in der Regel nur die Drogentherapie bringen; die Strafandrohung kann hierfür einen Anstoß geben.

3. Ambulante Sanktionen [...] haben Vorrang vor stationären Sanktionen – wie bei Krankheiten. Im Jugendstrafrecht gibt es für den ambulanten Bereich eine ganze Palette von Strafeinwirkungen: Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel. Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen des Angeklagten [...] darf gemäß § 17 Abs. 2, 1. Alt. JGG nur verhängt werden, wenn Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nicht ausreichen. So steht es im Gesetz – und dem Gesetz sind wir verpflichtet.

4. Viertes und letztes Beispiel für das Ultima-Ratio-Prinzip im Strafrecht: Wenn eine Freiheitsstrafe unverzichtbar ist, die bekanntlich im Jugendstrafrecht Jugendstrafe heißt, kann diese Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden, d.h. wenn der Verurteilte sich in der Bewährungszeit gut führt und die Weisungen und Auflagen befolgt, wird die Strafe erlassen. Im Jugendstrafrecht soll die Jugendstrafe bis zu zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 21 Abs. 2 JGG). Die Resozialisierung des Täters mit Weisungen und Auflagen, insbesondere auch mit Unterstützung durch den Bewährungshelfer, ist erfolgversprechender als mit der Verbüßung der Freiheitsstrafe in einer Strafvollzugsanstalt. Trotz aller Bemühungen in den Anstalten ist die Rückfallquote deutlich höher als nach einer Bewährungsstrafe gerade mit Einsatz eines Bewährungshelfers. Deshalb ist der Bewährungshelfer im Jugendstrafrecht verpflichtend. Die Rückfallquote nach Verbüßung einer Jugendstrafe liegt bei 70–80 Prozent, wobei die Definition des Rückfalls unterschiedlich ist. [...]

Heribert Ostendorf, „Jugendstrafrecht – Ultima Ratio der Sozialkontrolle junger Menschen“, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Heft 4, 2017, abrufbar unter www.dvjj.de → ZJJ

gen – neben berufsmäßigen auch ehrenamtliche Richterinnen und Richter eingesetzt werden können. Sie sind unabhängig, das heißt, ihnen können keine Weisungen erteilt werden, so verfügt in Artikel 97 GG: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.“

Gericht

Im Geschäftsverteilungsplan werden nach bestimmten Grundsätzen für die Dauer eines Geschäftsjahres die anfallenden richterlichen Geschäfte auf die einzelnen Senate, Kammern

oder Abteilungen eines Gerichts verteilt, um so im Vorhinein den „gesetzlichen Richter“ (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) zu gewährleisten. Eine Abweichung davon ist nur in Ausnahmefällen möglich. Ein Richter darf deshalb auch nicht durch einen anderen Richter abweichend vom Geschäftsverteilungsplan ersetzt werden. Ebenso haben Richtlinien für das Strafverfahren, die von den Landesjustizverwaltungen entwickelt werden, für Richter keine unmittelbare Bedeutung. Wohl aber müssen sich Richter wie auch Staatsanwälte einer öffentlichen Kritik in den Medien stellen.

Erledigungen durch die Gerichte ¹

2015

Urteile	316 417	41,9 %
Strafbefehle gem. § 408a StPO ²	30 537	4,0 %
Beschlüsse gem. § 411 Abs. 1 S. 3 StPO	13 909	1,8 %
Einstellung mit Auflagen und Weisungen gem. § 153a StPO	58 063	7,7 %
Einstellungen gem. § 47 JGG	40 293	5,3 %
Einstellungen wegen Geringfügigkeit gem. § 153 Abs. 2 StPO	37 081	4,9 %
Einstellungen wegen unwesentlicher Nebenstraftat gem. § 154 Abs. 2 StPO	35 201	4,7 %
Einstellungen gem. § 205 StPO	26 705	3,5 %
Sonstige Einstellungen ³	4 639	0,6 %
Sonstige Erledigungen ⁴	193 147	25,5 %
Angeschuldigte und Angeklagte gesamt	757 801	

¹ Erledigungen vor den Amts- und Landgerichten bzgl. der einzelnen Angeschuldigten und Angeklagten

² Nur Strafbefehle gem. § 408a StPO, nicht gem. § 407 StPO, s. hierzu Schaubild „Erledigungen durch die Staatsanwaltschaften“

³ z.B. Einstellungen wegen eines Verfahrenshindernisses

⁴ z.B. Verbindung mit einer anderen Sache (101 553), Rücknahme des Einspruchs gegen einen Strafbefehl (34 165), Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (35 07)

Erledigungen durch die Staatsanwaltschaften

Bundesgebiet gesamt, 2015

Anklage	428 871	8,6 %
Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	542 643	10,9 %
Einstellung mit Auflagen	174 956	3,5 %
Einstellung ohne Auflagen	1 421 570	28,5 %
Einstellung wegen Schuld- unfähigkeit des Beschuldigten	10 603	0,2 %
Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	1 343 531	26,9 %
Sonstige Erledigung ¹	1 067 385	21,4 %
Gesamt	4 989 559	

¹ Antrag auf

- Eröffnung des Sicherungsverfahrens 634
- Durchführung eines objektiven Verfahrens 30
- Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO) 15 851
- vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG) 9346

Weiterhin:

- Verweisung auf die Privatklage (§ 374 StPO) 194 412
- Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit 255 453
- Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft 267 593
- Verbindung mit einer anderen Sache 290 211
- Anderweitige Erledigung 21 578

Heribert Ostendorf, Zahlenmaterial entnommen aus: Statistisches Bundesamt (Hg.), Strafgerichte, Fachserie 10, Reihe 2.3 und 2.6, 2015



Die Staatsanwaltschaft leitet die Ermittlungen in Strafsachen und erhebt die Anklage vor Gericht. Pressetermin in der Braunschweiger Staatsanwaltschaft 2018

Staatsanwaltschaft

Als Strafverfolgungsbehörde leitet die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren, sie erhebt und vertritt die Anklage und ihr obliegt bei Erwachsenen die Strafvollstreckung. Im Unterschied zu den unabhängigen Gerichten ist die Staatsanwaltschaft weisungsabhängig, wenngleich es im Hinblick auf die Gesetzesgebundenheit Grenzen gibt. Weisungen können von der Behördenleitung, letztlich vom Justizministerium des jeweiligen Bundeslandes, gegeben werden, auch wenn dies in der Praxis äußerst selten vorkommt. Insbesondere darf dem einzelnen Staatsanwalt nicht vorgeschrieben werden, wie er in einer Hauptverhandlung agiert, da nur mit der Verwertung der Hauptverhandlung, mit dem, was zum Beispiel die Zeugen hier aussagen, richtige Entscheidungen getroffen werden können. Die Hauptverhandlung ist das Kernstück des Strafverfahrens und daher entscheidend für die Überzeugung, die sich das Gericht bildet. Der Staatsanwaltschaft werden zunehmend Entscheidungskompetenzen übertragen, so darf sie insbesondere Ermittlungsverfahren aus Opportunitätsgründen einstellen.

Die Polizei ist im deutschen Strafprozessrecht im Rahmen der Strafverfolgung nur „Zuarbeiter“ für die Staatsanwaltschaft, sie muss deren Weisungen folgen. Die Sachleitungsbefugnis hat somit die Staatsanwaltschaft, die allerdings selten in Anspruch genommen wird – nur in besonders wichtigen Verfahren wie zum Beispiel bei Tötungsverbrechen, bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität oder bei der Verfolgung von Sexualstraftaten. Ansonsten ermittelt zunächst die Polizei und übersendet die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft, die allerdings nicht selten nachermitteln lässt und in ihrer Entscheidung frei ist von dem Ermittlungsergebnis der Polizei. In anderen, ebenso rechtsstaatlich ausgerichteten Staaten, zum Beispiel in den Niederlanden, wird der Polizei aufgrund einer anderen Tradition, aufgrund anderer Rechtsregeln sowie einer anderen Polizeiausbildung bei der Kriminalitätskontrolle mehr Machtbefugnis eingeräumt.



Angeklagte haben das Recht auf einen Verteidiger, der sie vor Gericht unterstützt und ihre Interessen wahrt, hier bei einem Prozess in Regensburg 2018.

Verteidigung

Als drittes Organ der Strafrechtspflege gilt die Strafverteidigung. Jede und jeder Angeklagte hat nicht nur das Recht, sich selbst zu verteidigen, sondern auch das Recht, sich einen Verteidiger oder eine Verteidigerin zu wählen. Darüber hinaus gibt es in bestimmten Fällen einen Anspruch auf eine Pflichtverteidigung, deren Kosten von der Staatskasse getragen werden. Die Verteidigung hat die Aufgabe, die Rechte der Beschuldigten zu wahren und die entlastenden beziehungsweise für die Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte geltend zu machen. Sie soll somit nur im Zusammenwirken mit Gericht und Staatsanwaltschaft der Wahrheitsfindung dienen und darf diese daher nur nicht aktiv vereiteln.

Die Verteidigung hat eigenständige Rechte. Insbesondere hat sie das Beweisantragsrecht und kann Rechtsmittel einlegen. Wahrheit und Gerechtigkeit sollen in der Auseinandersetzung zwischen Anklage und Verteidigung gefunden werden. Die Strafverteidigung muss folglich immer versuchen, das Beste für die Angeklagten herauszuholen. Allerdings ist im Gegensatz zum angloamerikanischen Recht der deutsche Prozess kein Parteienprozess, das heißt, die Staatsanwaltschaft soll nicht nur die gegen, sondern auch die für die Angeklagten sprechenden Umstände ermitteln und in den Prozess einbringen. Wie Letzteres auf der einen Seite in der Praxis häufig ausbleibt, so werden auf der anderen Seite Verteidigerrechte zum Teil sehr extensiv ausgenutzt (Konfliktverteidigung). Verfahrensverzögerungen sind aber im System des streitigen (kontradiktorischen) Prozesses angelegt; Strafverteidigung ist ein unverzichtbares Element der Strafrechtspflege.

Vollstreckung

Im Erwachsenenstrafrecht ist die Staatsanwaltschaft auch Strafvollstreckungsbehörde. Sie betreibt also die Vollstreckung der Strafurteile, fordert etwa die Geldstrafen ein oder leitet bei Freiheitsstrafen den Vollzug ein. Anders ist es im Jugendstrafrecht. Dort ist der Jugendrichter zugleich Vollstreckungsleiter. Die Organisation des Strafvollzuges von Freiheitsstrafen ist in den jeweiligen Landesjustizministerien angesiedelt. Anstehende gerichtliche Entscheidungen im Strafvollzug, zum Beispiel über die Entlassung zur Bewährung, werden bei Erwachsenen von sogenannten Strafvollstreckungskammern getroffen. Die Staatsanwaltschaft ist in diesen Entscheidungsprozess eingebunden.

Bindung an Gesetz und Recht

Da Strafgesetze notwendigerweise abstrakt, das heißt für viele Fälle und unterschiedliche Fallgestaltungen gefasst sind, stellt sich die Frage, ob eine Strafnorm im konkreten Einzelfall passt und angewendet werden kann. Im Hinblick auf das erwähnte Gesetzlichkeitsprinzip (siehe S. 32f.) sind dem Strafrechtsanwender engere Grenzen gezogen als dem Rechtsanwender in anderen Rechtsgebieten. Entscheidend ist allein der Wortlaut des Strafgesetzes, der die Tat genau bezeichnen muss, es darf kein „Gummiparagraf“ sein. Insbesondere ist eine entsprechende Gesetzesanwendung (Analogie) zuungunsten des Beschuldigten unzulässig. Wenn beispielsweise nach dem Gesetz ein Führerscheinentzug davon abhängig gemacht wird, dass ein „Kraftfahrzeug“ im betrunkenen Zustand geführt wird, so darf der Führerscheinentzug nicht entsprechend für einen betrunkenen Fahrradfahrer angeordnet werden. Dies gilt auch, wenn neuere Entwicklungen, zum Beispiel in der Technik, dazu führen, dass Lücken in der Strafbarkeit entstehen. Es ist dann Aufgabe des Gesetzgebers – falls erforderlich –, solche Lücken zu schließen. Dies galt etwa für die elektronischen Daten, die vom Gesetzgeber neu geschützt werden mussten. Staatsanwaltschaft oder Gerichte haben zur Gesetzesausweitung keine Kompetenz.

So hatte die Rechtsprechung nach altem Recht abgelehnt, Graffiti-Verunstaltungen zu bestrafen, da hierfür gem. § 303 Abs. 1 StGB eine Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache Voraussetzung ist. Der Gesetzgeber hat mit dem neuen Abs. 2 des § 303 reagiert: „Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.“ Zweifel werden aber geäußert, ob damit (nicht „unerheblich“ und „vorübergehend“) die Strafbarkeit hinreichend bestimmt ist.

Über dem Gesetz stehen Grundrechte und Menschenrechte. Das Gericht hat nach Artikel 100 GG die Pflicht, die Verfassungskonformität von Gesetzen zu prüfen, wobei das Bundesverfassungsgericht das Monopol besitzt, nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes ergangene Gesetze als verfassungswidrig zu verwerfen.

Von daher hat der Grundgesetzgeber auch die doppelte Bindung an Gesetz und Recht aufgestellt (Art. 20 Abs. 3 GG). Die Gesetzgebundenheit ist keine bloße Formalität, sondern Grundlage für die Gewähr von Freiheiten. In einem freiheit-



Strafgesetze werden stetig an neue Entwicklungen angepasst, um neue sozial-schädliche Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen. Seit 2005 ist davon auch illegales Graffiti-Sprayen betroffen.

lichen Staatswesen stellen nach einem Wort von Gustav Heinemann (1899–1976, Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland von 1969 bis 1974) Gesetze die Kleider der Freiheit dar. Nach dem Juristen Rudolf von Ihering (1818–1892) ist die Form „die geschworene Feindin der Willkür, die Zwillingschwester der Freiheit“. Formgebundenheit, das heißt Gesetzesgebundenheit, bedeutet auch Freiheitsverbürgung. Gesetzesungebundenheit ist das Einfallstor für Ideologien. So sind in der Strafprozessordnung die staatlichen Eingriffsbefugnisse genau abgesteckt, was auf der anderen Seite für die Beschuldigten eine Freiheitsverbürgung bedeutet.

Prinzipien des Strafverfahrens

Oberstes Prinzip für die Strafverfolgungsorgane ist das Legalitätsprinzip. Es bedeutet, dass bei Verdacht einer Straftat diese auch ohne Anzeige verfolgt werden muss. Ein Ermessensfreiraum besteht insoweit nicht. Die Strafverfolgungsbehörden, also Staatsanwaltschaft und Polizei, haben von Amts wegen und ohne Ansehen der Person des Beschuldigten ihre Ermittlungen durchzuführen. Wenn die Staatsanwaltschaft zum Ergebnis kommt, dass ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, muss Anklage erhoben werden. Von diesem Grundsatz sind allerdings zunehmend Ausnahmen eingeräumt worden.

Dem Legalitätsprinzip steht danach das Opportunitätsprinzip gegenüber. Es stellt als Ausnahme vom Anklagegrundsatz (Legalitätsprinzip) die Entscheidung, ob wegen einer Straftat eingeschritten werden soll, in bestimmten Fällen in das Ermessen der Justiz. Hiernach kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht ein Strafverfahren unter bestimmten Umständen einstellen. Dies trifft insbesondere auf Bagatelldelicten zu,

bei denen das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt werden kann. Daneben gibt es noch weitere Einstellungsgründe, wobei die Staatsanwaltschaft zum Teil ohne Zustimmung des Gerichts diese Verfahren beenden kann. Neben dem Ziel einer angemessenen Reaktion auf Straftaten und der Vermeidung unnötiger Härten („Nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen“) dient das Opportunitätsprinzip der Entlastung der Strafjustiz.

Vor allem im Jugendstrafrecht gibt es vermehrte Einstellungsmöglichkeiten, um Jugendliche nicht mit der ganzen Härte des Strafverfahrens zu überziehen. Hierfür hat sich weltweit der Begriff „Diversion“ durchgesetzt, der dem Wortsinn nach Ablenkung oder Wegführung bedeutet (lat. *divertere*: vorbeileiten) und darauf zielt, Kriminalität möglichst außerhalb der Justiz und ihrer formellen Verfahren zu bewältigen.

Die Diversion verfolgt das Ziel, die Stigmatisierung der Betroffenen durch den Abbau formeller Verfahren zu vermeiden und schneller zu reagieren, damit der Bezug zwischen Tat und Reaktion erhalten bleibt. Auch sollen den Betroffenen flexiblere Hilfen zur Problemlösung angeboten werden. Nicht zuletzt soll die Justiz entlastet werden. Den Gegensatz dazu bilden die „formellen“ Sanktionen, die durch Verurteilung verhängt werden.

„Diversion“ ist zu unterscheiden von einem wortgleichen Begriff, der in den früher kommunistisch regierten Staaten verwendet wurde, sich dort aber in völlig anderer Bedeutung auf einen Straftatbestand der Zerstörung und Unterwanderung bezog.

Unschuldsvermutung

Bis zum Abschluss des Strafverfahrens gilt die Unschuldsvermutung. Sie ist in Artikel 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegt: „Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig“. Dies hat Auswirkungen für das Ermittlungs-



Hauptverhandlungen im Erwachsenenstrafrecht sind grundsätzlich öffentlich – zur Kontrolle der Justiz und zur Förderung des Rechtsbewusstseins. Mordprozess vor der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts Lübeck, 2014

Der Grundsatz der Mündlichkeit

Der Grundsatz der Mündlichkeit gehört zu den wesentlichen Maximen des Strafprozesses. Ein Strafurteil darf nur auf dem beruhen, was in der Hauptverhandlung erörtert wurde. Im Kern geht es dabei um die Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen. Der Grundsatz erstreckt sich aber auch auf schriftliche Beweismittel, wie polizeiliche Vernehmungsprotokolle. Sie müssen vor Gericht grundsätzlich verlesen werden.

Ein schriftliches Verfahren lässt das deutsche Strafrecht nur ausnahmsweise zu. Es verleiht der unmittelbaren Kommunikation damit enorme Bedeutung. Zu deren Komplexität schweigt das Gesetz jedoch – trotz aller Gefahren missglückter Kommunikation, die jedem Menschen täglich drohen. [...]

Trotz der Pflicht zur Mündlichkeit liefert der Gesetzesrahmen keine Anhaltspunkte dazu, wie etwa der Inhalt einer Aussage oder deren Glaubwürdigkeit zu ermitteln sind. Das Gesetz bietet auch keine Anleitung zur Vermeidung von Missverständnissen. Ebenso wenig liefert die Strafrechtswissenschaft Antworten auf diese allgemeingültigen Fragen. [...]

Mit der Einführung der Mündlichkeit ging es dem Gesetzgeber im 19. Jahrhundert um eine Stärkung des Angeklagten, insbesondere des weniger gebildeten, der sein Anliegen nicht schriftlich vortragen konnte. Die Einführung des Mündlichkeitsprinzips markierte darüber hinaus einen rechtsstaatlichen Kontrast zum geheim geführten Inquisitionsprozess. Darin blieben selbst dem Angeklagten wesentliche Informationen, wie die Namen der gegen ihn aussagenden Zeugen, verborgen.

Eine Erkenntnis über den qualitativen Unterschied zwischen schriftlicher und mündlicher Kommunikation ging mit der Einführung des Mündlichkeitsprinzips nicht einher. Der Jurist Paul Johann Anselm von Feuerbach schrieb im Jahr 1821: „Ein gesprochenes Wort bedeutet ebenso viel als ein geschriebenes.“ [...]

Marlene Grunert, „Kannitverstan? Nachfragen hilft!“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14. November 2017 © Alle Rechte vorbehalten, Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt. Zur Verfügung gestellt von Frankfurter Allgemeine Archiv.

verfahren, insbesondere auch für die Information der Öffentlichkeit. Namen von Beschuldigten dürfen in diesem Stadium grundsätzlich nicht bekannt gegeben werden, weil ansonsten eine Vorverurteilung eintreten könnte. Andererseits hat die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse daran, über wichtige Strafverfahren informiert zu werden. Nur sogenannte Personen der Zeitgeschichte, das heißt Personen, die durch ihr Wirken im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen, müssen es sich in diesem Stadium gefallen lassen, auch als Beschuldigte genannt zu werden. In den sozialen Medien werden nicht selten Tatverdächtige vorverurteilt und an den Pranger gestellt.

Öffentlichkeitsprinzip

Ein weiterer Grundsatz des Prozessrechts ist das Öffentlichkeitsprinzip. Nur über die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung können auch unbeteiligte Personen erfahren, wie die Strafjustiz auf Straftaten reagiert. Allein auf diese Weise kann das Rechtsbewusstsein bestätigt werden. Ursprünglich wurde die Öffentlichkeit der Prozesse während der Französischen Revolution zur Kontrolle der Justiz eingeführt. Wie aber bereits ausgeführt, gilt das Öffentlichkeitsprinzip nur für die Hauptverhandlung und dies auch nur für Erwachsene. Das Jugendstrafverfahren ist demgegenüber zum Schutz der Jugendlichen vor einer Bloßstellung grundsätzlich nicht öffentlich.

Verbot der Doppelbestrafung

Nach der Maxime „*ne bis in idem*“ (lat.: nicht zweimal gegen dasselbe), die Verfassungsrang hat, darf niemand wegen derselben Tat aufgrund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden (Art. 103 Abs. 3 GG). Eine Doppelbestrafung im Sinne einer erneuten Bestrafung würde das Vertrauen in die endgültige Aburteilung eines Normbruchs zerstören. Verurteilte müssen sich auch dann auf ein rechtskräftiges Urteil verlassen können, wenn dieses sich später als zu milde herausstellt. Bedeutung hatte dieser Grundsatz unter anderem für sogenannte Totalverweigerer, die aufgrund einer einmal und endgültig getroffenen Gewissensentscheidung sowohl den Wehrdienst als auch den Ersatzdienst ablehnten. Wegen des Verbots der Doppelbestrafung konnten sie nach einer ersten Verurteilung nicht erneut strafrechtlich belangt werden.

Subjektrolle der Angeklagten

Mit Rücksicht auf die verfassungsrechtlich verbürgte Menschenwürde darf kein Angeklagter und keine Angeklagte zum bloßen Objekt des Strafverfahrens gemacht werden. Der oder die Angeklagte ist die Hauptperson des Strafverfahrens und hat dementsprechend auch eine Vielzahl von eigenständigen Rechten: Fragerechte, Erklärungsrechte, Beweisantragsrechte und das sogenannte letzte Wort. Weiterhin können Angeklagte Rechtsmittel einlegen.

Grundsätzlich muss ihnen auch nach Artikel 103 Abs. 1 GG das rechtliche Gehör eingeräumt werden. Dieser Grundsatz besagt, dass einer gerichtlichen Entscheidung nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden dürfen, zu denen die Beteiligten Stellung nehmen konnten. Es steht ihnen auf der anderen Seite frei, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen. Aus ihrem Schweigen dürfen keine nachteiligen Schlüsse gezogen werden.

Die Rechtsstellung der Beschuldigten wird im deutschen Strafrecht insbesondere dadurch geschützt, dass bestimmte Vernehmungsmethoden als verboten gelten und Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbots zustande gekommen sind, nicht verwertet werden dürfen, selbst dann nicht, wenn der Beschuldigte einer Verwertung zustimmt. Ein vieldiskutiertes Beispiel ist der Einsatz von Lügendetektoren, die nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im deutschen Strafprozess nicht eingesetzt werden dürfen. Die Wirkungen dieser „Beweisverbote“ gehen weit. Die Strafverfolgungsbehörden dürfen zwar listig vorgehen, sie dürfen aber den Beschuldigten nicht irreführen, indem sie ihn täuschen.

Dies ist ein Hinweis darauf, dass Strafverfolgung nicht um jeden Preis betrieben werden darf. Das Verbot bestimmter Vernehmungsmethoden ist somit auch ein Ausdruck des Prinzips eines fairen Verfahrens (*fair trial*), wie es Artikel 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention festlegt: „Jede Person hat ein Recht darauf, dass [...] über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. [...]“ Dieses *fair-trial*-Prinzip gebietet es auch, Strafverfahren in angemessener Zeit abzuwickeln (Beschleunigungsgebot).

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Das Strafrecht ist Teil des öffentlichen Rechts, in dem das Verhältnis des Einzelnen zum Staat und den übrigen Trägern öffentlicher Gewalt geregelt ist. Auch im Strafrecht gilt daher das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Danach darf bei Eingriffen in verfassungsmäßig geschützte Rechte das angewendete Mittel nicht stärker sein und der Eingriff nicht weiter gehen, als der Zweck der Maßnahme es rechtfertigt.

Im Strafprozess wirkt sich dies dahingehend aus, dass verfahrensrechtlich zulässige Eingriffe in Freiheit, Eigentum und andere Rechtsgüter der Beschuldigten in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Tatvorwurfs und zum Grad des bestehenden Verdachts stehen müssen. So darf beispielsweise kein Haftbefehl bei einem Ladendiebstahl ausgesprochen werden, auch dann nicht, wenn Flucht oder Fluchtgefahr besteht. Eine – vorläufige – Freiheitsentziehung würde in jedem Fall in keinem Verhältnis zu dem Tatvorwurf und der hierfür in Betracht kommenden Sanktion stehen.

Auch Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen oder psychiatrische Begutachtungen stehen unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Strafverfolgungsmaßnahmen stoßen daher vielfach an rechtliche Grenzen, die – auch wenn sie zum Teil in der Bevölkerung nicht auf Verständnis stoßen – bei der Rechtsanwendung wegen der Bindung an das Gesetz zu beachten sind.

Rechte und Pflichten

Beschuldigte müssen im Strafverfahren besondere Eingriffe der Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) erdulden. Als Beschuldigte gelten Personen, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt wird. Hierfür reicht ein Anfangsverdacht aus, der voraussetzt, dass konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten bestehen. Für schwerwiegende Eingriffe ist im Regelfall von Gesetzes wegen eine richterliche Entscheidung vorgeschrieben. Diese ist zwingend vorgesehen, wenn die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen oder Untersuchungshaft angeordnet werden soll.

Im Fall der Freiheitsentziehung soll mit dieser Rechtsgarantie nach Artikel 104 Abs. 2 GG verhindert werden, dass ein derart schwerer Eingriff in die Freiheit der Person allein von weisungsgebundenen Exekutivorganen wie der Polizei abhängt. Allerdings kann in Eilfällen („Gefahr im Verzug“) statt einer vorherigen richterlichen Entscheidung eingeholt werden. Von dieser Möglichkeit machen Polizei und Staatsanwaltschaft in der Praxis nicht selten Gebrauch. Insofern spricht man von ihrer subsidiären „Eilkompetenz“ bei Gefahr im Verzug.

Eingriffsbefugnisse gegen Beschuldigte

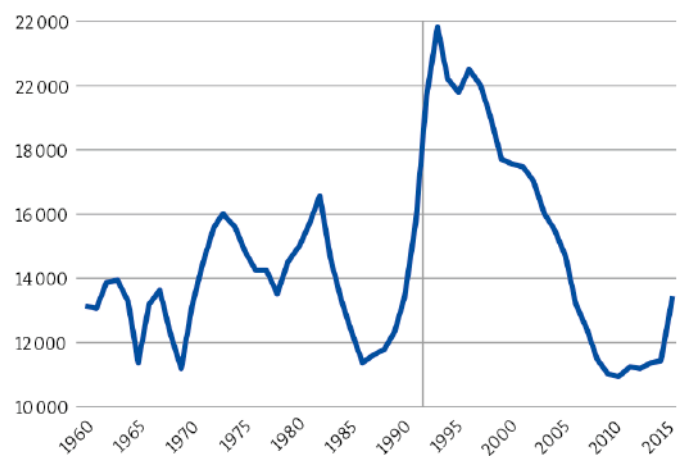
Die Strafverfolgungsbehörden können von folgenden Eingriffsbefugnissen Gebrauch machen:

- Vernehmung: Der oder die Beschuldigte ist vor Anklageerhebung zu vernehmen; in einfachen Fällen genügt es, wenn dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern. Er ist verpflichtet, der Ladung des Gerichts sowie der Staatsanwaltschaft zu folgen; der polizeilichen Aufforderung muss er nicht nachkommen.
- Identitätsfeststellung: Ist jemand einer Straftat verdächtig, so können die Strafverfolgungsbehörden die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen treffen.

Auch Unverdächtige müssen sich unter bestimmten Voraussetzungen einer Identitätsfeststellung gefallen lassen, wenn sie zum Beispiel eine Straftat als Zeuge beobachtet haben.

- Vorläufige Festnahme: Polizei und Staatsanwaltschaft sind zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen. Darüber hinaus gibt es ein „Jedermannsrecht“ zur vorläufigen Festnahme. Es berechtigt jeden – auch ohne richterlichen Haftbefehl – eine auf frischer Tat ertappte Person vorläufig festzunehmen, wenn Fluchtgefahr besteht oder ihre Identität nicht sofort festgestellt werden kann.
- Blutproben und DNA-Analysen: Gerade bei Tötungs- und Sexualdelikten hat sich die DNA-Analyse zu einem erfolgreichen Aufklärungsmittel entwickelt, weil so Täterspuren offengelegt werden.
- Beschlagnahme: Beweismittel können beschlagnahmt werden.
- Durchsuchung: Zum Zwecke der Festnahme sowie zum Auffinden von Beweismitteln dürfen Durchsuchungen von Wohnungen und anderen Räumen durchgeführt werden.

Anzahl der Untersuchungsgefangenen



Untersuchungshaft

in Prozent

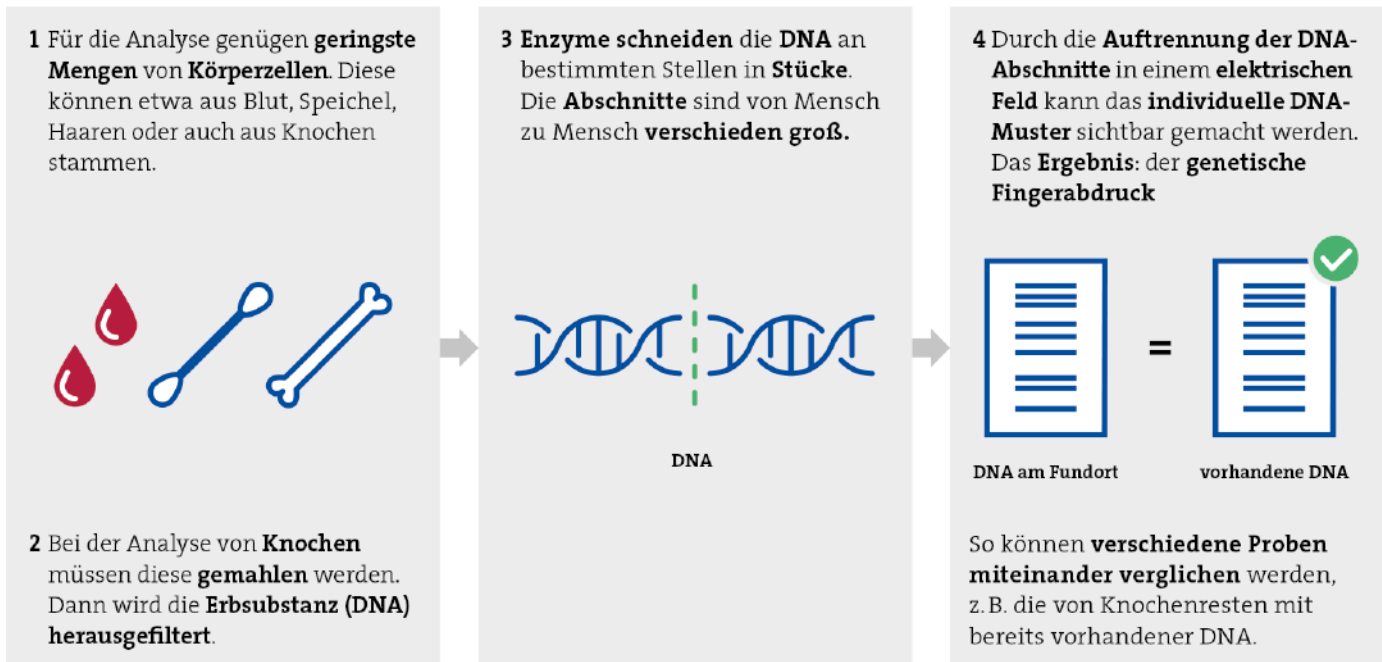


Vor 1992: Anzahl und Rate der alten Bundesländer, ab 1992 für Deutschland insgesamt

Kirstin Drenkhahn, Entwicklung und Prognose der Gefangenenpopulation und ihrer Merkmale, in: Das Gefängnis auf dem Prüfstand, hg. von Bernd Maeckle und Stefan Suhling, Berlin 2018, S. 51–72, hier S. 58

So funktioniert der DNA-Abgleich

Bei der DNA-Analyse nutzt man die Tatsache, dass das **Erbgut** eines **Menschen einmalig** ist.



picture alliance / dpa-infografik 24402, Quelle: dpa, Eurofins

- Überwachung der Telekommunikation: Bei bestimmten, besonders schweren Straftaten darf die Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet werden. Auch Verkehrs- und Standortdaten können unter bestimmten Voraussetzungen ermittelt werden.
- Rasterfahndung, Einsatz technischer Mittel, Einsatz verdeckter Ermittler: Um die Organisierte Kriminalität (siehe hierzu auch S. 62 ff.) intensiver verfolgen zu können, sind den Strafverfolgungsbehörden weitere Eingriffsbefugnisse eingeräumt worden. Rasterfahndung ist der Abgleich großer, zum Teil für ganz andere Zwecke angelegter Datenbestände (zum Beispiel Meldedaten über Strom- und Wasserbezieher oder Bankenbenutzer), um durch verschiedene Sortiervorgänge unter bestimmten Verdachtskriterien Tatverdächtige herauszufiltern. Der Einsatz technischer Mittel („Lauschangriff“) ist nach Änderung von Artikel 13 GG („Die Wohnung ist unverletzlich“) seit 1998, als die Absätze 3 bis 6 eingefügt wurden, auch in Wohnungen erlaubt. Versteckte Kameras („Sehangriff“) sind zum Zwecke der Strafverfolgung aber nicht genehmigt, nur das Bundeskriminalamt ist zur Prävention von terroristischen Taten zur Videoüberwachung befugt. Verdeckte Ermittler sind Polizeibeamte, die verdeckt, das heißt unter einer veränderten Identität, zur Aufklärung und Verfolgung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung ermitteln und dabei eventuell auch in verbrecherischen Organisationen aktiv werden. Im Hinblick auf rechtsstaatliche Erfordernisse ist der Einsatz – rechtlich – jedoch umstritten. Hiervon zu unterscheiden sind sogenannte V-Leute (Vertrauensleute). Hierbei handelt es sich um Personen, die der Polizei im Rahmen ihrer Ermittlungen bei der Aufklärung einer Straftat vertrauliche Mitteilungen machen, aber keine Polizeibeamten sind.
- Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis: Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass das Urteil für eine Straftat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs zur Folge haben wird, dass die Fahrerlaubnis entzogen wird, so kann diese vorläufig einbehalten werden.
- Untersuchungshaft: Der härteste Eingriff in Bürgerrechte im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist die Untersuchungshaft. Der Gesetzgeber hat deswegen strenge Voraussetzungen für ihre Anordnung aufgestellt; dies gilt verstärkt in Jugendstrafverfahren. Voraussetzungen für die Verhängung von Untersuchungshaft sind: dringender, nicht bloß allgemeiner Tatverdacht; es muss ein Haftgrund vorliegen, nämlich Flucht- oder Verdunkelungsgefahr; außerdem gilt, dass die Verhältnismäßigkeit von zur Last gelegter Straftat und Freiheitsentziehung gegeben sein muss. Ausnahmsweise besteht auch bei Wiederholungsgefahr für bestimmte, schwere Straftaten ein Haftgrund. Dieser dient dann nicht mehr der Durchführung des Strafverfahrens, sondern der Vorbeugung vor weiteren Straftaten.

Rechte Beschuldigter

Den staatlichen Eingriffsbefugnissen stehen folgende Rechte der beschuldigten Personen gegenüber:

- Recht auf Schweigen: Keine beschuldigte Person muss zu den Vorwürfen aussagen; erst recht braucht sich niemand selbst zu belasten. Darauf muss die beschuldigte Person hingewiesen werden. Falls dies nicht geschieht, dürfen ihre Äußerungen nicht verwertet werden.
- Recht auf anwaltlichen Beistand: Die beschuldigte Person kann in jeder Lage einen Verteidiger oder eine Verteidigerin heranziehen. In bestimmten Fällen ist ihr eine Pflichtvertei-

digung zu bestellen, so zum Beispiel, wenn ihr ein Verbrechen, das heißt eine Straftat, für die eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe angeordnet wird, zur Last gelegt wird, oder wenn sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet.

- Aktive Verteidigung: Die beschuldigte Person kann zu ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen.
- Ablehnung eines Richters oder einer Richterin wegen Besorgnis der Befangenheit: Hierfür muss ein Grund vorliegen, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitglieds des Gerichts zu wecken.
- Heranziehung eines Dolmetschers: Wer die deutsche Sprache nicht versteht, hat Anspruch auf eine mündliche Übersetzung.
- Rechtliches Gehör: Vor einer nachteiligen Entscheidung muss rechtliches Gehör gewährt werden (Art. 103 Abs. 1 GG; siehe S. 39). Dementsprechend hat der oder die Angeklagte vor der Urteilsverkündung das sogenannte letzte Wort; das entscheidende letzte Wort hat aber das Gericht.
- Rechtsmittel: Gegen die Verurteilung können Angeklagte Berufung oder Revision einlegen. In der Berufungsinstanz können neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden, die dann wiederum einer neuen rechtlichen Würdigung unterliegen. Im Unterschied dazu lässt die Revision keine neuen Tatsachen zu, sondern führt nur zu einer Nachprüfung des angefochtenen Urteils in rechtlicher Hinsicht.

Opfer/Verletzte im Strafverfahren

Das Opfer einer Straftat hat zum einen in der Regel ein Interesse am Ausgang des Strafverfahrens, wobei seine unmittelbaren Interessen wie Schadensersatz oder Schmerzensgeld allerdings selten befriedigt werden; zum anderen wird das Opfer „gebraucht“, um die Wahrheit zu ermitteln und den Beschuldigten zu überführen.

Zeugenrolle

Um eine im Strafverfahren relevante Tatsache zu beweisen, stehen unterschiedliche Beweismittel – Urkunden, Zeugen und Sachverständige – zur Verfügung. Im Falle des Zeugenbeweises berichtet eine Person dem Gericht darüber, wie sie bestimmte Tatsachen wahrgenommen hat. Der Zeuge oder die Zeugin hat die

- Pflicht zum Erscheinen, das erzwungen werden kann, sofern die Ladung vom Gericht oder von der Staatsanwaltschaft erfolgt;
- Pflicht zur Aussage über die eigene Person. Der Gesetzgeber hat aber einen Schutz vor Fragen nach möglichen entehrenden Tatsachen und Vorstrafen aufgestellt;
- Pflicht zur Aussage zur Sache;
- Pflicht zur Duldung von zumutbaren körperlichen Untersuchungen. So muss sich das Vergewaltigungsopfer, das eine Anzeige erstattet, eine ärztliche Untersuchung der Geschlechtsorgane gefallen lassen.

Diesen Pflichten stehen folgende Rechte gegenüber:

- Zeugnisverweigerungsrechte insbesondere für Verlobte, Ehepartner und Verwandte sowie Verschwägte der beschuldigten Person;
- Auskunftsverweigerungsrecht: Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden;
- Recht auf Anwesenheit einer Vertrauensperson bei der Zeugenvernehmung;

- Recht der Opfer/Verletzten, sich eines rechtsanwaltlichen Beistands zu bedienen. Bei schweren Delikten (Verbrechen), insbesondere bei Sexualverbrechen, haben die Betroffenen für ihre Zeugenvernehmung einen Anspruch auf anwaltlichen Beistand, die Kosten trägt der Staat;
- Recht der Verletzten auf Beistand eines psychosozialen Prozessbegleiters;
- Recht, den Ausschluss der Öffentlichkeit zu beantragen;
- Entfernung des Angeklagten bei der Zeugenvernehmung, wenn seine Anwesenheit zu einer besonderen Belastung der Zeugin oder des Zeugen führen würde.

Zur Rolle des Opfers im Strafverfahren

Im Mittelpunkt des Strafprozesses steht der Angeklagte [...]. Es geht um seine Verurteilung, um seine Bestrafung. Insofern ist das Strafverfahren täterorientiert [...]. Wenn der Staat in Form der Strafjustiz dem Bürger ein Strafübel auferlegt, muss die Schuld des Täters eindeutig nachgewiesen werden. [...] Der hieraus abgeleitete Beweisgrundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ wird vielfach von Opfern [...] nicht verstanden. [...] Dies ist aber die bittere Konsequenz eines Strafprozesses, der Straftäter überführen muss. Falschbezeichnungen sind zwar selten, aber sie kommen vor. Es gibt eben auch falsche Opfer.

Richtig ist aber, dass das Opfer seit der Einführung des staatlichen Strafprozesses in den Hintergrund gedrängt wurde, lange vergessen wurde und erst seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts wiederentdeckt wurde. [...] Der Gesetzgeber hat die Stellung des Opfers in den letzten Jahren verstärkt, z.B. mit dem Opferanwalt, der auch Akteneinsicht erhält. Die Nebenklage wurde ausgebaut [...].

Das Opfer soll bei schwerwiegenden Delikten sich auch im Jugendstrafprozess einbringen können, soll das erlittene Opferleid darstellen können. Dem Opfer ist auf Antrag mitzuteilen, wann der verurteilte Täter aus der Straftat entlassen oder wann erstmalig Vollzugslockerungen gewährt werden (§ 406d Abs. 2 StPO).

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber den Täter-Opfer-Ausgleich sowohl im Jugendstrafprozess als auch im Erwachsenenstrafprozess eingeführt. [...]

Auf der anderen Seite gilt es klarzustellen: Der Strafprozess dient nicht der therapeutischen Behandlung der Opfer, die Hauptverhandlung ist hierzu ein höchst ungeeigneter Ort. Die Anerkennung und Aufarbeitung des Opferleids in einem Prozess ist ein begleitendes Anliegen, insofern hat das Opfer seine eigenständige Rolle, dies ist aber nicht der Primärzweck.

Allerdings werden in der Praxis die Opferrechte häufig noch nicht hinreichend beachtet. [...] Auch wenn die Entscheidung des Gerichts möglicherweise gut vertretbar war, so muss die Justiz doch in diesen Fällen mehr Transparenz an den Tag legen und das Opfer mit in eine solche Entscheidung einbinden. Die Zeugen müssen in verständlicher Form über den Ausgang des Verfahrens informiert werden. Sonst wird kein Rechtsfriede hergestellt. [...] Es geht also nicht darum, die Rolle des Opfers im Strafprozess neu zu definieren, schon gar nicht darum, im Interesse eines Opferschutzes das Strafrecht zu verschärfen, es geht darum, die Interessen des Opfers im Alltag des Prozesses ernst zu nehmen. [...]

Heribert Ostendorf, „Der Missbrauch von Opfern zum Zwecke der Strafverschärfung“, in: Praxis der Rechtsphilosophie, 18. Jahrgang, Heft 1, Oktober 2008

Resozialisierung incognito

[...] Es gibt in Deutschland viele Menschen, die mit echten Papieren unter falschem Namen leben – mit Billigung der Behörden. [...]

Der deutsche Rechtsstaat verbannt selbst seine schlimmsten Feinde nicht in alle Ewigkeit, er setzt auf Resozialisierung, er hilft Straftätern aktiv dabei, in die Gesellschaft zurückzukehren. Er schränkt dafür sogar die Freiheit anderer ein. So haben Gerichte wiederholt verboten, die Namen der zwei Täter zu nennen, die den Münchner Schauspieler Walter Sedlmayr getötet haben – damit sie wieder Fuß fassen können im Leben. Viele Medien strichen die Namen in ihren Archiven. Erst der Bundesgerichtshof entschied 2009, dass die Verurteilten keinen Anspruch auf Entfernung ihrer Namen haben, das wäre eine unzulässige Beschneidung der Medienfreiheit. Andere Straftäter aber haben vor Gericht durchgesetzt, dass kein aktuelles Bild mehr von ihnen gezeigt werden darf – auch das zu ihrer Resozialisierung.

Die frühere RAF-Terroristin Susanne Albrecht, die es der RAF ermöglichte, 1977 den Dresdner-Bank-Chef Jürgen Ponto zu töten, einen Freund ihrer Familie, war 1991 zu zwölf Jahren Haft verurteilt worden. Mit den Fotos auf den Fahndungsplakaten aus den Siebzigern hat die Frau heute nichts mehr zu tun, mit der Frau vor Gericht schon eher. Im März 2007 setzte sie vor dem Oberlandesgericht Hamburg durch, dass die Veröffentlichung eines Fotos von diesem Prozess untersagt wird. Sie hatte damit argumentiert, dass sie ein Recht auf einen Neuanfang habe. Das Gericht gab ihr Recht: Hinter dem Resozialisierungsinteresse von Albrecht müsse das Interesse an einer Bildberichterstattung über die RAF-Prozesse zurücktreten.

Susanne Albrecht hatte als Kronzeugin gegen die RAF ausgesagt, der Staat tat daraufhin viel, um ihr die Rückkehr ins bürgerliche Leben zu erleichtern. Schon nach sechs Jahren kam sie frei. Sie arbeitete danach als Deutschlehrerin für ausländische Kinder in Bremen. Das Land sprach von einer „voll gelungenen Resozialisierung“. Bremens langjähriger Bürgermeister Henning Scherf hatte sich persönlich darum gekümmert, dass alles geheim blieb.

Strikte Geheimhaltung, das ist der Schlüssel für das neue Leben. Denn neben resozialisierungswilligen Straftätern gibt es auch gefährdete Zeugen und auch Opfer von Verbrechen, die untertauchen müssen. Zum Beispiel die Familie des Münchner

Attentäters David S.: Der 18-Jährige war im Sommer 2016 Amok gelaufen und hatte neun Menschen erschossen, bevor er sich selbst tötete. Er hinterließ Menschen voller Zorn, Trauer und Verzweiflung. Aber auch: eine Mutter, einen Vater, einen kleinen Bruder. Menschen, die weiterleben, ihr Geld verdienen, zur Schule gehen müssen. Auch die Familie des Münchner Attentäters hat einen neuen Namen bekommen, einen neuen Wohnsitz. Und die Familie musste einen Vertrag unterschreiben: Detailliert wird dort geregelt, was ihnen erlaubt ist und was nicht. Keine Besuche mehr am alten Wohnort, kein Plausch mit alten Freunden. [...]

Oft werden solche Menschen in andere Länder gebracht. „Aber das hat nichts mit einem tollen, neuen Leben auf Hawaii zu tun“, sagt Ludwig Waldinger vom LKA Bayern, das eine „Zeugenschutz-Dienststelle“ betreibt. Eher mit einem ziemlich kargen Leben in Paderborn. Oder in einer Kleinstadt in Österreich. Viele halten das dann gar nicht aus. Immer wieder kehren gefährdete Personen freiwillig dem Zeugenschutz den Rücken. Lieber haben sie ständig Angst als ständig einsam zu sein. Denn ein solches Leben verlangt den Menschen viel ab: vor allem eiserne Disziplin. Und das über Jahre.

Giorgio Basile, ein Mafia-Mörder, der selbst mindestens 30 Menschen ermordet hatte, hat immerhin schon 19 Jahre überlebt. 1998 ist er ausgestiegen und hat in Deutschland gegen seine Bande ausgesagt, seitdem schwebt er in Lebensgefahr, auch seine Frau und seine Kinder. Nie mehr dürfen die Kinder die Oma in Italien besuchen. Immer kann ein Umzug notwendig werden, oft von einem Tag auf den anderen. Oft müssen solche Menschen ihr Aussehen verändern. Da werden Haaransätze gehoben, Nasen operiert. Die Familie ist völlig aufeinander bezogen, keiner darf sich verplappern. Familie Basile weiß, dass sie bis zu ihrem Lebensende von der Mafia gesucht werden wird. Die Polizei in Italien weiß es auch. Entsprechend hart sind die Schutzmaßnahmen. „Diese Leute werden geschützt, aber eigentlich leben sie in einem Gefängnis außerhalb des Gefängnisses“, sagt LKA-Sprecher Waldinger. [...]

Annette Ramelsberger, „Plötzlich anonym“, in: Süddeutsche Zeitung vom 16. Mai 2017

Nebenklage und Privatklage

Bei bestimmten Delikten kann sich der oder die Verletzte – bzw. bei Tötungsdelikten können sich die Angehörigen – der durch die Staatsanwaltschaft erhobenen Klage als Nebenkläger oder Nebenklägerin anschließen. Damit verbunden ist das Recht, an der Hauptverhandlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Bei bestimmten Bagatelldelikten erhebt die Staatsanwaltschaft nur ausnahmsweise die Klage, „wenn dies im öffentlichen Interesse liegt“. Geschieht dies nicht, kann der oder die Verletzte Privatklage erheben. In der Praxis wird hiervon selten Gebrauch gemacht. Der Grund dafür kann sein, dass der oder die Geschädigte kein besonderes Interesse an der Strafverfolgung hat, dass der Verfahrensweg nicht bekannt ist oder dass die Voraussetzung eines gescheiterten Sühneversuchs nicht erfüllt ist. Darüber hinaus müssen die Gebühren einer Privatklage vom Kläger vorgeschossen werden, daher besteht auch eine finanzielle Hürde.



Aktenordner der Nebenkläger im Prozess um den Sprengstoffanschlag auf den Mannschaftsbus des Fußballvereins Borussia Dortmund 2017

HERIBERT OSTENDORF

Sanktionensystem

Im Lauf der Geschichte hat sich das Strafsystem immer weiter ausdifferenziert und Strafdauer und -härte sind zurückgegangen. Heute werden Verstöße gegen das Strafrecht auf sehr unterschiedliche Weise sanktioniert.

„Die Geschichte der Strafrechtspflege zeigt deutlich, dass an die Stelle grausamster Strafen immer mildere Strafen getreten sind. Der Fortschritt in der Richtung von roheren zu humaneren, von einfacheren zu differenzierteren Formen des Strafans ist weitergegangen, wobei der Weg erkennbar wird, der noch zurückzulegen ist.“ Dieser Satz aus einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1977 gibt bereits einen Hinweis auf die geschichtliche Entwicklung von den grausamen Lebens- und Leibesstrafen hin zu einem humaneren Strafsystem.

Historische Entwicklung

Im Altertum (Mitte des 4. Jahrtausends v. Chr. bis circa 600 n. Chr.) wurde auf ein Verbrechen mit der Zufügung eines gleichwertigen Übels geantwortet. Insbesondere bei Tötungsdelikten galt die Blutrache, die dem Vergeltungsstreben freien Lauf ließ. Das Vergeltungs- oder Talionsprinzip (lat. *Talio* = Vergeltung bzw. griech. *Talios* = „gleich“) kennzeichnet die Vergeltung nach dem Prinzip „Auge um Auge, Zahn um Zahn“, das bedeutete, wer anderen einen Schaden zufügte, dem sollte der gleiche Schaden zugefügt werden. Die „*poena talionis*“ findet sich bereits im altorientalischen Strafrecht (Codex Hammurabi), galt auch in der römischen Rechtsprechung und findet sich im Alten Testament.

Im germanischen Recht konnten die Täter und ihre Sippe die Rache „abkaufen“. Der Rechtsfriede wurde durch einen sogenannten Sühnevertrag zwischen den Beteiligten nach Maßgabe eines Bußkatalogs wiederhergestellt.

Mit dem Zerfall der Sippenverbände, mit der Einrichtung des Lehnswesens und der Herausbildung eines feudalistischen Staatssystems veränderte sich der Ausgleichscharakter der Strafsanktionen. Die Strafen wurden zur Einnahmequelle der Könige und Landesherren. Die Verletzten mussten ihre privaten Schadensersatzansprüche zunehmend selbst durchsetzen, wobei die obrigkeitliche Strafe durch private Bußzahlungen abgewendet werden konnte.

Gustav Radbruch berichtet eine typische Begebenheit: „Da hatte etwa im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts in Glotterbad einer namens Hans Ganser den Kriegsknecht Ludi Schnetz ein Pulvermennli genannt, der ihn mit hitzigem Streich und Stich zu Tode verwundet. Was geschah dem Täter? Die Witwe des Erschlagenen ist mit einer Buße von zehn Kronen zufrieden (denn er war von je ein Taugenichts gewesen), und der Totschläger tut, die brennende Kerze in der Hand, an der Kirchtür öffentliche Buße.“



1532 erließ Kaiser Karl V. die „Peinliche Gerichtsordnung“. Die Strafen sollten Pein, also Schmerzen, hervorrufen und durch ihren öffentlichen Charakter abschrecken.

Die Trennung von Zivil- und Strafrecht setzte sich aber mehr und mehr durch. Die Strafgewalt wurde zudem stärker institutionalisiert und ausgebaut, um den aufkommenden Fehden in der Ritterschaft, dem Raubrittertum und den zunehmenden Verbrechen der Landsknechte zu begegnen. Die Geldstrafen entwickelten sich zu Leibesstrafen, zumal die Gesetzesbrecher aus den ärmeren Schichten die Geldstrafe nicht zahlen konnten.

Als selbst die immer wieder verkündeten Landfrieden, das heißt der Ausschluss von Fehden für bestimmte gottgeweihte Bezirke, und selbst der ewige Landfrieden von 1495 nicht gehalten wurden, entstanden die ersten staatlichen Strafgesetze. Das bedeutsamste war die im Jahre 1532 auf dem Reichstag zu Regensburg von Kaiser Karl V. erlassene „Peinliche Gerichtsordnung“, auch kurz Carolina genannt – „Peinliche Gerichtsordnung“ deshalb, weil die Strafen auf Schmerzen und Pein (zum Beispiel Prügelstrafe und Verstümmelungen) ausgerichtet waren. Die Freiheitsstrafe hatte im Mittelalter nur geringe Bedeutung. Erst im 16. und 17. Jahrhundert entwickelte sich

von England und Holland ausgehend die moderne Freiheitsstrafe; mit ihr wurde versucht, der „proletarischen Massenkriminalität“, unter anderem dem Bettler- und Landstreichertum, durch Freiheitsentzug mit Arbeitszwang zu begegnen.

„Seitdem konnten, sehr langsam, zunächst die verstümmelnden Leibesstrafen, dann die verschärften Todesstrafen, schließlich die körperliche Züchtigung aus dem Strafsystem zurückschreiten. Aber noch im Jahre 1813 wurde in Berlin an einem Brandstifterpaar die Feuerstrafe vollzogen, freilich nachdem sie zuvor auf eine den Zuschauern unmerkliche Art erdrosselt waren. Bis 1840 wurde in Hannover (mit eisernen Keulen) gerädert [Form der Todesstrafe – Anm. d. R.], bis 1859 als Schärfung der Todesstrafe noch das Schleifen zum Richtplatze (auf einer Kuhhaut) angedroht. In Preußen galt die Strafe des Räderns bis 1851, freilich wurde vor jeder Exekution dem Scharfrichter eine Kabinettsorder eingehändigt, dass er den Delinquenten vor dem Anfange des Räderns heimlich zu erdrosseln habe. Die Prügelstrafe hat in Resten von Preußen und Bayern bis 1848, in Kurhessen, Hannover und Österreich bis 1867, in Sachsen und Württemberg bis 1868, in Sachsen-Altenburg und Mecklenburg gar bis 1870 bestanden“, so zitiert in „Die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532“ von Gustav Radbruch.

Auch wenn diese grausamen Leibesstrafen seit dem 17. Jahrhundert nach und nach durch die Freiheitsstrafe ersetzt wurden – wenngleich die Todesstrafe auch heute noch in zivilisierten Staaten vollstreckt wird –, war mit dieser Entwicklung die Sanktion des Ausgleichs zwischen Täter und Opfer fast gänzlich in den Hintergrund gedrängt worden.



Das Fallbeil, benannt nach dem Arzt J. I. Guillotin, war ab 1792 das Hinrichtungsgerät der Französischen Revolution.

Vom Nutzen der Abschreckung

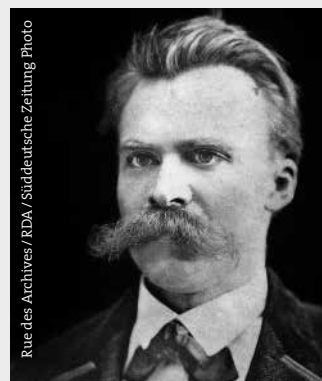
Wir Deutschen betrachten uns gewiß nicht als ein besonders grausames und hartherziges Volk, noch weniger als besonders leichtfertig und in-den-Tag-hineinleberisch; aber man sehe nur unsre alten Strafordnungen an, um dahinterzukommen, was es auf Erden für Mühe hat, ein „Volk von Denckern“ heranzuzüchten (will sagen: das Volk Europa's, unter dem auch heute noch das Maximum von Zutrauen, Ernst, Geschmacklosigkeit und Sachlichkeit zu finden ist, und das mit diesen Eigenschaften ein Anrecht darauf hat, alle Art von Mandarinen Europa's heranzuzüchten).

Diese Deutschen haben sich mit furchtbaren Mitteln ein Gedächtnis gemacht, um über ihre pöbelhaften Grundinstinkte und deren brutale Plumpheit Herr zu werden: man denke an die alten deutschen Strafen, zum Beispiel an das Steinigen (– schon die Sage läßt den Mühlstein auf das Haupt des Schuldigen fallen), das Rädern (die eigenste Erfindung und Spezialität des deutschen Genius im Reich der Strafe!), das Werfen mit dem Pfahle, das Zerreißen- oder Zertretenlassen durch Pferde (das „Viertheilen“), das Sieden des Verbrechers in Öl oder Wein (noch im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert), das beliebte Schinden („Riemenschneiden“), das Herausschneiden des Fleisches aus der Brust; auch wohl daß man den Übelthäter mit Honig bestrich und bei brennender Sonne den Fliegen überließ.

Mit Hülfe solcher Bilder und Vorgänge behält man endlich fünf, sechs „ich will nicht“ im Gedächtnisse, in Bezug auf welche man sein Versprechen gegeben hat, um unter den Vortheilen der Societät zu leben – und wirklich! mit Hülfe dieser Art von Gedächtnis kam man endlich „zur Vernunft“! – Ah, die Vernunft, der Ernst, die Herrschaft über die Affekte, diese ganze düstere Sache, welche Nachdenken heißt, alle diese Vorrechte und Prunkstücke des Menschen: wie theuer haben sie sich bezahlt gemacht! wie viel Blut und Grausen ist auf dem Grunde aller „guten Dinge“!

Friedrich Nietzsche, *Zur Genealogie der Moral*, 1887; neu veröffentlicht in Kröners Taschenbuchausgabe, Band 76, Stuttgart 1959, S. 290

<http://gutenberg.spiegel.de/buch/zur-genealogie-der-moral-3249/4>
(zuletzt abgerufen 11. Januar 2018)



Friedrich Nietzsche (1844–1900)

Das Ende der Todesstrafe in Deutschland

Am frühen Morgen des 26.06.1981 hallt ein Schuss durch die kleinen Räume der zentralen Hinrichtungsstätte der DDR in Leipzig. Werner Teske sinkt zu Boden, von einem Genickschuss tödlich getroffen. Wegen versuchten Hochverrats wird der Offizier der Staatssicherheit hingerichtet – es ist das letzte Mal in Deutschland, dass die Todesstrafe vollstreckt wird.

Es sollte aber noch sechs Jahre dauern, bis die Tötung eines Menschen als Strafmaßnahme auf deutschem Boden endgültig Geschichte war. Erst am 17.07.1987 traf der Staatsrat der DDR den Beschluss, die Todesstrafe abzuschaffen. „Im Vorfeld seines ersten Treffens mit Bundeskanzler Helmut Kohl im September in Bonn hat der Staatsratsvorsitzende Erich Honecker die Entscheidung als Beleg für die humanistische Ausrichtung seines Regimes rechtzeitig herbeigeführt“, beschrieb der frühere Sprecher der Zentralen Erfassungsstelle für in der DDR begangenes Unrecht Hans-Jürgen Grasmann die mögliche Motivlage für den Beschluss. Ob der Staatsbesuch tatsächlich ausschlaggebend war, könne „absolut wohl nicht gesagt werden“, urteilt dagegen der Historiker Jörn-Michael Goll von der Universität Leipzig.

Fakt ist, dass die DDR-Volkskammer die Abschaffung der Todesstrafe am 18.12.1987 bestätigte und den erforderlichen Änderungen in den Strafgesetzen der DDR zustimmte. Da war der Honecker-Besuch bei Kohl schon Geschichte. „Eine kausale Notwendigkeit zwischen dem Besuch und der Abschaffung der Todesstrafe besteht nicht notwendigerweise“, sagt Goll. Er verweist unter anderem darauf, dass die Vollstreckung von Todesurteilen in der DDR bereits seit den 1960er-Jahren im Geheimen erfolgte. „Sie war damals bereits kein Mittel der normalen Strafjustiz mehr.“ Bei der Aufarbeitung der Geschichte der Todesstrafe in der DDR

gebe es noch Forschungslücken. „Einen abschließenden Befund könnte man nur erreichen, wenn man in die Akten schaut“, sagt Goll. Offene Fragen könnten wohl erst beantwortet werden, wenn von der Stasi in den Wendewirren vernichtete Akten vollständig restauriert seien. Das Andenken an die in der DDR zum Tode verurteilten hat sich das Bürgerkomitee Leipzig für die Auflösung der ehemaligen Staatssicherheit auf die Fahnen geschrieben. Schließlich wurden die letzten Exekutionen in dem Komplex in der Alfred-Kästner-Straße der Stadt vollzogen. In der ehemaligen zentralen Hinrichtungsstätte soll ein Gedenkort entstehen, in dem an die 231 Todesurteile in der DDR erinnert wird. 166 der Urteile wurden vollstreckt.

Im anderen deutschen Staat war die Todesstrafe da schon lange Geschichte. Im Grundgesetz der neu gegründeten Bundesrepublik hieß es bereits 1949 in Art. 102: „Die Todesstrafe ist abgeschafft.“ Dennoch gibt es auch heute noch ein Bundesland, das die Tötung eines Menschen als Bestrafung zumindest theoretisch vorsieht. Laut Artikel 21 der Hessischen Landesverfassung kann ein Straftäter „bei besonders schweren Verbrechen“ zum Tode verurteilt werden. Allerdings hat dieser Passus keinerlei Auswirkungen: In Art. 31 GG ist geregelt, dass Bundesrecht Landesrecht bricht. Und dass die Todesstrafe in der Hessischen Verfassung überhaupt auftaucht, liegt schlicht daran, dass diese bereits 1946 – also drei Jahre vor der Verabschiedung des Grundgesetzes – in Kraft trat.

© dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH. Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Nutzung von Inhalten, Texten, Grafiken und Bildern ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der dpa unzulässig. Dies gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe sowie Speicherung, Bearbeitung oder Veränderung.

Strafen und Maßregeln in der Gegenwart

Als Reaktion auf die Unzahl der Justizmorde in der NS-Diktatur wird die Todesstrafe in Deutschland im Grundgesetz explizit ausgeschlossen – Artikel 102 GG lautet: „Die Todesstrafe ist abgeschafft.“

Sie kann auch nicht nach Artikel 79 Abs. 2 GG mit Zweidrittelmehrheit des Bundestages und des Bundesrates wieder eingeführt werden, denn durch Artikel 79 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG ist dies generell ausgeschlossen. Gemäß Artikel 79 Abs. 3 GG ist unter anderem eine Änderung der in Artikel 1 GG niedergelegten Grundsätze – Unantastbarkeit der Menschenwürde – unzulässig.

Die Anzahl der Befürworter einer Todesstrafe wechselt; sie hängt davon ab, ob die Zahl der Verbrechen steigt oder abnimmt und wie diese jeweils publizistisch vermarktet werden. Die Fürsprecher erhoffen sich, mit der Todesstrafe eine gesteigerte Abschreckung auf potenzielle Täter zu erzielen. Ihnen ist entgegenzuhalten, dass

- nach gängigem demokratischen Staatsverständnis staatliche Macht begrenzt ist und Halt machen muss vor dem Grundrecht auf Leben;
- die Art und Weise, wie staatliche Strafgewalt durchgesetzt wird, beispielgebend für den Umgang mit gesellschaftlichen und persönlichen Konflikten ist und die Vollstreckung von Todesstrafen einem Klima gewalthafter Konfliktlösungen Vorschub leistet;

- Fehlurteile der Gerichte nicht mehr korrigierbar sind (In der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland wären bei Bestehen der Todesstrafe für Mord in wenigstens drei Fällen Menschen fälschlicherweise hingerichtet worden – Fälle, in denen aufgrund von Wiederaufnahmeverfahren die Verurteilungen widerrufen werden mussten.);
- sich die Annahme abschreckender Wirkungen durch die Todesstrafe in der Geschichte der Strafverfolgung nicht bewährt hat. So hatte beispielsweise die unterschiedliche Todesstrafenpraxis in den einzelnen Staaten der USA keine messbaren Auswirkungen auf die Verbreichensrate.

Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht ¹

Art der Strafe	Verurteilte Erwachsene	in Prozent
Geldstrafe	568 314	84
Freiheitsstrafe mit Bewährung ²	74 197	11
Freiheitsstrafe ohne Bewährung ²	33 632	5
Insgesamt	676 145	

¹ nur jeweils schwerste Sanktion

² ohne Strafrest

Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hg.), Strafverfolgungsstatistik, Fachserie 10, Reihe 3, 2016, S. 92f.

Mitte der 1990er-Jahre stieg die Zahl der Befürworter einer Todesstrafe in Deutschland. Dies kann mit der damals geführten kriminalpolitischen Debatte erklärt werden, in der ein „explosionsartiger Anstieg“ der Kriminalität, insbesondere des sexuellen Missbrauchs von Kindern, behauptet wurde – entgegen dem tatsächlichen Verlauf der Kriminalität.

Lebenslange Freiheitsstrafe

Die härteste Strafe im geltenden Strafsystem ist die Freiheitsstrafe, und hier insbesondere die lebenslange Freiheitsstrafe, die für Mord und Völkermord angedroht wird. Bis zum Jahre 1969 wurde die Freiheitsstrafe untergliedert in Zuchthaus, Gefängnis und Haft, wobei Zuchthaus die härteste und Haft die mildeste Form bedeutete.

Das Bundesverfassungsgericht hat 1977 die Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe begrenzt: Der Gesetzgeber wurde verfassungsgerichtlich gezwungen, auch dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten eine Chance auf Freiheit und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen. Er müsse die Möglichkeit haben, „je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden“ (BVerfGE 45,187). Die Möglichkeit einer Begnadigung allein sei nicht ausreichend.

Der Gesetzgeber ist mit der Einführung des § 57a StGB diesem Urteilsspruch nachgekommen: Ein Gericht kann die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe nun unter bestimmten Voraussetzungen zur Bewährung aussetzen, wenn 15 Jahre der Strafe verbüßt sind.

Zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe

Das Höchstmaß der zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe beträgt 15 Jahre, ihr Mindestmaß einen Monat. Die Freiheitsstrafe kann mit oder ohne Bewährung ausgesprochen werden. Mit Bewährung bedeutet, dass der Verurteilte nur dann die Freiheitsstrafe verbüßen muss, wenn er sich nicht bewährt, wenn er insbesondere in der Bewährungszeit neue Straftaten begeht. Die Bewährung ist ausgeschlossen bei Freiheitsstrafen von über zwei Jahren.

Geldstrafen

Unterhalb der Freiheitsstrafe steht die Geldstrafe. Sie wird nach einem sogenannten Tagessatzsystem verhängt. Zunächst wird die Anzahl der Tagessätze bestimmt, die zwischen fünf und in der Regel maximal 360 Tagessätze umfassen kann. Mit dieser Anzahl sollen Unrecht und Schuld des Täters zum Ausdruck gebracht werden, unabhängig von dessen wirtschaftlichen Verhältnissen. Diese werden erst bei der Höhe des einzelnen Tagessatzes (ein – 30 000 Euro) berücksichtigt. Damit soll eine größere Gerechtigkeit erreicht werden.

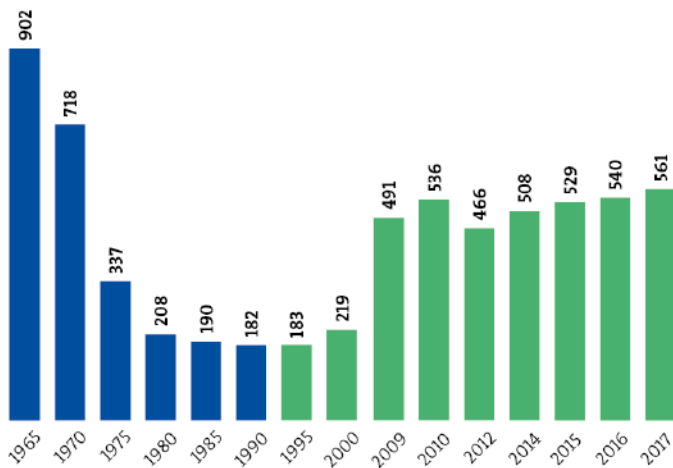
Wird beispielsweise der Angeklagte zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen verurteilt und der Tagessatz auf 30 Euro festgesetzt, so muss der Angeklagte 600 Euro Strafe zahlen, wobei Ratenzahlungen eingeräumt werden können.



Beschränkung auf das Notwendigste und Privatsphäre unter Kontrolle des Wachpersonals: Zelle der Justizvollzugsanstalt Stadelheim, München, 2017

Sicherungsverwahrung für gefährliche Gewalt- und Sexualstraftäter

1965–2017, bis 1990 im früheren Bundesgebiet



© Bergmoser + Höller Verlag AG, Zahlenbild 131220 (aktualisiert)

Freiheitsentziehende Maßregel – neben einer Freiheitsstrafe – zur Besserung des Straftäters und zum Schutz der Allgemeinheit

- **Anfängliche Sicherungsverwahrung**
wird gleichzeitig mit der Urteilsverkündung angeordnet
- **Vorbehaltene Sicherungsverwahrung**
Das Gericht behält sich bei der Urteilsverkündung eine spätere Anordnung vor
- **Nachträgliche Sicherungsverwahrung**
bei fortbestehender Gefährlichkeit nach Entlassung aus der Psychiatrie

Die Sicherungsverwahrung darf nur als letztes Mittel angewandt werden. Sie muss sich vom Strafvollzug deutlich unterscheiden. Der Verwahrte hat Anspruch auf Maßnahmen, die seine Gefährlichkeit verringern. Mindestens einmal im Jahr muss vom Gericht geprüft werden, ob die Sicherungsverwahrung fortbestehen soll.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.1; Stichtag jeweils 31. März des Jahres

Zu gefährlich für ein Leben in Freiheit?

[...] Das erste Mal in Haft kam Steffen mit 17. Das zweite Mal ließen sie ihn nicht mehr raus. Heute ist er 39, hat die meiste Zeit seines Lebens im Gefängnis verbracht [...].

Die Sicherungsverwahrung ist das letzte Mittel der deutschen Justiz. [...] Die Sicherungsverwahrung ist für Straftäter gedacht, deren Freiheit für die Bevölkerung zu gefährlich wäre. Aber sie ist keine Strafe im eigentlichen Sinn, juristisch gesehen darf sie das nicht sein. Alle hier haben ihre Strafe im Gefängnis bereits verbüßt, deshalb müssen sie bessergestellt werden als Häftlinge. Bedeutet: mehr Freizeitangebote, mehr Therapie, kleine Wohngruppen, eigene Bettwäsche und Kleidung und individuelle und meist größere Zellen. Und es gibt sogenannte „Ausführungen“ nach draußen, vier Mal im Jahr. Jedenfalls theoretisch.

„Von allen, die ich kenne, darf nur einer raus“, sagt Steffen. „Und wenn einer meint, ich komme bald raus, sagen wir: Klar. In den Hof. [...] Niemand weiß, ob wir je wieder freikommen. Das macht dich fertig“, sagt Steffen. Deshalb hätten sich alle hier aufgeben. [...]

„Es ist schon so“, sagt die Leiterin der Abteilung, eine große Frau mit roten Haaren: „Es gibt auch Leute, die hier sterben. Dass es keinen Endpunkt gibt, ist das größte Problem für die Menschen. Das ist nur allzu verständlich.“ Im Schnitt sind die Insassen in der Sicherungsverwahrung durch vorherige Haftstrafen etwas älter als Strafgefangene im Männervollzug. Sie sind häufiger krank, haben viele chronische Krankheiten. „[...] Natürlich gibt es Insassen, die wollen raus und hoffen noch; aber das Personal hat sie aufgegeben, weil man keinen Ansatz mehr sieht. Solche Dinge dürften die Mitarbeiter hier aber niemals laut aussprechen – eigentlich dürfen sie es nicht mal denken.“

Bundesweit sitzen etwa 560 Männer in der Sicherungsverwahrung und eine Frau. 70 Prozent davon sind Sexualstraftäter, der Rest schwere Gewaltverbrecher. Sie leiden fast ausnahmslos an Persönlichkeitsstörungen: Es fällt ihnen schwer, Beziehungen aufzubauen oder sie aufrechtzuerhalten. „Daher haben viele von ihnen keine oder nur noch wenige Kontakte nach draußen und meist keine Familienangehörigen mehr“, sagt die Leiterin. [...]

In den Therapiesitzungen lernen die Sexualstraftäter, sich in ihr Gegenüber hineinzusetzen: „Zu verstehen, welche Konsequenzen das eigene Handeln hat“, sagt Steffen. Es gibt einen deliktunspezifischen und einen deliktspezifischen Teil. Der erste trainiert allgemeine Verhaltensweisen, der zweite Strategien zur Deliktvermeidung. Manchmal sei es schwer, den Leuten, wenn sie viele therapeutische Maßnahmen abgeschlossen haben und fordern, es müsse einen Fortschritt geben, klarzumachen, dass die Einsicht in das eigene Handeln fehle, sagt die Leiterin. Es ist das Ziel der Therapeuten. Ein Ziel, das nicht alle erreichen.

„Wir arbeiten daran, dass zum Beispiel ein Pädophiler erkennt, dass wir ihn nicht heilen können“, sagt die Leiterin. Beim begleiteten Ausgang ist Sicherungspersonal dabei, manchmal auch eine Therapeutin. Sie stehen dann an einem Kinderspielfeld. „Wir führen das nicht herbei“, sagt die Leiterin, „aber Spielplätze sind ja überall. Jetzt wäre es ein Fortschritt, wenn der Mann sagt: Oh. Moment. Dieses Mädchen oder der Junge da. Ich weiß nicht. Hier will ich nicht bleiben.“ Das zeige, dass der Mann sein Problem verstehe und beginne, Lösungsstrategien zu entwickeln. Dazu wolle man die Insassen befähigen. [...]

Seit die Sicherungsverwahrung reformiert wurde, hat sie ein engmaschiges Therapieangebot bekommen. Die Prognose der Insassen wird einmal jährlich durch ein Landgericht überprüft. Die ersten zehn Jahre müssen die Insassen dem Gutachter und Gericht beweisen, dass sie nicht mehr gefährlich sind. Danach folgt die Beweislastumkehr: Dann muss man den Insassen nachweisen, dass noch Gefahr besteht.

„Es gibt Menschen hier wie den Pädophilen, der Einsicht in seine alten Akten einlegt, weil er hofft, dass da noch Kinderbilder drin sind“, sagt Steffen. „Die würde ich auch nicht freilassen. Aber ich habe meine Therapien gemacht. Warum gibt man mir keine Chance?“ Und dann gibt er die Antwort doch selbst. Es ist so eine Antwort für die Alarmglocken.

„Ich werde diese Straftat nie wieder begehen, das muss man mir glauben.“ Warum? „Ich weiß es einfach.“

Alexander Krützfeldt, „Es macht dich fertig“, Mitarbeit: Eva Achinger, in: Süddeutsche Zeitung vom 24. August 2017

Maßregeln

Mit dem sogenannten Gewohnheitsverbrechergesetz wurden im Jahre 1933 neben den eigentlichen Strafen Maßregeln eingeführt. Damit sollte zum Schutze der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten auch im Falle von Schuldlosigkeit auf Straftäter eingewirkt werden. Obwohl das Gesetz zu Beginn der NS-Diktatur erlassen wurde, ist es kein typisch nationalsozialistisches Gesetz. Mit ihm wurde lediglich eine lange geführte Diskussion über die Einführung solcher ergänzender Sanktionen abgeschlossen und das sogenannte zweispurige System errichtet. Danach ist zwischen Strafen und Maßregeln zu unterscheiden, wobei nur letztere auch gegen Schuldunfähige in Betracht kommen.

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind heute: die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung, wenn mit weiteren erheblichen Verstößen gegen Strafgesetze zu rechnen ist. Hinzu kommen die Führungsaufsicht, die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Berufsverbot. Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren die Sicherungsverwahrung zum Schutz vor gefährlichen Wiederholungstätern erheblich ausgeweitet. Im Dezember 2009 stuften die Straßburger Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die Sicherungsverwahrung jedoch als Strafe, nicht als Maßregel ein. Sie darf nicht nachträglich angefordert werden. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 4. Mai 2011 einen therapieausgerichteten Vollzug der Sicherungsverwahrung gefordert, der im deutlichen Abstand zum Strafvollzug steht („Abstandsgebot“). Der Gesetzgeber hat dementsprechend die Gesetze für die Sicherungsverwahrung neu gefasst.

Strafverzicht und Verfahrenseinstellung

Das Gericht sieht von Strafe ab, wenn die Folgen einer Tat den Täter so schwer getroffen haben, dass die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre (Strafverzicht), vorausgesetzt, der Täter hat für die Tat keine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten. Ein Beispiel: Eine Person verursacht durch eine leichte Unaufmerksamkeit beim Überholen auf der Auto-

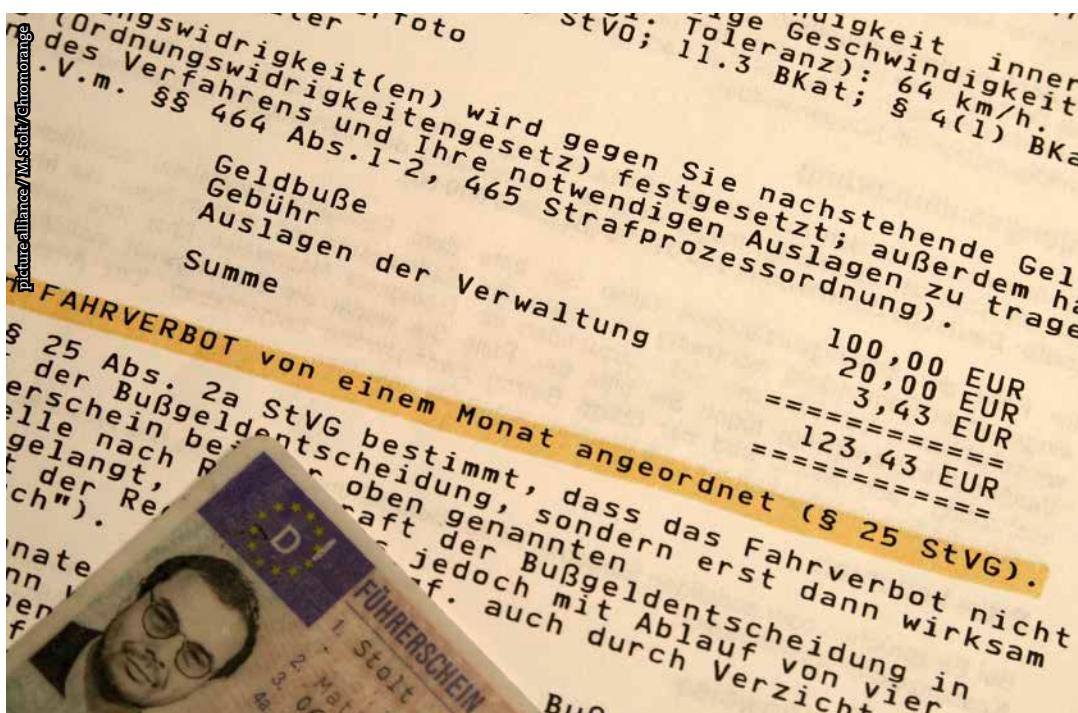
bahn einen Verkehrsunfall, bei dem zwei weitere Personen zu Schaden kommen. Sie selbst wird dabei so schwer verletzt, dass ihr beide Beine amputiert werden müssen. Wegen der fahrlässigen Körperverletzung der beiden Unfallopfer wird das Gericht in diesem Fall keine – zusätzliche – „Strafe“ aussprechen.

Daneben können Staatsanwaltschaft und Gericht in der Hauptverhandlung, aber auch schon vor Anklageerhebung, auf Strafe verzichten, indem das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt wird. Das setzt voraus, dass das Verfahren nur ein Vergehen (mit im Höchstmaß weniger als einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht) zum Gegenstand hat, die Schuld des Täters als gering anzusehen ist und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Eine solche Einstellung des Verfahrens kann auch mit Auflagen wie beispielsweise Geldbußen oder Schadenswiedergutmachung erfolgen.

„Gnade vor Recht“

Seit Menschengedenken folgt auf das Verbrechen die Strafe als Unrechtsvergeltung. Immer gab es aber auch die Gnade, ausgeübt durch die Herrscher. Heute steht dem Bundespräsidenten das Begnadigungsrecht zu, wenn Straftäter vom Bundesgerichtshof verurteilt wurden (Art. 60 Abs. 2 GG). Die Ministerpräsidenten bzw. die (Ober-)Bürgermeister in den Stadtstaaten üben das Begnadigungsrecht aus, wenn Strafgerichte des Landes das Urteil gesprochen haben.

Darüber hinaus wird nach dem Gesetz vielfach auf Strafe verzichtet: bei Bagatellen durch Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit, nach Zahlung einer Geldbuße oder nach Schadenswiedergutmachung auch bei gewichtigeren Taten. Mit Ausnahme des Mordes verjähren alle Taten nach bestimmten Fristen. Gefangene, die sich im Strafvollzug gut führen, müssen ihre Strafe nicht vollständig verbüßen, der Rest wird zur Bewährung ausgesetzt. Dies dient der Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Eine unerbittliche Härte in der Strafverfolgung wäre mit den Grundwerten unseres Rechts- und Sozialstaates nicht vereinbar. Es wird somit nicht Gnade vor dem Recht gewährt, sondern Gnade ist im Recht vorgesehen.



Verkehrsordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße, bei schwerwiegenderen Verstößen auch mit einem Fahrverbot geahndet.

HERIBERT OSTENDORF

Ziele und Aufgaben des Jugendstrafrechts

Jugendlichen begegnet der Staat mit größerer Nachsicht. Mit Rücksicht auf dieses Entwicklungsstadium wurde ein spezielles Jugendstrafrecht geschaffen.

Für Jugendliche (14- bis 17-Jährige einschließlich) und Heranwachsende (18- bis 20-Jährige einschließlich) gilt ein spezielles Jugendstrafrecht. Dies ist im Jugendgerichtsgesetz (JGG) geregelt. Das erste Jugendgerichtsgesetz, dessen Entwurf von dem damaligen Reichsjustizminister Gustav Radbruch eingebracht wurde, datiert aus dem Jahre 1923. Mit dem JGG von 1923 wurde die Strafbarkeitsgrenze auf 14 Jahre – vorher zwölf Jahre – festgelegt, das heißt, jugendliche Tatverdächtige mussten mindestens 14 Jahre alt sein, um mit Strafgewalt gegen sie vorzugehen, wobei die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Einzelfall geprüft werden musste. Diese Grenze gilt in Deutschland auch heute noch und ebenso in den meisten europäischen Staaten.

Es gibt allerdings Länder mit abweichenden Regelungen. So beginnt zum Beispiel das Strafbarkeitsalter in England mit zehn Jahren, in den skandinavischen Ländern Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden mit 15 Jahren. Strafbarkeitsgrenzen sind abhängig von dem jeweiligen Jugendhilferecht, das heute in Deutschland in dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26. Juni 1990 geregelt ist. Vormalig galt das Jugendwohlfahrtsgesetz, das ebenfalls aus dem Jahre 1923 stammt.

Mit der Änderung des Jugendgerichtsgesetzes im Jahre 1943 wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit vorübergehend

wiederum auf zwölf Jahre herabgesenkt, „wenn der Schutz des Volkes wegen der Schwere der Verfehlung eine strafrechtliche Ahndung fordert“. Auch war das allgemeine Strafrecht, damit in vielen Fällen ebenfalls die Todesstrafe, auf Jugendliche anzuwenden, wenn diese in ihrer Entwicklung über 18 Jahre alten Tätern gleichgestellt wurden und „wenn das gesunde Volksempfinden es wegen der besonders verwerflichen Gesinnung des Täters und wegen der Schwere der Tat fordert“ (§ 20 Abs. 1). Die nationalsozialistische Straffideologie zeigt sich auch in Absatz 2 dieser Bestimmung, wonach das allgemeine Strafrecht anzuwenden war, „wenn der Jugendliche“ – so die damalige für die gesamte Lebenszeit abstempelnde Formulierung – „ein charakterlich abartiger Schwerverbrecher ist und der Schutz des Volkes diese Behandlung fordert.“

Diese Bestimmungen wurden mit dem Jugendgerichtsgesetz aus dem Jahre 1953 wieder rückgängig gemacht. Gleichzeitig wurden die sogenannten Heranwachsenden mit in das Jugendstrafverfahren hineingenommen. Trotz der (zivilrechtlichen) Volljährigkeit ab 18 Jahren kommen alle Angeklagten, die zum Tatzeitpunkt noch keine 21 Jahre alt waren, vor ein Jugendgericht. Dieses muss dann entscheiden, ob bei den Heranwachsenden jugendstrafrechtliche Sanktionen erfolgen sollen oder das Erwachsenenstrafrecht angewendet werden soll. Während bei Jugendlichen die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Einzelfall geprüft werden muss, sind Heranwachsende wie Erwachsene – von ausnahmsweiser Schuldunfähigkeit abgesehen – immer strafrechtlich verantwortlich.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit – sachliche Zuständigkeit und Rechtsfolgen bei Straftaten

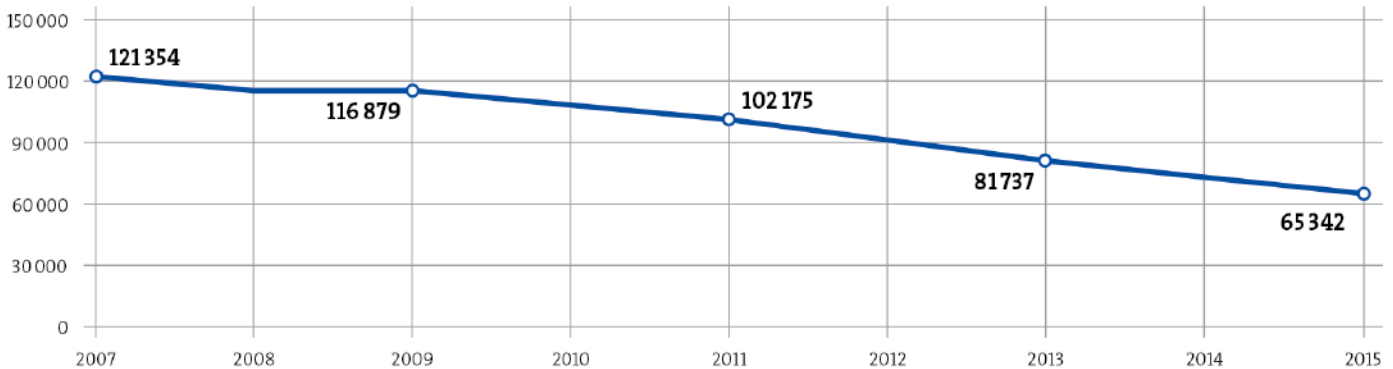
Altersgruppe	Kinder (unter 14 Jahre)	Jugendliche (über 14 – noch nicht 18 Jahre)	Heranwachsende (über 18 – noch nicht 21 Jahre)	Erwachsene (über 21 Jahre)
Strafrechtliche Verantwortlichkeit	strafunmündig (§ 19 StGB)	bedingt strafrechtlich verantwortlich (gem. § 3 JGG)	generell strafrechtlich verantwortlich (Ausnahme: § 20 StGB)	generell strafrechtlich verantwortlich (Ausnahme: § 20 StGB)
sachliche Zuständigkeit	– Jugendamt – Familiengericht – daneben die Polizei als Gefahrenabwehrbehörde	– Jugendstaatsanwaltschaft* – Jugendgericht (Ausnahmen: §§ 102, 103 Abs. 2 Satz 2 JGG)	– Jugendstaatsanwaltschaft* – Jugendgericht (Ausnahmen: §§ 102, 103 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 112 Satz 1 JGG)	– Erwachsenenstaatsanwaltschaft* – Erwachsenengericht (Ausnahme: § 103 Abs. 2 Satz 1 JGG)
Rechtsfolgen	– Hilfe bzw. Maßnahmen nach dem KJHG – Schutzmaßnahmen nach dem BGB (§§ 1631 Abs. 3, 1631b, 1666) – keine strafrechtlichen und strafprozessualen Maßnahmen	Sanktionen nach dem JGG und bestimmte Maßregeln der Besserung und Sicherung (gem. § 7 JGG)	Entscheidung über die Anwendung der Sanktionen aus dem Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht (gem. § 105 JGG); bei Anwendung des Erwachsenenstrafrechts Milderung (gem. § 106 JGG)	Sanktionen und Maßregeln nach dem StGB

Heribert Ostendorf

* daneben die Polizei als Ermittlungsbehörde

Straffällige Jugend

Nach dem Jugendstrafrecht verurteilte Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis 20 Jahren¹ in Deutschland



¹ Alter zum Zeitpunkt der Tat

Verurteilte 14- bis 20-Jährige

2015 nach Delikten

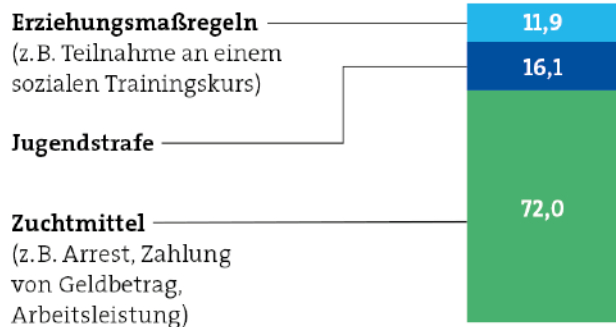
Diebstahl und Unterschlagung	16 696
Gefährliche Körperverletzung u. ä.	12 902
Straftat n. d. Betäubungsmittelgesetz	8 483
Betrug und Untreue	7 867
Straftat im Straßenverkehr ²	5 213
Raub und Erpressung	3 341
Sonstige	10 840

² z. B. Trunkenheit im Verkehr

picture alliance / dpa-infografik 11563; Quelle: Statistisches Bundesamt (2017)

Verurteilte 14- bis 20-Jährige

2015 nach schwerster Sanktion, in Prozent



Das Jugendstrafrecht wird bei Heranwachsenden angewandt, wenn der Täter nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung zur Tatzeit einem Jugendlichen entsprach oder die Tat als eine „Jugendverfehlung“ eingeordnet werden kann. Unter Letzterem versteht man Straftaten, die Ausdruck einer typischen jugendlichen Lebenssituation sind, beispielsweise aus Imponiergehabe, jugendlichem Leichtsin, Neugier oder Gruppendruck begangen worden sind.

Zielsetzung

„Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten“, heißt es in § 2 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes.

Dementsprechend gilt das Jugendstrafrecht traditionell als Erziehungsstrafrecht. Dem oder der Jugendlichen soll – in Abweichung vom Erwachsenenstrafrecht – im Hinblick auf die Entwicklung zum Erwachsenen jugendadäquat begegnet werden. Dies erfordert sowohl ein pädagogisch befähigtes

Personal, ein besonderes Verfahren als auch entsprechende Reaktionen. Abschreckende Wirkungen dürfen mit dem Jugendstrafrecht nicht verfolgt werden.

Kritiker des Erziehungsstrafrechts sprechen demgegenüber von einer im Gesetz angelegten und von der Praxis verfolgten Erziehungsideologie, mit der der strafende Charakter des jugendgerichtlichen Verfahrens sowie der jugendrichterlichen Sanktionen gelehnt werde. Dies habe unter dem „Deckmantel“ der Erziehung teilweise zu einer Benachteiligung Jugendlicher beziehungsweise Heranwachsender gegenüber erwachsenen Straftätern geführt. So sind beispielsweise die Rechtsmittelmöglichkeiten für Jugendliche aus „erzieherischen Gründen“ eingeschränkt. Ein jugendlicher Verurteilter kann etwa eine ihm auferlegte Arbeitsmaßnahme – 40 Stunden Arbeit in einem Pflegeheim – nicht anfechten, wenn er dieses Urteil als zu hart empfindet.

Übereinstimmung besteht darin, dass das Ziel staatlicher Strafmaßnahmen nicht der „gute Mensch“ als Idealtypus sein darf, sondern dass alle Maßnahmen, und somit auch die erzieherischen, darauf gerichtet sein müssen, zukünftige Straftaten zu verhindern. Schädigende Wirkungen für die Entwicklung des Jugendlichen beziehungsweise Heranwachsenden sollen vermieden werden. Aus diesem Grunde sind die Dauer des Freiheitsentzuges im Jugendstrafrecht

Erziehungsmaßregel Pflichtlektüre

Im Jugendstrafrecht haben Richter die Freiheit, sich eine sogenannte Erziehungsmaßregel auszudenken, um den Lebensweg des jugendlichen Angeklagten positiv zu beeinflussen (Paragraf 9 Jugendgerichtsgesetz) oder ihm eine Auflage zu erteilen, etwa „nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen, sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen, Arbeitsleistungen zu erbringen oder einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen“ (Paragraf 15 Jugendgerichtsgesetz).

Edwin Pütz, Jugendrichter am Amtsgericht Düsseldorf, über seine Erfahrungen mit der Zuweisung von Pflichtlektüre.

[...] Süddeutsche Zeitung: Auf der fünfseitigen Literaturliste der Düsseldorfer Jugendgerichtshilfe stehen [...] vor allem pädagogische Romane: „Merkt doch keiner, wenn ich schwänze“ von Annette Weber. „Ich bin schon wieder völlig pleite“ von Kurt Wasserfall. „Geil, das peinliche Foto stellen wir online“ von Florian Buschendorff. Lauter Standpauken, verkleidet als Storys?

Pütz: Die Idee ist, dass wir als Richter ein Buch auswählen, das zur Person und zur Tat des Jugendlichen passt, um bei ihm einen Denkprozess auszulösen. Er soll eine andere Perspektive einnehmen, andere Gedanken an sich heranlassen. Danach gibt es ein verpflichtendes Gespräch mit der Sozialarbeiterin der Jugendgerichtshilfe über die Lektüre. Für manchen Miliou-Protz ist schon das die Höchststrafe. Lesen! Darüber sprechen und reflektieren! Aber im Ernst, er kann ja froh sein.

SZ: Ist das die deutliche Sprache, die der Staat mit jugendlichen Schlägern oder Dealern sprechen sollte?

Pütz: Wenn ich keine Krankheitseinsicht habe, werde ich mich nicht therapieren lassen. Wenn ich keine Unrechtseinsicht habe, sprich: kein schlechtes Gewissen, dann werde ich auch angesichts von Strafen nur mit den Achseln zucken und sie über mich ergehen lassen, mich aber nicht ändern. Deshalb

müssen wir an diese inneren Einstellungen herankommen. Dafür sind kleine Maßnahmen manchmal wirkungsvoller als die große Keule, mit der ich vielleicht Gegendruck erzeuge.

SZ: Aber ist das eine Form von Strafe, bei der ein Verurteilter den Ernst der Angelegenheit begreift, zum Beispiel den Ernst der Verletzungen beim Opfer?

Pütz: Die Frage stellt sich bei jeder Form von Sanktion, auch bei einer stupiden Geldstrafe. Wenn ich der Auffassung bin, dass der Verurteilte die Möglichkeiten im Kopf hat, das Verwerfliche an seiner Verhaltensweise zu erkennen, aber dass er zum kritischen Reflektieren bloß zu bequem ist - dann fordere ich ihn gerne geistig heraus. Der Vorteil im Jugendstrafrecht ist, dass ich als Richter mit dem Drohmittel des Beugearrests Druck ausüben kann, dass die Leute ihre Lese-Auflagen auch erfüllen. [...]

SZ: Es ist natürlich leicht, einem Richter das zu sagen, was er hören möchte.

Pütz: Ob die mich veräppelt haben? Mit dem Risiko muss ich umgehen, sicher. Aber immerhin sind wir dann schon bei der richtigen Diskussion. Wir unterhalten uns über Ernsthaftigkeit. Dazu käme ich gar nicht, wenn ich die Täter einfach stumpf zum Bodenschrubben verdonnert hätte, wo sie dann ebenfalls hätten fluchen und über die blöde Justiz herziehen können. Und im Ernst: Diejenigen, die es dann nicht verstanden oder mich veräppelt haben, die sehe ich wahrscheinlich wieder. Dann wird es eng für sie, denn ich kann auch vier Wochen Dauerarrest oder eine Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten hinterherschießen.

„Lesen! Darüber sprechen!“. Interview von Ronen Steinke mit dem Jugendrichter am Amtsgericht Düsseldorf Edwin Pütz, in: Süddeutsche Zeitung vom 30. Dezember 2017

eingeschränkt und die Anordnung einer Untersuchungshaft an engere Voraussetzungen geknüpft, insbesondere müssen zuvor alternative Maßnahmen ausgeschöpft sein.

Einigkeit besteht auch, dass jugendlichen Straftätern möglichst mit pädagogischen Sanktionen begegnet werden sollte, um sie so von weiteren Straftaten abzuhalten.

Verfahrensgestaltung

Das Jugendstrafverfahren ist wesentlich anders gestaltet als das allgemeine Strafverfahren:

- So sollen nur erzieherisch befähigte und in der Jugend-erziehung erfahrene Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte eingesetzt werden. Da es sich bei dieser Regelung jedoch – wie der Wortlaut schon verrät – nicht um eine zwingende Vorschrift handelt, entspricht die Wirklichkeit nicht immer dem Willen des Gesetzgebers.
- Im gesamten Verfahren, insbesondere in der Hauptverhandlung, ist die Jugendgerichtshilfe (in Sozialarbeit und Sozialpädagogik geschultes Fachpersonal des Jugendamtes sowie Vereinigungen der Jugendhilfe) heranzuziehen. Sie soll möglichst frühzeitig beteiligt werden, um die Persönlichkeit des

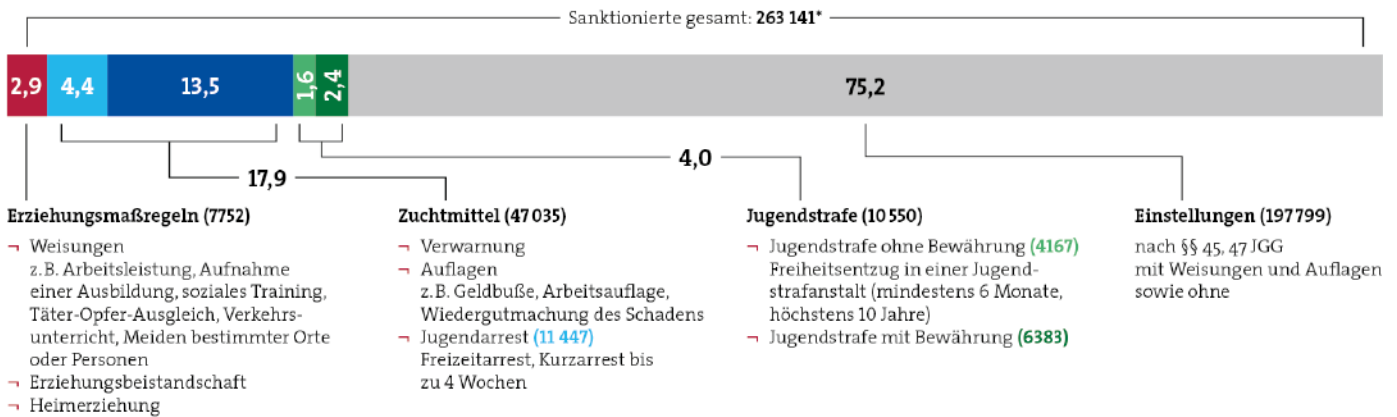
Jugendlichen zu ergründen, und sie soll zu den Maßnahmen Stellung beziehen, die das Gericht ergreifen will. Bei Heranwachsenden gibt die Jugendgerichtshilfe ihre Empfehlung darüber ab, ob das Jugendstrafrecht angewandt werden soll.

- Die Eltern und gesetzlichen Vertreter haben ein weitgehendes Mitwirkungsrecht.
- Die Hauptverhandlung ist grundsätzlich nicht öffentlich, um jugendliche Angeklagte zu schützen.
- Die Untersuchungshaft ist nur beschränkt zulässig und soll möglichst durch andere Maßnahmen ersetzt werden.
- Die Pflichtverteidigung ist ausgeweitet; insbesondere muss für Jugendliche – hier bis zum vollendeten 18. Lebensjahr – bei Untersuchungshaft ein Verteidiger oder eine Verteidigerin bestellt werden.
- Die Rechtsmittelmöglichkeiten sind im Jugendstrafverfahren reduziert, um das Verfahren zu einem schnellen Abschluss zu bringen.
- Sanktionen in Form von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln werden nicht in das Zentralregister und dementsprechend nicht in das Führungszeugnis aufgenommen; sie werden in ein sogenanntes Erziehungsregister eingetragen.
- Der Vollzug der Jugendstrafe erfolgt in gesonderten Anstalten und soll jugendspezifisch gestaltet sein. Die Entlassung auf Bewährung ist frühzeitig möglich.

Jugendstrafrechtliche Sanktionen 2015, in Prozent

Anwendung des Jugendstrafrechts:

- auf Jugendliche (14–17 Jahre)
- auf Heranwachsende (18–20 Jahre), die nach ihrer Entwicklung noch Jugendlichen gleichstehen, und bei typischen Jugendverfehlungen



* Im Jugendstrafrecht können dem Angeklagten durch Urteil oder Einstellung mehrere Sanktionen auferlegt werden. Hier werden nur die jeweils schwersten Sanktionen aufgeführt.

Heribert Ostendorf, Zahlenmaterial entnommen aus der Strafverfolgungsstatistik 2015 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden

Jugendstrafrechtliche Sanktionen

Das Jugendstrafrecht sieht im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht spezielle Sanktionen vor, mit denen erzieherisch auf jugendliche Straffällige eingewirkt werden soll. Um Jugendliche durch das Hauptverfahren möglichst wenig zu belasten, bestehen erweiterte Einstellungsmöglichkeiten vor der Hauptverhandlung. Dies gilt insbesondere, wenn die Taten Bagatelldelikte haben und erzieherische Maßnahmen von anderer Seite, zum Beispiel durch Eltern oder Schule, bereits eingeleitet wurden. Zusätzlich kann das Verfahren in der Hauptverhandlung ohne eine Verurteilung eingestellt werden (siehe auch „Diversion“, S. 38). In erster Linie soll auf eine „Jugendstraftat“ mit Erziehungsmaßnahmen reagiert werden. Zu

diesen gehören zum Beispiel die Erbringung von Arbeitsleistungen, die Betreuung und Aufsicht durch einen Betreuungshelfer, die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder Verkehrsunterricht sowie Bemühungen um einen Täter-Opfer-Ausgleich. Auch kann die Weisung erteilt werden, bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen.

Erst wenn Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, können sogenannte Zuchtmittel angewendet werden. Dazu gehören insbesondere die Auflage der Schadenswiedergutmachung und die Zahlung einer Geldbuße. Daneben kann ein Arrest angeordnet werden, das heißt Freiheitsentzug in einer besonderen Arrestanstalt von einem Wochenende bis maximal vier Wochen.

Die Effizienz des Arrestes ist angesichts einer Rückfallquote bis 70 Prozent umstritten. Dementsprechend wird heute den pä-



Im Jugendarrest sollen jugendliche Delinquenten abgeschirmt von äußeren Einflüssen und Ablenkungen über ihre Taten nachdenken und zur Besinnung kommen können. Luftbild der Jugendarrestanstalt Arnstadt in Thüringen (v. li.), im Hintergrund die Jugendstrafanstalt

Projektarbeit im Jugendarrest

DIE ZEIT: Herr Börner, Sie und Ihr Kollege Torsten Eckold arbeiten mit Jugendlichen in der Thüringer Jugendarrestanstalt in Arnstadt [...]. Warum landen die Jugendlichen üblicherweise im Arrest?

Daniel Börner: Viele von ihnen sind klassische Schulschwänzer, sind schwarzgefahren und haben die Strafe nicht gezahlt, Sozialstunden nicht geleistet oder haben zu viele Ordnungswidrigkeiten angehäuft. Doch es sind auch Leute dabei, die Straftaten begangen haben – Drogen- und Gewaltdelikte etwa, selten mal Delikte mit fremdenfeindlichem Hintergrund.

ZEIT: Wie würden Sie die Atmosphäre dort beschreiben?

Börner: Der Jugendarrest ist in einem schicken neuen Gebäude auf der grünen Wiese etwas außerhalb der Stadt untergebracht. Die Zimmer heißen nicht Zellen, sondern Arresträume und sind nach heutigen Standards eingerichtet, mit eigener Nasszelle. Manche Besucher sagen, das wirke hier wie eine Jugendherberge, nur mit Mauern und Gittern drum herum.

ZEIT: Wie sehen die Jugendlichen das?

Börner: Einige behaupten, es sei dort schöner als zu Hause. Das trifft uns immer sehr hart. In der Regel sind die Jugendlichen nicht in einem Elternhaus aufgewachsen, das ihnen dabei hilft, Konflikte zu lösen. Sie haben einen niedrigen Bildungsstand, was nicht heißen soll, dass sie dumm sind. Im Arrest werden die Grundbedürfnisse erfüllt: Es ist trocken, es ist warm, es gibt Essen. Und nach dem ersten Schock, dort eingesperrt zu sein, gewöhnen sich die Jugendlichen an den Rhythmus und die Regularien. Das beginnt ganz trivial mit dem pünktlichen Aufstehen, gefolgt von Frühsport, kleineren Reinigungsaufgaben, gemeinsamen Mahlzeiten.

[...] Man könnte schon sagen, dass die Zeit dort „leer“ ist. Der Jugendarrest gilt, so das alte Vokabular des Gesetzestextes, als „Zuchtmittel“. Man soll über seine Taten nachdenken und zur Besinnung kommen, mit möglichst wenigen äußeren Einflüssen und Ablenkungen.

ZEIT: Handys, Fernseher, Zigaretten und Alkohol sind verboten.

Börner: Genau. Das wird oft als massive Einschränkung empfunden. Wir hören Sprüche von Jugendlichen, dass drei Wochen Jugendarrest härter seien als drei Monate Knast. Dort könne man wenigstens rauchen und Fernsehen gucken. Wenn wir dann sagen: „Drei Monate sind doch viel länger!“, kommt als

Antwort: „Na und? Draußen ist es auch nicht besser.“ Leider sehen die Jugendlichen ihr Leben oftmals als so verfahren an, dass der Qualitätsunterschied zwischen drinnen und draußen gar nicht mehr gegeben ist für sie.

ZEIT: Diese Jugendlichen wollen Sie ausgerechnet mit Projekten zur DDR-Geschichte und zur Demokratie erreichen. Warum diese Themen? [...]

Börner: Jemand, der noch 800 Sozialstunden offen hat, frustriert ist und allenfalls einen Hilfsjob in Aussicht hat, lacht vielleicht erst mal, wenn wir ihm etwas über die Schönheit freier Meinungsäußerung und demokratischer Wahlen erzählen. Natürlich ist das ein großer Gegensatz. Den müssen wir aushalten und wirklich auf den Einzelnen eingehen.

ZEIT: Wie gelingt Ihnen das?

Börner: Zunächst ist wichtig, dass wir von außen kommen. Die Jugendlichen können sich auf unsere Verschwiegenheit verlassen. Unser Projekt umfasst eine Woche, fünf bis sechs Stunden am Tag. Wir beginnen es ohne festgelegte Themen und passen es auf die Bedürfnisse der Teilnehmer an. Falls sich etwa viele in der Gruppe für Musik interessieren, nutzen wir das als Anknüpfungspunkt. Im weiteren Verlauf geht es uns darum, die Jugendlichen für politische Fragen zu sensibilisieren und mit ihnen über das aktuelle Geschehen und ihre eigene Rolle ins Gespräch zu kommen. Dafür greifen wir auch auf historische Ereignisse zurück.

ZEIT: Haben Sie dafür ein Beispiel?

Börner: Beim Thema Musik würden wir fragen: Konnte man in der DDR einfach so Musik machen, Texte schreiben, eine Band gründen? Darf man heute alles in einen Songtext packen, was man möchte? Ist es euch wichtig, eure Meinung sagen zu können? Wie bildet ihr euch die? [...]

ZEIT: Wie reagieren diese Jungs – Mädchen sind ja eher die Ausnahme – auf Sie?

Börner: Wir verbringen viel Zeit mit einfachen Regeln, müssen immer wieder klarmachen: Wir respektieren uns, schreien uns nicht an. Dann treten oft kleine Erfolge ein: Jemand akzeptiert eine Meinung, bei der er draußen weggerannt oder gewalttätig geworden wäre. [...]

„Sie fühlen sich abgehängt“. Interview von Johanna Schoener mit dem Historiker Daniel Börner, in: DIE ZEIT Nr. 23 vom 25. Februar 2016



Der Tagesablauf im Jugendarrest folgt festen Regeln und beinhaltet auch Projekte und Gespräche. So spricht der Vorsitzende der Jüdischen Landesgemeinde regelmäßig mit Jugendlichen, die rechtsradikale Straftaten begangen haben.



Die Jugendstrafe bedeutet Freiheitsentzug in einer Jugendhaftanstalt. Geregelte Beschäftigung soll helfen, Leerlauf zu vermeiden, Fähigkeiten zu entwickeln und die spätere Wiedereingliederung in den Alltag zu erleichtern. Schreinerei in der Jugendhaftanstalt Neuburg-Herrenwörth, Bayern, 2016

dagogischen Sanktionen Vorrang vor repressiven Maßnahmen eingeräumt. In der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes aus dem Jahre 1989 heißt es: „Es hat sich weiterhin gezeigt, dass die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht.“ In empirischen Untersuchungen wurde sogar eine geringere Rückfallgefahr festgestellt.

Die Jugendstrafe ist die eigentliche Kriminalstrafe im Sinne des Jugendstrafrechts und bedeutet Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt. Bei Verbrechen, für die das Erwachsenenstrafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe androht, beträgt hier das Höchstmaß zehn Jahre. Eine Jugendstrafe von bis zu zwei Jahren soll grundsätzlich bei guter Prognose zur Bewährung ausgesetzt werden.

Im Jugendvollzug oder Jugendstrafvollzug werden die von den Jugendgerichten angeordneten Jugendstrafen vollzogen, auch dann, wenn die Verurteilten mittlerweile das Erwachsenenalter erreicht haben. Allerdings sind hiervon Ausnahmen möglich. Eigenständige Regeln für den Jugendvollzug finden sich in den Jugendstrafvollzugsgesetzen der Länder. Neben den speziellen jugendstrafrechtlichen Sanktionen können auch bestimmte Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet werden (siehe oben). Der Gesetzgeber hat unter engen Voraussetzungen auch die Sicherungsverwahrung ermöglicht, die in der Fachwelt äußerst umstritten ist. Sicherungsverwahrung bedeutet, dass nach Verbüßung der Freiheitsstrafe, im Jugendstrafrecht Jugendstrafe genannt, ein weiterer Freiheitsentzug in Form der Sicherungsverwahrung angeordnet wird. Dagegen wird das Verbot der Doppelbestrafung gem. Artikel 103 Abs. 3 GG angeführt. Bei jungen Straftätern wird zusätzlich eingewandt, dass die erforderliche Gefährlichkeitsprognose im Sinne von „Unverbesserlichkeit“ auch mit Hilfe von Gutachtern nur sehr schwer gestellt werden kann.

Härtere Strafen?

Angesichts einer vermehrten Wahrnehmung von Gewaltkriminalität wird zunehmend nach härteren Strafen gerufen. Auf den ersten Blick scheint dies die unverzichtbare Antwort auf diese gesellschaftliche Entwicklung zu sein: mit Härte vor weiteren Straftaten abschrecken. Unabhängig von einer Relativierung der polizeilichen Zahlen (siehe S. 5f., 51) wird in den Fachwissenschaften eine solche Abschreckungswirkung verneint. Stattdessen werden negative Folgen durch häufigeren und längeren Freiheitsentzug prognostiziert. In einer Resolution aus dem Jahre 1998, die von 55 Jugendstrafrechtsprofessorinnen und -professoren sowie Kriminologinnen und Kriminologen unterschrieben wurde und auch heute noch Gültigkeit hat, heißt es: „Härte als Antwort nutzt im Zweifel nichts“.

Auch die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage „Jugendstrafrecht und Präventionsstrategien“ im Jahre 1997 unter anderem ausgeführt: „Der Bundesregierung liegen keine empirischen Erkenntnisse vor, dass durch eine härtere Bestrafung von Gewalttätern eine erhöhte generelle Abschreckungswirkung des Jugendstrafrechts gegenüber jungen Menschen erzielt werden kann. [...] Der aktuelle Anstieg (der Kriminalität, Anm. des Verf.) kann nicht auf ein vermeintlich zu mildes strafrechtliches Vorgehen zurückgeführt werden“. Jugendliche handeln gerade in Konfliktsituationen weniger vernunftbestimmt als gefühlsorientiert; sie denken nicht an die drohende Strafe, sie glauben vielmehr, dass sie nicht erlappt werden. Nur die Erhöhung des Entdeckungsrisikos kann offensichtlich abschrecken. Zuvorderst müssen präventive Maßnahmen ergriffen werden.

Prävention hat Vorrang

Wir unterscheiden drei Arten von Prävention: Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention. Die Primärprävention ist die Verinnerlichung von Werten und Normen, wie sie durch die Erziehung im Elternhaus, im Kindergarten oder in der Schule

Neue Wege im Strafvollzug

[...] Chris ist 24 Jahre alt. Ein Gericht hat ihn zu viereinhalb Jahren Gefängnis verurteilt, wegen Nötigung, Freiheitsberaubung und Körperverletzung. [...]

U-Haft, Gefängnis in Köln: Die ersten Tage hinter Gittern kann Chris in einem Wort auf den Punkt bringen – „Schockzustand“. „Da bin ich erstmal nicht klar gekommen,“ erinnert er sich. [...] In der Zelle, in die er geführt wurde, saßen schon zwei Inhaftierte. Ein komisches Gefühl, meint Chris, von dem Moment an 23 Stunden am Tag mit zwei Fremden verbringen zu müssen und alles mit ihnen zu teilen. [...]

Mit zunehmender Dauer in der JVA setzten sich die Eindrücke. „Tag für Tag hab ich ein bisschen mehr realisiert, dass ich eingesperrt bin. Die ganze Zeit war Kopfkino angesagt“, erinnert sich der 24-Jährige und meint damit die vielen Stunden, in denen es nichts zu tun gab. Nichts, außer nachzudenken. Den Unterschied zwischen Untersuchungshaft und Strafhaf, in der sich Chris jetzt befindet, hat er vor allem als Kopfsache erlebt. „Strafhaf ist lockerer als U-Haft. In der U-Haft fragt man sich die ganze Zeit: Was macht der Anwalt, kommt man raus, kommt man nicht raus, [...] die Ungewissheit macht einen kaputt. Seit ich meine Strafe kenne, bin ich ruhiger, weil ich weiß, wie es weitergeht.“ [...]

„Für den Moment hab ich mit der Außenwelt abgeschlossen. Ich guck jetzt, was für mich das Beste ist.“ Und das bedeutet für den 24-Jährigen, an sich zu arbeiten. Dazu sind besondere Möglichkeiten in einer Jungtäterabteilung geschaffen worden, in der Chris untergebracht ist. [...] Die Abteilung ist als Offene Wohngruppe konzipiert. Das bedeutet: Die Zellentüren sind unter der Woche von sechs bis 20.45 Uhr offen, am Wochenende von acht bis 16 Uhr [...]. In dieser Abteilung zu sein, ist innerhalb der Gefängnismauern ein Privileg.

19 Plätze gibt es in der Jungtäterabteilung. Wer dort hineinkommt, muss ein paar Voraussetzungen erfüllen: Mindestens drei Monate ohne Gewalt und ohne Drogen. Und: Der Gefangene muss offen sein. Offen und bereit, in einer Wohngruppe zu leben und sich an den Gruppenmaßnahmen zu beteiligen. Sonja Gersching, [die damalige] Abteilungsleiterin der Jungtäterabteilung: „Hintergrund der Jungtäterabteilung ist es, dass bei jungen erwachsenen Strafgefangenen im Alter von 21 bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres die Entwicklung der Persönlichkeit oft noch nicht abgeschlossen ist. Sie sind daher noch offen für neue Impulse. Kriminelles Verhalten ist bei ihnen häufig nicht Ausdruck einer verfestigten kriminellen Lebensweise, sondern eher Folge einer misslungenen Identitätsentwicklung und besonderer Problemlagen. Durch speziell auf die Altersgruppe zugeschnittene Behandlungsmaßnahmen erlernen die Gefangenen soziale Kompetenzen und werden angehalten, berufliche, schulische und therapeutische Maßnahmen durchzuhalten.“

Chris' Tage laufen größtenteils gleich ab. Aufstehen um sechs Uhr, fertigmachen für den Job. In seinem Fall bedeutet das: Arbeit in der Kantine. Gemeinsam mit anderen Gefangenen kümmert er sich dort um das Essen für die Beamten. Jeder übernimmt eine andere Aufgabe. [...] Der Job bedeutet ihm viel, lenkt ab. Den ganzen Tag auf Zelle zu verbringen, würde bedeuten, noch mehr Zeit mit sich alleine, noch mehr Zeit mit Grübeln zu verbringen.

In der Personalkantine der Aachener JVA können sich die jungen Gefangenen seit Februar 2013 auf eine Berufsausbildung zum Koch oder Küchenhelfer vorbereiten. Diejenigen, die einen der acht Ausbildungsplätze ergattert haben, können Module belegen, die von der IHK zertifiziert wurden und deshalb bei einer späteren Ausbildung angerechnet werden. Das verbessert die Chancen auf dem Arbeitsmarkt und auf Resozialisierung. [...]

Auch in der Offenen Wohngruppe greift Chris wieder zu Topf, Gewürzen und Rührlöffel. In der Jungtäterabteilung bereiten die Gefangenen gemeinsam ihr eigenes Mittagessen zu. [...]

Sonderwünsche muss Chris sich selbst kaufen. Alle zwei Wochen kann er von einer Liste bestellen, die ein paar hundert Produkte vom Hygieneartikel bis zu Süßigkeiten bietet. In der Kantine verdient der junge Häftling rund 270 Euro im Monat. 110 Euro darf er ausgeben, der Rest wird als sogenanntes Überbrückungsgeld zur Seite gelegt. Chris bekommt es bei Haftentlassung.

Möglichkeiten, die Freizeit zu verbringen, hat der 24-Jährige durchaus. Die klingen sogar vielfältig. Allerdings ist Chris für Jahre darauf beschränkt. Er betreibt viel Sport, besonders Muskeltraining, unterhält sich mit seinen Mitgefangenen, schaut abends Fernseher, kann Kicker oder Darts spielen. An der frischen Luft ist er logischerweise nur selten – täglich darf er maximal 60 Minuten auf dem Gefängnishof verbringen. Zu den Dingen, die Chris über Wasser halten, gehören die Besuche seiner Familie. Seit Monaten kommen sie regelmäßig, jede Woche. „Nicht einmal haben sie gefehlt. Da bin ich sehr stolz drauf.“ Private Telefonate gehören zu seinen Highlights, genau wie der Kinotag einmal im Monat, bei dem er einen aktuellen Film anschauen darf.

Etliche Dinge gibt es, erklärt der Häftling, deren Wert er erst im Gefängnis wirklich erkannt hat. Die Privatsphäre gehöre sicher dazu. „So, wie man die von Zuhause kennt, gibt es sie hier drin einfach nicht. Zwar sind die Türen am Abend zu, aber das ist nicht vergleichbar.“ Die Beamten können jederzeit in die Zelle. Und doch: Der Mensch, sagt Chris, ist ein Gewohnheitstier und das gelte auch im Knast. „Ich hab mich mittlerweile schon an den Tagesablauf gewöhnt. Was eben fehlt ist die Freiheit – mit der Familie zu grillen oder bei schönem Wetter mit Freunden etwas trinken zu gehen.“

Der Zwangsaufenthalt im Gefängnis ist für ihn eine Strafe, daran lässt er keinen Zweifel. Aber es geht darüber hinaus. „Ich sehe das wie eine Schule hier. Du lernst einfach eine Menge, Geduld zum Beispiel oder wie man sich in Konfliktsituationen verhält. Es gibt Leute, die sagen ‚Sperr mich ruhig ein, mach, was du willst‘, aber manche fangen eben auch an nachzudenken. Und ich bin so einer, hab gelernt zu schätzen, was ich vorher nicht geschätzt habe.“

Die Hafterfahrung und die Arbeit in der Küche werden sein Leben in Freiheit beeinflussen, da ist sich Chris sicher. Er hat bereits begonnen, seine berufliche Zukunft zu planen. [...]

Thomas Vogel, „Jugendgefängnis: eine Erfahrung, die mehr ist als nur Strafe“, in: Aachener Zeitung vom 5. November 2013

erfolgt, aber auch durch Jugendhilfemaßnahmen wie soziale Trainingskurse und sozialpädagogische Einzelbetreuung.

Die Sekundärprävention ist die Veränderung von Gelegenheitsstrukturen. Hierzu zählt gerade auch die technische Prävention, aber ebenso die bessere Ausleuchtung von Straßen und Plätzen, die Einrichtung von Diskothekenbussen sowie von kostengünstigen Nachttaxis zur Verhinderung von Überfällen.

Die Tertiärprävention ist die Gegensteuerung durch strafjustizielle Maßnahmen, das Einwirken auf den ertappten Täter, um eine Straftatwiederholung zu verhindern. Während in der Vergangenheit ganz überwiegend auf diese tertiäre Prävention gesetzt wurde, wird heute zunehmend Wert auf die Primär- und Sekundärprävention gelegt, weil die Effizienz der tertiären Prävention durch Strafrecht begrenzt ist:

- Strafrecht muss immer dem einzelnen Straftäter gerecht werden, darf nicht stellvertretend den Einzelnen für die anderen, für die Nichtertappten bestrafen. Dies ist im sogenannten Schuldprinzip begründet.
- Strafrecht kommt immer zu spät. Die eingetretenen Verletzungen, Beschädigungen können nur zum Teil wieder beseitigt werden; Tote können nicht wieder lebendig gemacht werden.
- Strafrecht kann nicht die sozialen Probleme lösen, die hinter den Straftaten stehen; sie wird erst mit den Ergebnissen dieser sozialen Probleme konfrontiert.

Vorrang müssen somit Primär- und Sekundärprävention haben. Zur Primärprävention gehört auch die Medienerziehung. Wenn der zunehmende Medienkonsum von Gewalt möglicherweise eine Ursache für die steigende Gewaltbereitschaft ist, muss gelernt werden, mit diesem Gewaltangebot in den Medien umzugehen.

Ein wichtiger Ansatz für Primärprävention liegt in den Schulen – nicht zuletzt weil auf dem Weg zur Schule bzw. von der Schule nach Hause sowie auf dem Schulhof häufig Gewalt ausgeübt wird. Gewalt sollte im Schulunterricht thematisiert werden. Die Schulen müssen sich aber auch organisatorisch auf Gewalt und deren Verhinderung einstellen – von Bedeutung ist dafür die Pausenaufsicht, aber auch Vertrauenslehrkräfte

sind gefordert. Wenn Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zur Schule belästigt oder erpresst werden, müssen im Zusammenwirken mit der Polizei und den Verkehrsbetrieben Schulbusbegleitungen organisiert werden.

Sichtbare Erfolge vermittelt vor allem die Sekundärprävention, weil es leichter ist, die Umstände zu verändern als die Menschen. Hier bieten sich viele Möglichkeiten der technischen Prävention: Die elektronische Warensicherung in den Kaufhäusern bewährt sich zunehmend. Die elektronische Wegfahrsperre bei PKWs hat zu einem erheblichen Rückgang von Autodiebstählen geführt; von 1999 bis 2016 sank deren Zahl um 61,2 Prozent. Diese Bemühungen um Prävention müssen vor Ort, in dem jeweiligen Stadtteil, in der jeweiligen Gemeinde anfangen. Obwohl die reisenden Täter zunehmen, kommen zirka zwei Drittel der jugendlichen Täter aus der jeweiligen Kommune. Fast alle jugendlichen Straftäter sind bereits im Kindergarten oder in der Schule aufgefallen. Hier müssen die Problemfälle erkannt und durch eine Aktivierung von Familien- und Jugendhilfe aufgefangen werden. Dabei können die Bürgerinnen und Bürger zum Beispiel durch eine Wiederbelebung der Nachbarschaftshilfe mit eingebunden werden.



Siegfried Kuttig, Lüneburg

Wertevermittlung, aber auch Pausenaufsicht helfen vorbeugend gegen Gewalt oder Mobbing durch diskriminierende Smartphone-Aufnahmen.



picture alliance / dpa / Volker Lammert

Gewalttaten Jugendlicher sorgen häufig für Schlagzeilen: In Bad Godesberg erinnert ein Kreuz an einen 17-Jährigen, den an dieser Stelle 2016 junge Männer zu Tode prügeln.

HERIBERT OSTENDORF

Beispiele schwerer Formen der Kriminalität

Wirtschaftskriminalität, Organisierte Kriminalität und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind schwere Formen der Kriminalität. Prävention und Bekämpfung dieser Kriminalität sind auch eine gesellschaftliche Aufgabe.

Wirtschaftskriminalität

Wirtschaftskriminalität umfasst die Palette der Delikte, mit denen das geltende Wirtschaftssystem für kriminelle Zwecke ausgenutzt wird. Hierzu gehören Wettbewerbskriminalität, wie beispielsweise Preisabsprachen, Straftaten im Bereich der Kreditwirtschaft und des Bankenwesens, Konkurs- und Bilanzstraftaten, Versicherungsmissbrauch sowie Steuer- und Subventionsdelikte, vor allem Betrug und Untreue im Wirtschaftsleben. Die vielfältigen Erscheinungsformen reichen von Computerkriminalität über Scheckbetrug und Kreditkartenmissbrauch bis hin zu Kartelldelikten. Im Weiteren gehört hierzu auch die Korruption.

Kennzeichnend für Wirtschaftskriminalität ist ihre hohe Sozialschädlichkeit, insbesondere die durch sie verursachten materiellen und immateriellen Schäden. Die von den

Wirtschaftskriminalität

Polizeilich erfasste Delikte 2015*

Betrug	31 692
Insolvenzdelikte	11 153
Anlage- und Finanzierungsdelikte	9 136
Wettbewerbsdelikte	1 791
Arbeitsdelikte	8 904
Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen	8 022
Gesundheitsdelikte/Abrechnungsbetrug	4 457
Fälle insgesamt	60 977

Anteil an allen Delikten in 2015	1,4 %
Anteil des registrierten Schadens	fast 50 %
erfasster Schaden	2,9 Mrd. €

* Straftaten z.T. mehrfach zugeordnet

Bergmoser + Höller Verlag AG, Zahlenbild 131160, Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Staatsanwaltschaften ermittelte Schadenssumme lag im Zeitraum von 1974 bis 1985 im jährlichen Durchschnitt bei 4,5 Milliarden DM. Hierbei bleibt – wie allerdings auch bei anderen Straftaten – das große Dunkelfeld der nicht entdeckten Wirtschaftskriminalität noch ausgeblendet. Unter Berücksichtigung dieser nicht entdeckten Wirtschaftsdelikte wurde der jährliche Schaden auf über 50 Milliarden DM geschätzt, so das damals für die statistische Erfassung von der Bundesregierung beauftragte Freiburger Max-Planck-Institut. Andere gehen von weit größeren Schadenssummen aus, insbesondere auch infolge der steigenden Computerkriminalität. Allein im Steuerbereich werden Gesamtschäden bis 50 Milliarden Euro genannt.

Augenfällig ist, dass zwar weitaus mehr Eigentumsdelikte begangen werden, die Wirtschaftskriminalität insgesamt aber weit höhere Schäden verursacht, wie der folgende Vergleich zeigt: Im Jahre 2012 wurden bundesweit 2108 092 Diebstahlhandlungen (39,7 Prozent der Gesamtkriminalität) gezählt. Als Gesamtschadenssumme dieser Eigentumsdelikte wurde seitens der Polizei ein Betrag von 2,28 Milliarden Euro angegeben. Diese Schadenssumme (aller Diebstahlhandlungen) verblasst gegenüber den Schäden, die durch Wirtschaftskriminalität verursacht werden. Nicht zu vernachlässigen sind daneben die immateriellen Schäden, die in Nachahmungseffekten, Sog- und Fernwirkungen bestehen können sowie in einem Vertrauensverlust in die Funktionsfähigkeit der geltenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.

Strafverfolgung und gesellschaftliche Prävention

Die Praxis der Strafverfolgung zeigt, dass für Wirtschaftsstraf Täter nur ein relativ geringes Risiko besteht, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Wenige werden gefasst, von denen noch weniger – ein Viertel der ermittelten Täter – verurteilt werden. Die Verfahrenseinstellungen überwiegen. Die Strafandrohung geht deshalb bei vielen ins Leere. Zudem entsteht ein Gerechtigkeitsgefälle zu der sogenannten klassischen Kriminalität.

Die Gründe für die unzulängliche Strafverfolgung liegen in den Beweisschwierigkeiten: Komplizierte Normen bieten Schlupflöcher für „gewiefte“ Straftäter; und viele Delikte laufen nach außen im Rahmen eines erlaubten Geschäftsverkehrs ab. Die Auswertung der Geschäftsunterlagen erfordert außerordentlich viel Zeit und Sachverstand. Hinzu kommen die Zuhilfenahme versierter Strafverteidiger – was das gute Recht jedes Beschuldigten ist – sowie eine Überlastung der Strafjustiz.

Allein oder auch nur primär kann die Strafjustiz Wirtschaftskriminalität nicht vereiteln – die Abwehr muss vorher ansetzen. Anstatt nur zu reagieren, müssen Aufklärung und Vorsorge be-

Strafverfolgung bei Korruption 2016

Art der Straftat nach ihrem Paragraphen im Strafgesetzbuch	Tatverdächtige ¹	Abgeurteilte ²	Verurteilte ³
Strafen gegen den Wettbewerb, darunter			
298 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen	141	46	18
299 Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	360	32	17
300 Besonders schwere Fälle der Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr		43	35
Straftaten im Amt, darunter			
331 Vorteilsannahme	413 ⁴	9	5
332 Bestechlichkeit		33	19
333 Vorteillagergewährung	506	15	13
334 Bestechung		128	86
335 Besonders schwere Fälle von Bestechlichkeit und Bestechung		26	18

¹ laut Polizeilicher Kriminalstatistik

² Abgeurteilte i. S. der Strafverfolgungsstatistik (StVSt) sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

³ Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßnahmen geahndet wurde

⁴ plus Tatverdächtige nach § 335 StGB

Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2016, erschienen am 4. Dezember 2017, S. 40 ff.

trieben werden. Hier sind alle gesellschaftlichen Kräfte gefordert einschließlich Verwaltung, Legislative, Wissenschaft und Medien. Bessere verwaltungsrechtliche Kontrollen, wie zum Beispiel bei der Ausfuhr von Industriematerial, das zum Kriegswaffeneinsatz nutzbar ist, könnten vorgehend Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Außenwirtschaftsgesetz vermindern. Nicht nur immer kompliziertere Steuer- und Subventionsgesetze, die Schlupflöcher für Wirtschaftsstraf-täter schaffen, sondern auch ein Subventionsabbau könnte zu einer Reduzierung von Subventionsbetrügereien führen.

Aufgabe der Wissenschaft ist es, kriminologische Ursachenanalysen zu erstellen und ein realistisches Bild von der Wirtschaftskriminalität sowie den Reaktionen der Justiz zu zeichnen. Wenn die Medien über diese wissenschaftlichen Erkenntnisse berichten und über Wirtschaftskriminalität und die durch sie verursachten Schäden sowie über Strafverfol-

gungsmaßnahmen informieren, können dadurch Straftäter in ihrer Selbstrechtfertigung verunsichert und kriminelle Gruppenauffassungen aufgebrochen werden. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, allgemeines Unrechtsbewusstsein für diese Art von Kriminalität zu stärken.

Schließlich ist die Gesamtgesellschaft gefordert. Wirtschaftsstraf-täter sind sehr häufig in sogenannten geordneten Verhältnissen aufgewachsen. Sie haben herkömmliche Erziehungsmethoden erlebt und entsprechen den gesellschaftlichen Leitbildern. Es gilt deshalb, nicht nur eine Wirtschaftsethik von anderen einzufordern, sondern diese im eigenen Lebensbereich zu praktizieren. Wer als Eltern und Erzieher pharisäerhaft Gemeinsinn predigt, im Alltag aber ohne Scheu das Gemeinwesen schädigt, zum Beispiel durch Steuerhinterziehung, darf sich nicht wundern, wenn Kinder und Jugendliche kein gefestigtes Rechtsbewusstsein entwickeln.

Geldwäsche

Kriminelle Methoden ...

Illegal erworbenes, „schmutziges“ Bargeld wird in den normalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf eingeschleust
Bankeinzahlung, Umtausch, Kauf von Wertgegenständen, Transfer ins Ausland usw.

Spur des Geldes wird verwischt
Telegrafische Überweisungen über mehrere Stationen im In- und Ausland, Anlage in komplexen Wertpapiergeschäften, Umleitung über Offshore-Banken usw.

Das Geld taucht mit dem Anschein des rechtmäßigen Erwerbs wieder auf
Zahlungseingang für überhöhte Exportrechnungen, Aufnahme von Scheinkrediten, Verkauf der Wertgegenstände, Geschäftsanteile oder Wertpapiere usw.

... gesetzliche Gegenmaßnahmen

Strafgesetzbuch § 261
Geldwäsche und Verschleierung illegal erworbener Vermögenswerte wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren bestraft.

Geldwäschegesetz
Identifizierungspflichten für Banken, Versicherungen, Anwälte und Notare, Immobilienmakler, Wirtschaftsprüfer, Spielbanken und sonstige Gewerbetreibende bei Kontoeröffnung, Vertragsabschluss bzw. größeren Bargeldtransaktionen („*know your customer*“)
Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
Anzeigepflicht bei Geldwäsche-Verdacht

Kreditwesengesetz
u. a. Pflicht der Finanzinstitute zu internen Sicherungsmaßnahmen

Allgemeines zur Cyberkriminalität

[...] Die Bedrohung durch Cyberkriminelle hat in 2017 ein „bisher beispielloses Ausmaß“ angenommen, warnte die europäische Polizeibehörde Europol Ende September [2017]. Angriffe werden immer ausgeklügelter, Hacker immer professioneller. Schon 2016 zählte das Bundeskriminalamt mehr als 80 000 Cybercrime-Fälle, 80 Prozent mehr als im Vorjahr; die Dunkelziffer dürfte laut der Behörde „um ein Vielfaches“ höher liegen.

Neue Zahlen für 2017 hat das BKA zwar noch nicht veröffentlicht. Aber das IT-Sicherheitsunternehmen G-Data zählte allein im dritten Quartal 2017 fast zwei Millionen neuer Typen von Schadsoftware, also Viren, Trojaner und Ähnliches. Im gesamten Jahr werden es insgesamt knapp neun Millionen sein. [...]

Unternehmen, Privatpersonen oder Staaten drohen unterschiedliche Gefahren: Eindringlinge können geheime Informationen erbeuten oder Daten manipulieren. Bei sogenannten DDoS-Attacken legen Angreifer ein System durch schiere Überlastung lahm. Computer können gekapert und ferngesteuert werden.

Im Jahr 2017 rückte eine neue Art des Cyberangriffs in den Fokus: *Ransomware*, also Erpressungssoftware. Angreifer dringen dabei in ein Computersystem ein, verschlüsseln alle Daten und verlangen Lösegeld. Das war das Prinzip des sogenannten *WannaCry*-Angriffs, bei dem im Mai mehr als 200 000 Computer in 150 Ländern infiziert wurden. Der Angriff zeigte, wie verwundbar viele Systeme sind: Auf Anzeigetafeln der Deutschen Bahn prangten Fehlermeldungen, beim Logistiker TNT Express gab es Verspätungen. Europol nannte die Attacke ein „noch nie da gewesenes Ereignis“.

Die *WannaCry*-Software verbreitete sich automatisch, nutzte eine Lücke in veralteten Windows-Systemen aus. Doch längst zielen Angreifer nicht mehr nur auf technische Systeme, sondern auf Menschen. In 95 Prozent der erfolgreichen Cyber-Angriffe habe menschliches Fehlverhalten eine Rolle gespielt, sagt Christian Pursche von der Zentralen Ansprechstelle Cybercrime des LKA Niedersachsen bei den *Internet Security Days* Ende September. [...]

E-Mails sind häufig ein wichtiger Bestandteil von Cyber-Angriffen. Die Grundlage für die meisten Arten von Internetkriminalität bildet Schadsoftware, besser bekannt als Viren, Trojaner, Würmer. Die müssen irgendwie ins System gelangen. Die „häufigsten Infektionswege“ seien E-Mail-Anhänge sowie der Besuch infizierter Webseiten, heißt es im Lagebericht des BSI. Auch der direkte Download von Schadprogrammen per Web-link sei häufiger zu beobachten.

Die Gemeinsamkeit: Immer muss ein Mensch klicken. [...]

Sogenannte *Phishing-Mails*, die harmlos daherkommen, aber darauf zielen, Schadsoftware zu installieren oder Passwörter zu stehlen, werden meist wahllos an Tausende Empfänger verschickt. Immer häufiger kommt es laut BSI aber auch zu gezielten Angriffen auf einzelne Personen, Experten sprechen von *Spear-Phishing*. [...] Die Basis [...] bilden oft öffentlich zugängliche Informationen, all das, was die Menschen selbst über sich im Netz preisgeben. [...]

Der Kampf um Internetsicherheit ist ein ständiges Wettrüsten: Angreifer und Beschützer liefern sich ein permanentes Rennen um die Sicherheit von Computersystemen. Die einen suchen nach immer neuen Lücken im System, die anderen versuchen sie per Update zu schließen. Das Problem: Der Nutzer lässt sich nicht so einfach updaten.

[...] Mitarbeiter müssen sich trauen nachzufragen, wenn ihnen eine Anfrage merkwürdig vorkommt. Auch wenn das zu Verzögerungen im Ablauf führt. Sie müssen wissen, wen sie fragen können, wenn sie sich bei einem E-Mail-Anhang unsicher sind. Und sie sollten sich nicht schämen müssen, wenn sie schon darauf geklickt haben. Denn niemand ist komplett davor gefeit, Betrügern auf den Leim zu gehen. [...]

Jakob von Lindern, „Klick!Mich!An!“, in: Die ZEIT, Der große Jahresrückblick 2017, Nr. 50 vom 4. Dezember 2017

Kriminalität im Netz

in Prozent

Anteil der Internetnutzer in Deutschland, die Opfer von Cybercrime wurden:



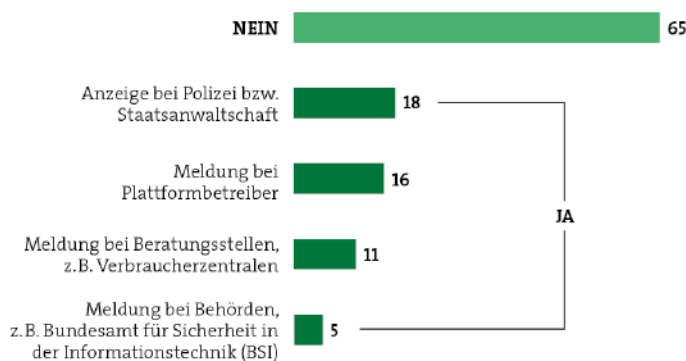
Welchen digitalen Angriff haben Sie in den letzten 12 Monaten erlebt?
Anteil der Betroffenen an allen Internetnutzern



Mehrfachnennungen möglich

Befragung von 1017 Internetnutzern ab 14 Jahren von Juli bis August 2017; Quelle: Bitkom

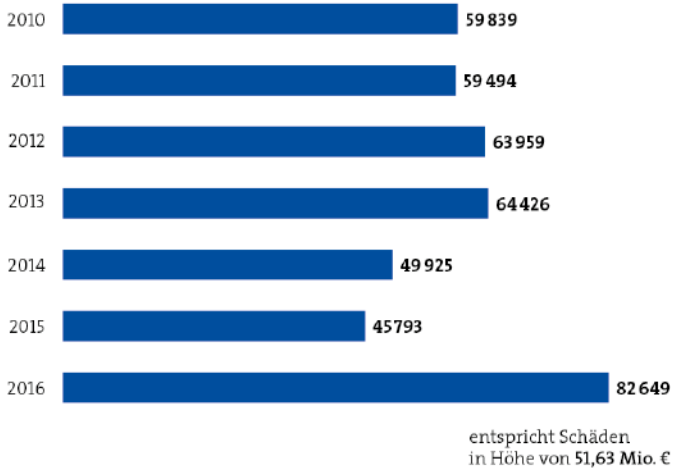
Haben Sie den Angriff gemeldet?



picture alliance / dpa-infografik 12055

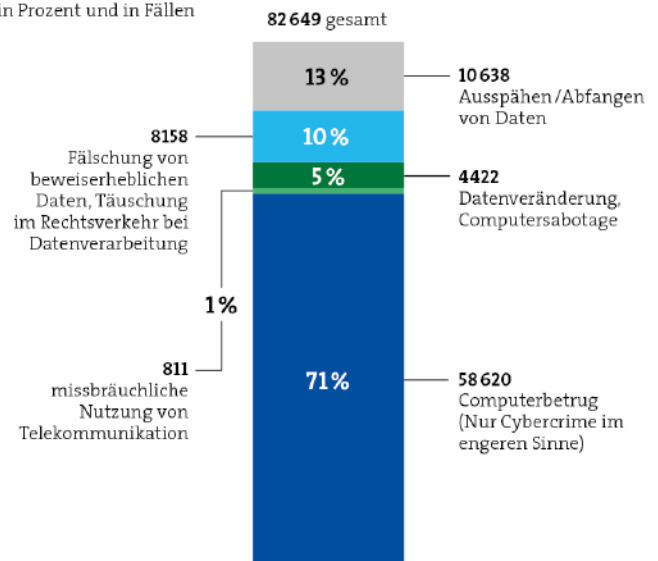
Cyberkriminalität in Deutschland

Zahl der Straftaten, die sich gegen das Internet, Datenetze, IT-Systeme oder deren Daten richteten oder die mit dieser Technik begangen wurden



picture alliance / dpa-infografik 27507, Stand: November 2017

2016
in Prozent und in Fällen



Quelle: BKA

Cyberkriminalität – ein Fallbeispiel

Eine Rechnung auf Papier reichte Daniel Meffert aus, um die Hacker abzuwehren, die ihm um ein Haar ein Vermögen gestohlen hätten. Meffert ist Geschäftsführer des Unternehmens S&P aus Meerbusch bei Düsseldorf, gemeinsam mit sechs Kollegen verkauft er Werbemittel. Schlüsselanhänger, Kaffeebecher, Kulis. Und USB-Sticks. Und er freute sich, als die französische Abteilung eines großen Rohstoffhändlers gleich 50 000 Stück bestellte, schwarz-silberfarben, acht Gigabyte, unbedruckt, für eine Werbeaktion – insgesamt rund eine Viertelmillion Euro wert.

Meffert kannte den Konzern, hatte ihn bereits beliefert. Er bekam Mails von einer Firmenadresse und Formulare mit Logo. Er telefonierte mit einem Franzosen, Monsieur Michelle. Auf einer Messe erzählte ihm jemand, dass Monsieur Michelle vor Kurzem einen Sohn bekommen habe. Auch mit dem Mann am Telefon sprach er darüber. Alles passte zusammen. Also bestellte Meffert die USB-Sticks bei einem Importeur. Was er nicht ahnte: Nicht der echte Monsieur Michelle hatte bei ihm bestellt – sondern Verbrecher, die dessen Identität gestohlen hatten.

Die Diebe hatten das Unternehmen S&P gehackt – aber nicht durch einen technischen Angriff auf dessen Computersystem. Sondern durch gezieltes Ausspähen einer Firma und durch die Manipulation eines Mitarbeiters. Diese besondere Form der Internetkriminalität nennen Experten *Social Engineering*. [...]

Die Schwachstelle im System von S&P war der Chef höchstpersönlich: Daniel Meffert. Der war nicht mal zu unvorsichtig, die E-Mail-Adresse, Telefonnummer und die Identität von Monsieur Michelle waren authentisch. Der Betrug war eben gut gemacht. Und flog nur deshalb noch rechtzeitig auf, weil Meffert die Rechnung für die USB-Sticks nicht nur per Mail, sondern zur Sicherheit auch per Post an die zuständige Abteilung in Frankreich schickte. Ganz klassisch auf einem Blatt Papier. „Ich habe das eher aus Gründlichkeit getan“, sagt Meffert. „Aber vielleicht hatte ich auch eine Vorahnung.“

Jedenfalls kam der Brief, anders als alle Mails, beim richtigen Unternehmen statt bei den Hackern an. Von dort rief sofort je-

mand bei Meffert an: „Danke für die Rechnung, aber wir haben bei Ihnen nichts bestellt.“ In letzter Sekunde konnte Meffert die Lieferung an die Betrüger stoppen – die USB-Sticks waren bereits in einem Laster auf dem Weg an ihr Ziel. Den Zulieferer bezahlen musste er trotzdem.

Möglich wurde der ausgeklügelte Betrug durch einen eher klassischen Cyberangriff: Vom Dienstlaptop des echten Monsieur Michelle hatten die Verbrecher alle Informationen gestohlen – sogar einen Scan seines echten Personalausweises, den sie Meffert vorlegten. Möglicherweise gelang ihnen all das, weil der echte Monsieur einen infizierten Mail-Anhang geöffnet hatte.

[...] [N]iemand ist komplett davor gefeit, Betrugern auf den Leim zu gehen.

Das hat auch Werbeartikel-Verkäufer Meffert schmerzhaft erfahren müssen. Obwohl der Betrug am Ende aufflog, hat er sein Unternehmen in große Schwierigkeiten gebracht. Denn die USB-Sticks waren zwar nicht gestohlen, aber beim Lieferanten bereits bezahlt – und mussten dann anderweitig verkauft werden. „Wir haben beinahe zwei Jahre gebraucht, um uns davon zu erholen“, sagt Meffert. Selbst Konkurrenten halfen mit, dafür sind sie bei S&P sehr dankbar. Auch deshalb geht er so offen mit der Geschichte um. „Ich will andere Unternehmen warnen“, sagt er.

Vorsichtig sein, lieber einmal zu viel nachfragen, das rät er. Einen wirklich zuverlässigen Schutz gegen solche Kriminelle aber gibt es nicht, glaubt Meffert. Schon gar keinen technischen. „Ich lege jetzt noch mehr Wert auf persönliches Kennenlernen“, sagt er. Und einen kleinen Trick hat er sich doch zurechtgelegt: „Bei einem neuen Kunden rufe ich nicht über die direkte Durchwahl zurück, sondern lasse mich von der Zentrale durchstellen“, sagt der Unternehmer. „Dann kommt heraus, wenn sich ein Betrüger als Geschäftspartner ausgibt.“

Jakob von Lindern, „Klick!Mich!An!“, in: Die ZEIT, Der große Jahresrückblick 2017, Nr. 50 vom 4. Dezember 2017

Organisierte Kriminalität

„Die Organisierte Kriminalität ist zu einer Herausforderung für Staat und Gesellschaft geworden. Organisierte Kriminalität konzentriert sich auf Deliktsbereiche, die hohe kriminelle Gewinne garantieren und bei denen zugleich das Risiko der Entdeckung dadurch vermindert wird, dass es entweder keine unmittelbaren Opfer gibt oder die Opfer nicht bereit sind, Anzeige zu erstatten und vor den Strafverfolgungsbehörden auszusagen.“ – so heißt es einleitend im Gesetzentwurf des Bundesrates für das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG), verkündet am 22. Juli 1992 im Bundesgesetzblatt I, 1302 ff.

Diese Gesetzesüberschrift macht zugleich deutlich, dass zur Organisierten Kriminalität organisierter Rauschgifthandel gehört. Des Weiteren werden hierzu gerechnet: organisierter Waffenhandel, organisierte illegale Einreise bis hin zur Verschleppung von Mädchen und Frauen zum Zwecke der Prostitution, Schutzgelderpressung und organisierter Wohnungseinbruch. Obwohl in den Medien häufig die Abkürzung „OK“ verwendet wird, gibt es keine genaue Definition des Begriffs. Fachkreise verstehen unter Organisierter Kriminalität „die von Gewinn- und Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken“.

Entsprechend der Weite dieses Begriffs kann auch der Umfang der Organisierten Kriminalität in Deutschland nur schwer taxiert werden. Die ermittelte Kriminalität ist hierbei nicht nur definitionsabhängig, sie ist auch abhängig vom Ermittlungseinsatz und Ermittlungserfolg. Festzustehen scheint, dass die Organisierte Kriminalität zunimmt.

Ein besonderes Gewicht hat hierbei die zunehmende internationale Organisierte Kriminalität. Im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung aus 2006, S. 440, heißt es hierzu: „Empirische Untersuchungen zur Organisierten Kriminalität in Deutschland werden seit den späten 1960er-Jahren durchgeführt. Nach deren Ergebnissen bestehen hierzulande als höchst entwickelte Form dieser Kriminalität bis in die jüngste Zeit vorwiegend sogenannte Netzwerke professionell-organisierter Täter, die geschäftsmäßig agieren, alle Aspekte der Straftaten von der Vorbereitung bis zur Beuteverwertung rational vorausplanen und durchweg überregional bzw. international orientiert sind.“

Es gibt Anzeichen für die Etablierung von vor allem ausländischen streng hierarchisch strukturierten kriminellen Gruppierungen in Deutschland. Als Beispiel können Gruppierungen der italienischen Organisierten Kriminalität (*Cosa Nostra* und *'Ndrangheta*) sowie türkische oder kosovo-albanische Strukturen herangezogen werden. Sie verfügen aufgrund der seit längerem ansässigen Einwanderergemeinden über entsprechende Anlaufstellen in Deutschland. Auch solche Gruppierungen sollten regelmäßig nicht als bürokratisch oder gar quasi-militärisch voll durchorganisierte Syndikate missverstanden werden.“

Diese Gefahrenbeschreibung verneint zum jetzigen Zeitpunkt eine Unterwanderung von Staat einschließlich Polizei und Justiz und von Gesellschaft in Deutschland durch verbrecherische Banden. Die Prognose, ob es in der Zukunft zu Mafia-ähnlichen Verhältnissen in Deutschland kommen könnte, wird von den Experten unterschiedlich beurteilt.

Ermittlungsverfahren im Bereich Organisierte Kriminalität

2015 und 2016

Kriminalitätsbereiche	2016		2015	
	Ermittlungsverfahren	in Prozent	Ermittlungsverfahren	in Prozent
Rauschgifthandel/-schmuggel	204	36,2	208	36,7
Eigentumsdelikte	98	17,4	84	14,8
Steuer- und Zolldelikte	57	10,1	51	9,0
Kriminalität in Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben	53	9,4	67	11,8
Schleuserkriminalität	38	6,7	46	8,1
Gewaltkriminalität	31	5,5	28	4,9
Cybercrime	22	3,9	22	3,9
Fälschungskriminalität	20	3,6	16	2,8
Kriminalität in Zusammenhang mit dem Nachtleben	20	3,6	15	2,7
Geldwäsche	8	1,4	12	2,1
Umweltkriminalität	3	0,5	5	0,9
Korruption	2	0,4	2	0,4
Waffenhandel/-schmuggel	2	0,4	5	0,9
Sonstige Kriminalitätsbereiche	5	0,9	5	0,9



picture alliance / dpa / Florian Kater



picture alliance / dpa / Carmen Jaspersen



picture alliance / dpa / Christian Charisius

Organisierte Kriminalität umfasst viele Deliktbereiche: Auf einer Baustelle in Hannover überprüfen Zollbeamte 2016 auf der Suche nach möglichen Schwarzarbeitern Ausweispapiere (o. li.); in Niedersachsen führen Polizeibeamte 2013 einen mutmaßlichen Schleuser ab (o. re.); in Bremerhaven werden 2017 sichergestellte geschmuggelte Waffen und Munition präsentiert (u. li) und in Hamburg bewacht eine Sondereinheit des Zolls 2017 bei einer Pressekonferenz 3,8 Tonnen sichergestelltes Kokain.

Die europäischen Aktivitäten der Mafia

[...] **Frankfurter Allgemeine Zeitung:** Wie aktiv sind die großen italienischen Mafiagruppen 'Ndrangheta, Cosa Nostra und Camorra heute in Europa?

David Ellero: Für die Mafiagruppen gibt es außerhalb Italiens zwei große Drehscheiben: die Iberische Halbinsel, vor allem Spanien. Und Deutschland, Belgien, Holland, die aus Mafia-Sicht eine Region bilden.

FAZ: Was treiben sie in diesen Regionen?

Ellero: Vor allem Drogenhandel und Geldwäsche. Die italienischen Mafiagruppen sind gut darin, große Mengen von Drogen aus den Ursprungsländern nach Europa zu bringen. Vor allem die 'Ndrangheta, aber auch die Camorra gehören zu den wichtigsten Kokain-Großhändlern. [...] Rotterdam ist der größte Hafen Europas, Antwerpen gehört ebenfalls zu den größten. Frankfurt und Schiphol sind riesige Flughäfen. Und es gibt sehr, sehr gute Autobahnen, die auch noch unentgeltlich sind. Die Region Deutschland, Niederlande, Belgien ist eine exzellente Drehscheibe. Und illegale Güter folgen denselben Dynamiken wie legale Güter.

FAZ: Können Sie einschätzen, wie viel Geld die Mafiagruppen so verdienen?

Ellero: [...] Manche sprechen von bis zu 100 Milliarden Euro pro Jahr. Eine italienische Universität schätzte den Gewinn der 'Ndrangheta vor einigen Jahren auf 44 Milliarden Euro – das wäre mehr als Apple und Microsoft verdienen. Die konservativsten Schätzungen, die ich kenne, kommen auf zehn bis 15 Milliarden Euro.

FAZ: Und was passiert mit diesen Summen?

Ellero: Wenn du Millionen über Millionen verdienst, musst du das Geld investieren. [...] Und die Italiener sind nun einmal bekannt für ihre gute Küche. Italienische Restaurants sind weit verbreitet – und exzellent zum Geldwaschen, denn das Geschäft basiert auf Bargeld. [...] Aber natürlich machen Restaurants, Bars und Cafés nur einen kleinen Teil aus. Wir haben Hinweise, dass die Mafia auch viel wichtigere Wirtschaftszweige infiltriert hat.

FAZ: Zum Beispiel?

Ellero: Die holländischen Behörden etwa haben vor zwei Jahren zusammen mit italienischen Ermittlern herausgefunden, dass die 'Ndrangheta den Blumenmarkt von Amsterdam unterwandert hatte, den größten Blumenmarkt der Welt. Andere Kriminelle investieren in Immobilien. Und dann ist man schnell in dem Bereich, den italienische Journalisten den grauen Bereich nennen. All die Rechtsanwälte, die Buchhalter, die Finanzberater und die anderen, die eigentlich keine Kriminellen sind, die die Mafia aber immer reicher machen. Auf diesem Level ist es sehr schwer, die Organisationen zu fassen zu bekommen. Je weiter sie die legale Wirtschaft unterwandern, desto mehr entfernen sie sich von der ursprünglichen Straftat, etwa dem Drogenschmuggel.

FAZ: Wie organisieren sich die italienischen Mafiagruppen in Europa?

Ellero: Sehr unterschiedlich. Die 'Ndrangheta, die außerhalb Italiens momentan sicher am besten aufgestellt ist, ist militärisch organisiert. Gerichtsverfahren in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass sie eine große Organisation ist, die eine Art Vorstand hat. Die Mitgliedschaft basiert auf Familienzugehörigkeit. Wenn die 'Ndrangheta expandiert, ist das kein Zufall, sondern eine präzise Strategie. [...] Die Cosa Nostra in Sizilien ist ähnlich monolithisch aufgebaut. [...] Die Camorra wiederum ist nicht eine einzelne homogene Organisation. Sie besteht aus

einer Vielzahl von Clans, manche größer, manche kleiner, manche stärker strukturiert, manche weniger. Es gibt keine Aufnahme-rituale. Und so wird auch die Expansion eher dem unternehmerischen Geist der einzelnen Gruppen überlassen.

FAZ: In Italien haben 'Ndrangheta, Cosa Nostra und Camorra eigene Territorien. Wie kommen sie auf europäischer Ebene miteinander aus?

Ellero: Außerhalb Italiens arbeiten sie normalerweise sehr gut zusammen. Sogar Clans, die sich in Italien bekämpfen, kooperieren im Ausland. Sie haben ein gemeinsames Ziel: Geld verdienen. [...]

FAZ: Der Mafiaexperte Roberto Saviano sagt, Deutschland sei ein Paradies für die Mafia. Stimmen Sie dem zu?

Ellero: Ich würde nicht von einem Paradies sprechen. Das ist ein bisschen zu simpel. Italien hat als Ergebnis von 20, 30 Jahren Anti-Mafia-Kampf sehr fortschrittliche Gesetze entwickelt. So ist zum Beispiel die Zugehörigkeit zu einer mafiösen Organisation an sich schon eine Straftat. Vermögen und Eigentum von Mafiamitgliedern kann beschlagnahmt werden, auch wenn es keinen Strafprozess und kein Urteil gibt. Im Rest von Europa ist das nicht möglich, das gilt nicht nur für Deutschland. [...] [D]ie Kriminellen [...] [investieren deshalb] [...] ihr Geld dort, wo es nicht so leicht beschlagnahmt werden kann. Und weil Deutschland die größte italienische Gemeinde hat, gibt es schon statistisch die größten Probleme mit italienischen Kriminellen. Und natürlich zieht die starke deutsche Wirtschaft sie an. [...]

FAZ: Wie definieren Sie denn Mafia?

Ellero: [...] Mafiöse Strukturen sind Organisationen, die allein durch die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gruppe Angst und Einschüchterung verbreiten. Es muss keine explizite Bedrohung, etwa mit dem Tod, geben. Mafiöse Kriminalität fokussiert sich auf das Unsichtbare. Ein Beispiel: Bei einer Auktion wird ein Haus versteigert. Ein Mafiamitglied kommt herein und will das Haus kaufen. Keiner gibt ein Angebot ab, weil alle den Kerl kennen und Angst haben. [...] Das ist mafiös. Und in Italien ist das strafbar. In anderen europäischen Ländern nicht.

„Die Mafia fokussiert sich aufs Unsichtbare“. Interview von David Klaubert mit David Ellero, italienischer Polizist und bis vor kurzem Mafiaexperte von Europol, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12. August 2017 © Alle Rechte vorbehalten. Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt. Zur Verfügung gestellt vom Frankfurter Allgemeine Archiv.



Beamte sichern Spuren am Tatort eines sechsfachen Mordes, der im August 2007 in Duisburg im Zuge der Blutfehde zweier 'Ndrangheta-Familien verübt wurde.

Staatliches Vorgehen gegen schwerstkriminelle Strukturen

[...] Im Rest Berlins wird noch diskutiert, ob der Begriff „Clan“ nicht diskriminierend sei. In Neukölln nennt man die Dinge beim Namen. [...] Die Geschichte der arabischen Clans ist ein Musterbeispiel für misslungene Integrationspolitik. Die Familien, die vor allem im Zuge des Libanon-Krieges nach Deutschland gekommen waren, erhielten hier zwar kein Bleiberecht, konnten aber auch nicht abgeschoben werden, da sie der Libanon nicht als seine Staatsbürger betrachtete. Ein Teil der Familien stammt ursprünglich aus Palästina, andere sind sogenannte Mhallamiye-Kurden, die in den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts aus dem Südosten der Türkei in den Libanon gezogen waren. In Deutschland bekamen sie keine Arbeitserlaubnis. Sozialleistungen wurden gekürzt.

Die Familien zogen sich zurück in ihre patriarchalische Männerwelt. Sie suchten sich ihre eigenen Wege, um an Geld zu kommen. Regeln, die der Staat vorgab, waren ihnen egal. So führten die Kinder erst die Statistiken der Schulschwänzer und bald die der Intensivtäter an, während sich die Älteren das Viertel untereinander aufteilten. Frauen hatten sich zu fügen. Geheiratet wurde nur zwischen den Familien. [...] Zwölf bis 14 dieser Familien gibt es in Berlin – je nach Zählung. Acht davon haben ihren Mittelpunkt in Neukölln. Zusammen werden die Clans für gut 20 Prozent der Straftaten im Bereich organisierte Kriminalität verantwortlich gemacht.

[...] Doch der Bezirk will sich nicht länger auf der Nase herumtanzen lassen – und hat seine eigenen Mittel. [...] Schwerpunkteinsätze finden inzwischen regelmäßig statt, trotz aller Personalengpässe in der Verwaltung. [...] Der Staat zieht sich nicht mehr zurück.

Doch die gemeinsamen Aktionen haben noch ein weiteres Ziel. Die Verwaltung soll besser zusammenarbeiten. Ein Grund für die Misere war, dass jedes Amt nicht über den Tellerrand schaute. So fiel es nicht auf, wenn Familien Probleme auf allen Ebenen hatten, mit dem Schulamt, dem Sozialamt, dem Wohnungsamt, der Polizei.

Die Antwort ist Austausch auf allen Ebenen. Seit November gibt es eine Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendkriminalität von Bezirksamt und Justiz. Ein „Staatsanwalt vor Ort“ ist für meh-

rere Tage pro Woche in Neukölln, um mitzubekommen, wenn ein Mitglied der Familienclans im teuren SUV beim Jobcenter vorfährt, um sich die Stütze abzuholen.

Im riesigen alten Rathaus soll die rechte Hand wieder wissen, was die linke macht. Flurfunk ist angesagt. Bei gemeinsamen Einsätzen sollen die Mitarbeiter der Ämter mitbekommen, was die anderen machen. [...] Kurz: Der Staat muss besser organisiert sein als die organisierte Kriminalität.

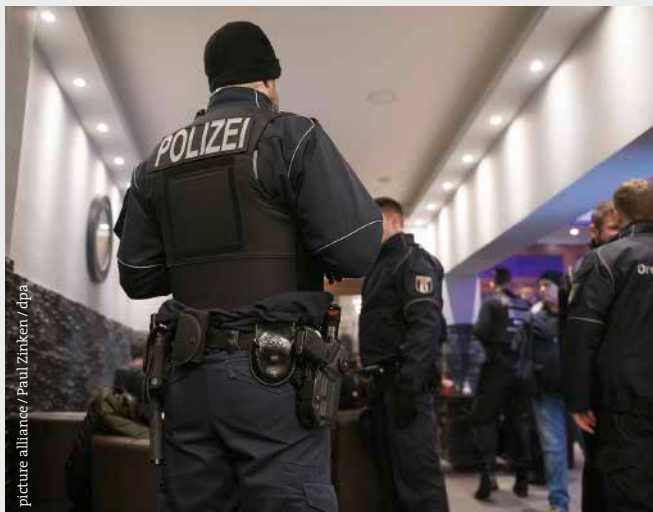
Und wenn man den Halbweltgrößen mit dem Strafrecht nicht beikommen kann, hat der Bezirk ja noch das Ordnungsamt [...]. Das Ordnungsamt braucht für seine Gewerbekontrollen, anders als die Polizei, keinen Durchsuchungsbeschluss. Die Mitarbeiter dürfen überall reingucken. [...]

Trotz ihrer patriarchalischen Strukturen seien die „Clans“ keineswegs straff geführte Organisationen, sagen erfahrene Ermittler. Viele Aktionen würden spontan begangen, nicht von langer Hand geplant. Gemacht werde, was das schnelle Geld bringe. Die Polizei spricht deshalb nicht von „Familien“ oder „Clans“, sondern von „Schwerstkriminalität aus arabischen Strukturen“. In den „Strukturen“ würden Straftaten schlicht als das einfachste Mittel gesehen, um Geld zu verdienen und sich Reputation zu erarbeiten.

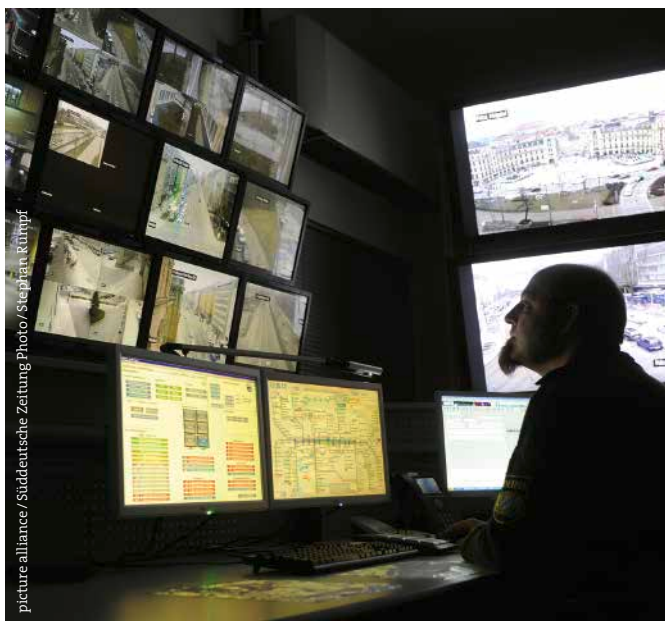
Bei ihren Versuchen, ins offene Geschäft, ins „Hellfeld“ zu wechseln, seien die Familienmitglieder oft schlechte Kaufleute. Es gebe zwar Familien, die inzwischen internationale Netzwerke aufgebaut hätten. „Aber insgesamt wird das strategische Bewusstsein der Strukturen extrem überschätzt“, sagt ein Ermittler. Die medienwirksamen Aktionen, die offene Provokation der Staatsmacht bringen ihnen am Ende kaum Vorteile. Anders als die meisten Mafia-Organisationen, die diskret vorgehen, suchten viele Mitglieder der Clans Prestige und den großen Auftritt, egal um welchen Preis. Das Muskelspiel steht im Vordergrund.

Darauf bezieht sich das Signal, das durch Neukölln gehen soll: Der Staat hat die größeren Muskeln. [...]

Alexander Haneke, „Parallelgesellschaft“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 3. März 2018 © Alle Rechte vorbehalten. Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt. Zur Verfügung gestellt vom Frankfurter Allgemeine Archiv.



In Neukölln haben sich arabische Familien eine Welt mit ihren eigenen Regeln geschaffen. Unter dem Leitmotiv „Neukölln umkrempeln“ gehen Zoll, Polizei und Ordnungsamt erstmals in einer konzertierten Aktion im Februar 2018 dagegen vor. Einsatzfahrzeuge (li.), Kontrolle in einem Café (re.)



Videoüberwachung ist eine Maßnahme der Kriminalitätsbekämpfung. In der Einsatzzentrale im Münchner Polizeipräsidium kontrolliert ein Beamter öffentliche Plätze und Bahnhöfe.

Gegenmaßnahmen

Mit dem eingangs erwähnten Gesetz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität aus dem Jahr 1992 wurde das Instrumentarium, diesen Kriminalitätsbereich zu verfolgen, erweitert. Den einen, insbesondere aus der Sparte der Kriminalistik und Strafverfolgung, reicht diese Ausweitung noch nicht aus, den anderen, insbesondere aus der Strafrechtswissenschaft sowie der Strafverteidigung und dem Datenschutz, geht sie bereits zu weit. Von letzteren wird darauf verwiesen, dass es unverrückbare Prinzipien in der Strafverfolgung gebe, zum Beispiel die Trennung von Polizei und Verfassungsschutz. Vor allem dürfe die Kriminalitätsbekämpfung nicht dazu führen, dass elementare Bürgerrechte ausgehöhlt würden – diese rote Linie sehen Kritiker bereits überschritten. Die Diskussion über Notwendigkeit bzw. rechtsstaatliche Zulässigkeit neuer Methoden der Verbrechensbekämpfung kristallisierte sich im sogenannten Lauschangriff, das heißt dem Abhören von Gesprächen in der Wohnung, der Video-Überwachung und der Online-Durchsuchung von Computern, heraus.

Einigkeit besteht darin, dass auch mit erweiterten Eingriffsbefugnissen letztlich die Organisierte Kriminalität nicht erfolgreich unterbunden werden kann, sondern dass eine rationale Kriminalpolitik an den Wurzeln des Übels ansetzen muss. Hierzu werden unter anderem gerechnet: der Rauschgifthandel und die Korruptionsanfälligkeit.

Beispielhaft für das Fehlschlagen von allein verbietenden und strafenden Gegenmaßnahmen in der Drogenpolitik wird immer wieder auf die Prohibitionspolitik von 1919 bis 1939 in den USA hingewiesen, als Herstellung, Transport und Verkauf alkoholischer Getränke per Gesetz verboten waren. Dies hatte zu einem Schwarzmarkt in enormem Umfang und zu einer neuen Ära organisierten Gangstertums geführt. Als erfolgversprechender Ansatz gilt demgegenüber, durch verstärkte Aufklärung sowie durch Hilfsmaßnahmen für Drogenabhängige, unter Einschluss von Drogenersatztherapien, den Drogenmarkt „trocken“ zu legen, um so keine Nachfrage aufkommen zu lassen und die Beschaffungskriminalität zu mindern.

Die offensichtlich zunehmende Korruptionsanfälligkeit soll durch innerbehördliche Kontrollprogramme und durch den Ausschluss derjenigen von staatlichen Aufträgen, die einer Bestechung überführt wurden, zurückgedrängt werden. Durch Aufklärung wird eine größere Sensibilisierung auch gegenüber der „kleinen Korruption“ angestrebt. Allerdings nimmt die Korruption nach den Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen im Öffentlichen Dienst eher ab und auch in der Wirtschaft zeigen sich keine dramatischen Entwicklungen.

Dabei erfassen diese Zahlen jedoch nicht das Dunkelfeld in der Korruption. Im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung von 2006, S. 246, heißt es hierzu: „Das Dunkelfeld wird aber auf ein Vielfaches der bekannt gewordenen Fälle geschätzt. Am Korruptionsdelikt sind auf beiden Seiten nur Täter beteiligt, der Vorteilgeber und der Vorteilnehmer. Bei derartigen Delikten ohne unmittelbare Opferbeteiligung fehlt in der Regel der Geschädigte, der die Tat wahrnehmen und zur Anzeige bringen könnte. Empirische Untersuchungen zum Dunkelfeld der Korruption, die diese Vermutungen zum (wahren) Ausmaß von Korruption erhärten, liegen nicht vor. Angesichts der Deliktstruktur sind mit herkömmlichen Dunkelfeldforschungen in diesem Bereich kaum verlässliche Ergebnisse zu erzielen.“

Bis zum Jahr 2000 nahm die Zahl der polizeilich registrierten Fälle zu, seitdem erfolgte ein stetiger Rückgang. Da Korruptionsdelikte typischerweise Kontrolldelikte sind, es also weitgehend von den zur Überwachung eingesetzten personellen und sächlichen Ressourcen abhängt, ob überhaupt etwas und wie viel entdeckt wird, kann aus dieser Entwicklung im Hellfeld nicht zwingend der Schluss gezogen werden, Korruption habe abgenommen.“

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Sexuelle Gewalt wird vor allem gegen Kinder und Frauen ausgeübt. Täter sind überwiegend Männer, die in der Regel physisch stärker sind. Ein besonderes Problem stellt hierbei die international organisierte Zwangsprostitution dar. Sexuelle Gewalt wird als sexuelle Nötigung und Vergewaltigung bestraft. Daneben gibt es weitere Strafordnungen.

Zum Schutze der sexuellen Selbstbestimmung bei Kindern unter 14 Jahren ist ein absolutes Verbot aufgestellt: An ihnen dürfen auch ohne Gewalt keine sexuellen Handlungen vorgenommen werden. Diese sind als sexueller Missbrauch von Kindern strafbar. Diese Verletzungen werden zusätzlich dadurch gesteigert, dass die Täter häufig zur Familie gehören, im Fall des sexuellen Missbrauchs oftmals gerade die Väter, Stiefväter oder Onkel. Hinzu kommt, dass diese Missbräuche sich häufig über Monate oder gar Jahre hinziehen.

Der Umfang der Sexualkriminalität ist schwer einzugrenzen. Die Ermittlungsverfahren und Verurteilungen zeigen nur einen Bruchteil dieser Kriminalität, das meiste wird nicht aufgedeckt. Die Ursache für das große Dunkelfeld sind Abhängigkeiten und Gefühle wie Scham und Angst der Betroffenen. Auch wissen gerade Kinder sich im frühen Alter noch nicht zu wehren und müssen das Geschehen/das Verbrechen über sich ergehen lassen. Deshalb hat der Gesetzgeber 1994 festgelegt, dass die Verjährung für bestimmte Sexualstraftaten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Betroffenen ruht.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Straftaten	Fälle	Verurteilte
Sexueller Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB)	12 019	1920
Vergewaltigung und schwere sexuelle Nötigung (§ 177 Abs. 2, 3 und 4, § 178 StGB)	7919	568
Sonstige sexuelle Nötigung (§ 177 Abs. 1 und 5 StGB)	5919	470

Polizeiliche Kriminalstatistik 2016 und gerichtliche Verurteiltenstatistik 2015

Die polizeilich registrierten Fälle und die Verurteiltenzahlen klaffen weit auseinander. Das hat mehrere Gründe:

- der Verdacht bestätigt sich nicht im Strafverfahren;
- die Beweise reichen für eine Verurteilung nicht aus;
- das Delikt gilt als verjährt;
- bei leichteren Fällen ist das Verfahren mit oder ohne Auflagen eingestellt worden.

Zwischen Wahrheitssuche und Opferschutz

Die Strafjustiz steht gerade bei der Verfolgung von sexueller Gewalt in einem Spannungsfeld zwischen Wahrheitssuche und Opferschutz. Strafjustiz muss auf der einen Seite die Wahrheit des Tatvorwurfs herausfinden. Wenn der Beschuldigte den Tatvorwurf bestreitet, müssen andere Beweise in den Prozess eingebracht werden. Hierzu gehört gerade auch die Zeugenvernehmung des Opfers. Strafjustiz muss aber auch dem Opferschutz genügen. Die Opfer einer Straftat möchten

die schlimmen und verletzenden Erfahrungen der Vergangenheit hinter sich lassen, die strafprozessuale Aufarbeitung zwingt sie aber zur Konfrontation mit den zurückliegenden Ereignissen. Diese Belastungssituation verschärft sich noch, wenn der Beschuldigte aus der eigenen Familie stammt, diese den Tatbestand leugnet und eventuell dem Verletzten sogar Mitschuld zuspricht.

Dieser Konflikt ist nicht generell zu lösen. Das Gesetz bietet lediglich eine Milderung des Problems an:

- In Ermittlungsverfahren ist möglichst nur eine Vernehmung des/der Verletzten durchzuführen.
- Dem/der Verletzten soll durch Ausschöpfung anderer Beweismittel die Vernehmung in der Hauptverhandlung möglichst erspart werden.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann die erneute Vernehmung in der Hauptverhandlung durch die Videoaufzeichnung der polizeilichen Vernehmung ersetzt werden.
- Vor und während der Hauptverhandlung sind die Opfer der Straftat getrennt vom Angeklagten im Gerichtsgebäude unterzubringen.
- In der Hauptverhandlung sollte die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- Der Angeklagte kann bei Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren aus dem Sitzungssaal entfernt werden; die Vernehmung dieser Zeugen ist allein vom Vorsitzenden des Gerichts durchzuführen.

Darüber hinaus hat die Strafjustiz eine Hilfestellung und Betreuung des Opfers während des gesamten Strafprozesses sicherzustellen (psychosoziale Prozessbegleitung). So müssen Kinder, die Opfer einer Sexualstraftat geworden sind und als Zeugen in der Hauptverhandlung gehört werden sollen, auf diese Vernehmungssituation vorbereitet werden.



Junges Mädchen auf dem Straßenstrich. Häufig prostituieren sich die Betroffenen, um eine Drogensucht zu finanzieren und setzen sich dabei großer Gefahr aus.



picture alliance / dpa / Carmen Jaspersen

Im Strafvollzug gehen die meisten Gefangenen einer Beschäftigung nach. Sie erwirtschaften dort Beträge in einer volkswirtschaftlich durchaus bedeutsamen Größenordnung. Für die Gefangenen ist die Arbeit ein möglicher erster Schritt in die Resozialisierung. Schlosserei in der JVA Oldenburg.

HERIBERT OSTENDORF

Aufgaben und Ausgestaltung des Strafvollzugs

Im Strafvollzug sollen die Gefangenen befähigt werden, zukünftig ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die Resozialisierung soll im Vordergrund stehen, nicht Vergeltung oder Sühne.

Seit 1977 gibt es für den Strafvollzug Erwachsener eine spezielle Rechtsgrundlage, das Strafvollzugsgesetz. Dort ist in § 2 das Vollzugsziel so definiert: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“ Im Satz 2 heißt es weiter: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“ Die (re-)sozialisierende Behandlung soll also zur sozialen Integration des Gefangenen und dadurch zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten beitragen.

Das Strafvollzugsgesetz bestimmt, wie der Strafvollzug durchgeführt wird. Es regelt im Einzelnen die (Rechts-)Stellung und Behandlung des Gefangenen, die Aufgabenbereiche der Vollzugsbediensteten und -behörden sowie die Organisation des Vollzugs und den Aufbau der Vollzugsanstalten. Seit der „Föderalismusreform“ des Jahres 2006 sind die Länder für die

Gesetzgebung im Strafvollzug zuständig. Dementsprechend haben sie auf Weisung des Bundesverfassungsgerichts im selben Jahr spezielle Jugendstrafvollzugsgesetze verabschiedet.

Resozialisierung

Im Jahr 1973 forderte das Bundesverfassungsgericht: „Dem Gefangenen sollen Fähigkeiten und Willen zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden, er soll es lernen, sich unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre Chancen wahrzunehmen und ihre Risiken zu bestehen.“

Zur Begründung führt das Gericht aus: „Vom Täter aus gesehen erwächst dieses Interesse an der Resozialisierung aus seinem Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 GG. Von der Gemeinschaft aus betrachtet verlangt das Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind; dazu gehören auch die Gefangenen und Entlassenen. Nicht zuletzt dient die Resozialisierung dem Schutz der Gemeinschaft selbst: Diese hat ein unmittelbares eigenes Interesse

darán, dass der Täter nicht wieder rückfállig wird und erneut seine Mitbürger oder die Gemeinschaft schádigt.“

Hieraus hat das Gericht später sogar einen „Anspruch auf Resozialisierung“ abgeleitet. Aus dem oben zitierten § 2 Satz 2 Strafvollzugsgesetz kann kein eigenständiges, abweichendes Schutzziel (Sühne oder Vergeltung) abgeleitet werden. Die Bedeutung dieser Vorschrift erschöpft sich in der Forderung nach

einer Sicherung der Gefangenen während des auf Resozialisierung angelegten Vollzuges zum Schutze der Gesellschaft. Dass dies keine absolute Sicherung sein kann, ergibt sich aus der Natur der Sache, folgt aber auch aus dem Gesetz selbst, wenn dort Regelungen für den offenen Vollzug, für Freigang und Urlaub getroffen werden. Damit ist sowohl einem Vergeltungsvollzug als auch einem bloßen Verwahrsvollzug eine Absage erteilt.

Das Gefängnis als lebender Organismus

SZ-Magazin: Warum bauen Sie Gefängnisse?

Andrea Seelich: Mich interessiert die Wirkung von Architektur. Die ist dort am stärksten, wo man das Gebäude nicht verlassen kann. [...] Im Knast habe ich die maximale Möglichkeit, auf Menschen einzuwirken. Und gleichzeitig die größte Verantwortung. Im Gefängnis geht es darum, das Konstruktive im Menschen zu fördern. Sodass sich alle Beteiligten – Insassen und Personal – nicht gegenseitig die Köpfe einschlagen. Das kann Architektur fördern oder verhindern.

SZ-Magazin: Wie denn?

Seelich: Wenn zwei Menschen in einem engen Gang aufeinander zugehen, muss einer irgendwann dem anderen ausweichen. Damit kommen die beiden in eine Situation, die eine klare Hierarchie ausdrückt. Sie können sich nicht neutral begegnen. Wenn der Gang aber breit genug ist, kommen sie sich nicht zu nahe. Damit ein Gefängnis gut funktioniert, braucht es so wenig Reibungsfläche wie möglich. Gerade wenn alles so beengt ist, sind Körpersprache, Dominanzverhalten und nonverbale Kommunikation ganz wichtig. Die Größe, Proportionen und Farben von Räumen beeinflussen das Gefängnisleben generell extrem.

SZ-Magazin: Welche Rolle spielen denn Farben?

Seelich: Bunt angemalte Zellen sind eine Zwangsbehübschung. Das ist nie ästhetisch angenehm. [...] Die ideale Zelle ist in einem gebrochenen Weiß gestrichen. In einem weißen Raum lässt man leichter sein altes Leben hinter sich. Allerdings sollte es kein strahlendes Weiß sein – sonst ist es leichter, ein Loch in der Wand auszuscharren, um Drogen darin zu verstecken, und das Ganze wieder mit Zahnpasta zuzuspachteln, denn die ist auch strahlend weiß. Alles schon gesehen.

SZ-Magazin: Gibt es im Gefängnis ein Recht auf Ästhetik?

Seelich: Noch vor der Ästhetik kommt die Funktion. Ob Knastarchitektur funktioniert, merkt man daran, ob die Nutzer sie akzeptieren: Wenn ja, gibt es kaum Vandalismus. Viele Insassen wünschen sich keine durchdesignte Anstalt, sondern funktionale Möbel. Ein Tisch muss vier Beine haben. Am besten ist er aus Holz. Wenn ein Objekt nach Holz aussieht, sich dann aber wie Plastik anfühlt, kommt es zu einer Irritation. [...] Es ist überhaupt wichtig, in Gefängnissen Material zu verwenden, das elegant altert – hochwertige Möbel, die man selbst reparieren kann, statt Plastikgegenstände, die entweder neu oder kaputt sind. Gut wäre insgesamt mehr Holz, Ziegel, Stein, weniger Beton und Plastik. [...] Quadratische Räume beruhigen und laden zum Verweilen ein, längliche Räume dagegen geben eine Bewegungsrichtung vor. Das merken Sie, wenn Sie den Kölner Dom betreten, da ist die Blickführung zum Altar vorgegeben. Leider sind Gefängniszellen oft rechteckig, weil das billiger ist: Quadratische Räume beanspruchen mehr Außenfassade – und jeder Meter kostet.

SZ-Magazin: Wie viel Enge erträgt ein Mensch?

Seelich: Lassen Sie sich mal für einen Tag zu Hause von Freunden im Klo einsperren – um zu verstehen, wie es ist, einen Raum nicht verlassen zu können. [...] So eine Enge erzeugt Druck. [...]

[J]e beengter das Innen ist, desto wichtiger wird das Außen. In Gefangenschaft sind Reize von außen minimal, die innere Geiztheit steigert sich, weil die Insassen immer nur dieselben Dinge sehen. Es gibt Gefängnisse, da sitzen die Insassen in winzigen Räumen ohne jedes Tageslicht. Künstliches Licht macht auf Dauer müde, denn es verändert sich nicht. Bei Tageslicht können die Augen des Häftlings auf den Lauf der Sonne reagieren, die Iris weitet und verengt sich. In einem Gefängnis gibt es mehrere Zeiten, die unterschiedlich schnell vergehen. Das Personal hat immer zu wenig Zeit. Für die Insassen vergeht die Zeit viel zu langsam – nur in den Besuchsräumen zu schnell.

SZ-Magazin: Wo sehen Sie Probleme in den Besuchsräumen?

Seelich: Diese Mischzone von drinnen und draußen tut den meisten nicht gut. Die Akustik in den Besuchsräumen ist eine Katastrophe. Zu viele Geräusche, zu viele Besucher auf engem Raum. Durch die Glaswände und Spiegelungen ergibt sich etwas, was ich optischen Smog nenne. Besuch bedeutet Stress. Besser wäre eine weite Wiese mit einer kleinen Sitzgruppe. So könnte eine Besuchssituation intim und zugleich sicher und übersichtlich sein. Oder Familienbesuchsräume, die aussehen wie eine Wohnküche und wo ein Familienvater, der vielleicht einen Autounfall verursacht hat, mit seiner intakten Familie kochen und spielen kann. [...]

SZ-Magazin: [...] Haft soll aber kein Komfort sein.

Seelich: Man hat verstanden, dass die Eier von Hühnern, die nicht in ihren Käfigen festgewachsen sind, besser schmecken. Warum hat man bei den Menschen noch nicht begriffen, dass Käfighaltung nicht gut ist? Was spricht gegen eine bessere Atmosphäre auf den Abteilungen oder in den Küchen? Die Strafe des Freiheitsentzugs bleibt ja. Wozu den Stresspegel noch hochschrauben? Wenn man sich überlegt, dass der Strafvollzug für die wenigsten Insassen lebenslänglich ist, bekommt man eine andere Perspektive. 96 Prozent aller Gefangenen werden irgendwann wieder entlassen. Die Haft ist also eine Zeit, in der der Staat die maximale Möglichkeit hat, auf einen Menschen so einzuwirken, dass er nachher nicht mehr straffällig wird. Je mehr ich in den Strafvollzug investiere, desto mehr investiere ich in den Opferschutz. [...]

SZ-Magazin: Wann sind Sie mit Ihrer Arbeit zufrieden?

Seelich: Ich will ein Gesamtkunstwerk schaffen, darum gestalte ich nicht nur Mauern und Zellen, sondern berate auch bei Details: Wie viele Monitore von Überwachungskameras kann ein einzelner Beamter im Blick behalten? Welche Durchleuchtungsgeräte sind die besten? Ich will den ganzen Betrieb verstehen und alle, die mit dem Gefängnis zu tun haben. Ein Gefängnis ist für mich ein lebender Organismus. Außerdem vergessen wir viel zu oft, dass das Gefängnis nicht nur der Lebensraum des Insassen ist, sondern auch der Arbeitsraum der Justizwache. Manche Häftlinge verbringen 15 Jahre ihres Lebens im Knast, manche Wächter vierzig Jahre ihres Berufslebens.

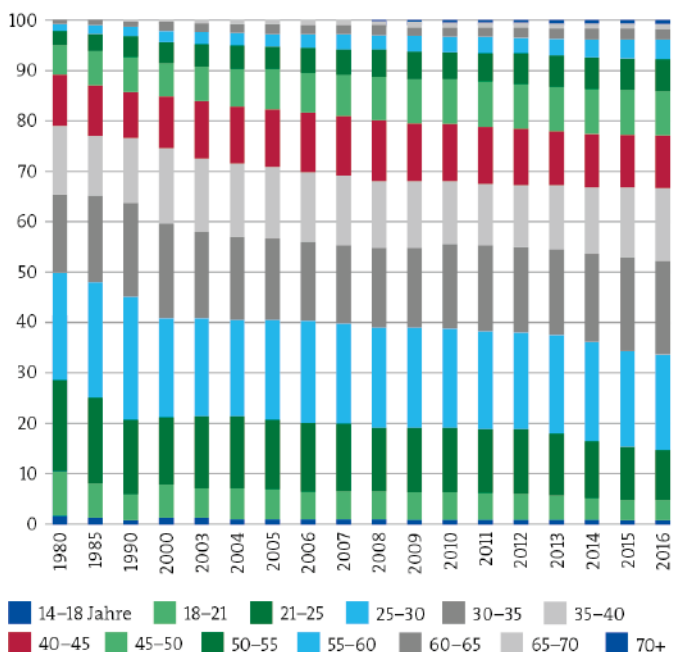
„Käfighaltung ist nichts für Menschen“. Interview von Jessica Schober mit der Gefängnisarchitektin Andrea Seelich, in: Süddeutsche Zeitung Magazin vom 7. April 2017

Innere Ausgestaltung

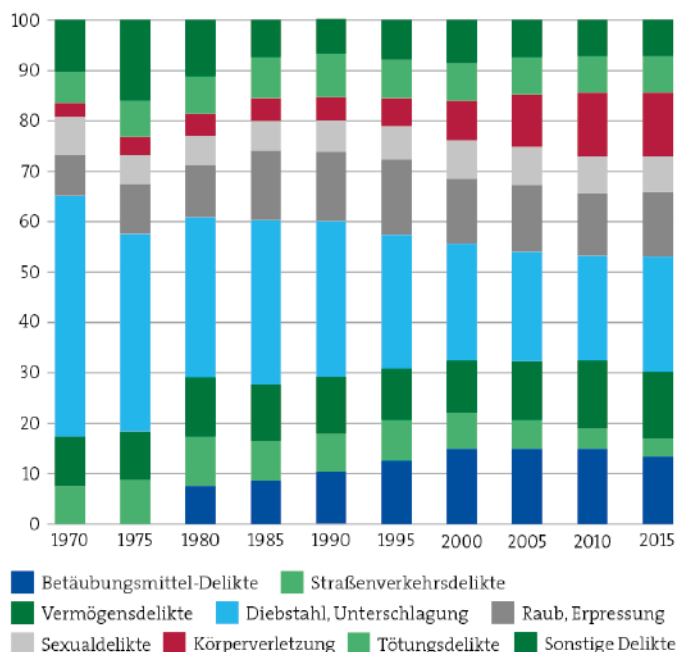
Der Vollzug soll so gestaltet sein, dass das Leben der Inhaftierten den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen ist. Damit soll den – zwangsläufigen – negativen Folgen des Vollzugs, die durch den Abbruch von persönlichen Bindungen (Deprivation) und die Anpassung an die Abläufe des Anstaltsalltags (Prisonierung) gekennzeichnet sind, entgegengewirkt werden.

Zur inneren Ausgestaltung des Vollzugs gehört vor allem, dass die Häftlinge vom ersten Tag der Inhaftierung an auf den Tag der Entlassung vorbereitet werden, um dann ein Leben in Freiheit ohne Straftaten führen zu können. Hierzu hat der Bundesgesetzgeber dem sogenannten offenen Vollzug Priorität eingeräumt. „Offener Vollzug“ bedeutet, dass keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Flucht getroffen werden. Im Gesetz sind Lockerungen des Vollzugs wie Außenbeschäftigung

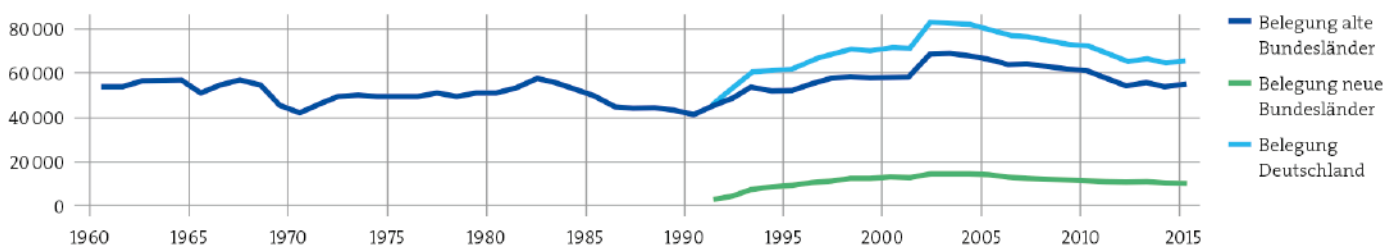
Altersstruktur in Prozent



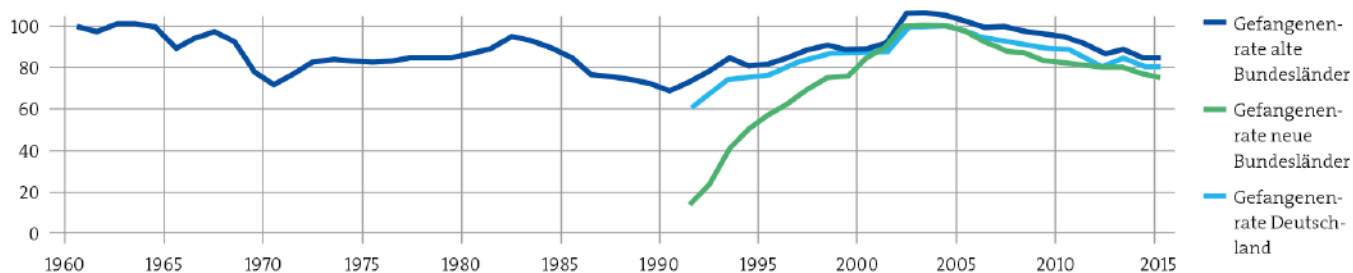
Deliktsstruktur im Strafvollzug in Prozent



Anzahl der Gefangenen



Gefangenenerate



Kirstin Drenkhahn, Entwicklung und Prognose der Gefangenensituation und ihrer Merkmale, in: Das Gefängnis auf dem Prüfstand, hg. von Bernd Maelicke und Stefan Suhling, Berlin 2018, S. 51–72, hier S. 61 (Altersstruktur), S. 59 (Deliktsstruktur), S. 54 (Anzahl der Gefangenen und Gefangenenerate)

tigung unter und ohne Aufsicht – Freigang –, Ausführung unter Aufsicht und Ausgang ohne Aufsicht vorgesehen und der Urlaub aus der Haft geregelt. Diese Regelungen können in der Praxis mangels Außenbeschäftigungen und mangels offener Vollzugseinrichtungen aber vielfach nicht umgesetzt werden. Erst recht entsprechen die Arbeits- und Ausbildungsangebote im Vollzug häufig nicht den Beschäftigungsbedingungen in Freiheit. Insbesondere die geringe Entlohnung (neun Prozent des durchschnittlichen Arbeitsentgelts) vermittelt weder eine positive Einstellung zur Arbeit als zentralem Faktor für den sozialen Integrationsprozess, noch wird damit eine Grundlage für eine oftmals anstehende Schuldentilgung geschaffen. Für die meisten Gefangenen bedeutet die Schuldenlast das größte Hindernis für ein späteres straffreies Leben.

Gefangenenzahlen und Rückfallquoten

In Deutschland waren am 30. November 2016 62 865 Gefangene inhaftiert, das sind 76,5 Gefangene pro 100 000 Einwohner. Im europäischen Vergleich kommen die skandinavischen Länder mit den niedrigsten Gefangenenraten aus (Dänemark: 59, Finnland und Schweden: je 57), während die ehemaligen Ostblockstaaten mit Einschluss der baltischen Staaten die höchsten Gefangenenraten aufweisen (Litauen: 235, Lettland: 218, Tschechien: 212, Estland: 208, Polen: 195).

In der ehemaligen DDR waren die Gefangenenzahlen erheblich höher: Im Jahre 1972 kamen auf 100 000 Einwohner 221,8 Gefangene; im Jahr 1989 waren es noch 148 Häftlinge. Erst mit der staatlichen Auflösung wurde die Anzahl der Gefangenen entsprechend verringert; zuletzt, im November 1990, auf insgesamt 3 200 Personen.

Außergewöhnlich hoch sind die Gefangenenzahlen in den USA. Mit 666 Gefangenen pro 100 000 der US-Bevölkerung liegen die USA (nach den Seychellen) 2017 an der Spitze aller er-

fassten Länder, vor Russland, Brasilien und Südafrika. Dies ist auch ein Ergebnis der „Null-Toleranz-Doktrin“. Sie besagt, dass die Bekämpfung harmloser /kleinerer Delikte schwerwiegende Verbrechen verhindern kann. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die tatsächlichen Gefangenenzahlen in manchen Ländern geheim gehalten werden. Die Gefangenenrate steht in Abhängigkeit vom Kriminalitätsaufkommen, der polizeilichen Ermittlungsarbeit (Aufklärung) und der richterlichen Sanktionspraxis, letztlich von der staatlichen Kriminalpolitik mit der Gewichtung von Prävention und Repression. Werden Strafgesetze verschärft, erhöhen sich tendenziell die Gefangenenraten, wobei den Richtern in der Regel ein Entscheidungsfreiraum im Rahmen der gesetzlich angedrohten Strafen zukommt. Die Deliktgruppen, nach denen die Gefangenen in Deutschland verurteilt wurden, gibt die Tabelle „Deliktsstruktur“ auf S. 70 wieder.

Auffällig ist die im Hinblick auf die gesetzliche Vorrangstellung des offenen Vollzuges geringe Quote der Gefangenen, die tatsächlich im offenen Vollzug einsitzen: Im Jahr 2016 waren es nur 16,2 Prozent der Gefangenen. Dabei wurden mit Vollzugslockerungen in der Bundesrepublik durchaus positive Ergebnisse erzielt. Pro 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung kehrten im Jahre 1995 statistisch gesehen in Nordrhein-Westfalen 0,93 Gefangene, im Jahre 1996 in Bayern 0,48 Gefangene nicht rechtzeitig aus dem Urlaub zurück. Die Zahl der nicht zurückgekehrten Freigänger betrug im Jahr 1996 in Bayern 0,83 von 100 Gefangenen. Entgegen mancher spektakulärer Darstellung in den Medien bleiben Straftaten während der Vollzugslockerungen nach verschiedenen Untersuchungen auf wenige Fälle beschränkt, sodass die Lockerungen insgesamt gesehen der Wiedereingliederung förderlich sind.

Auch sind die Rückfallquoten im „offenen Vollzug“ geringer als im „geschlossenen Vollzug“, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass die Gefangenen unterschiedlich sozial belastet und dementsprechend unterschiedlich rückfallgefährdet sind. Nach einer umfassenden Rückfalluntersuchung wurde

Leerstände in niederländischen Gefängnissen

[...] In den Niederlanden [...] sinkt die Zahl der Häftlinge. Saßen 2005 noch 50 650 Verurteilte in Hollands Gefängnissen ein, zählte das Land 2016 [...] nur noch 35 250 Häftlinge, ein Rückgang um gut 31 Prozent. [...]

Der sinkende Trend hat mehrere Gründe. So ist die Kriminalität in Westeuropa seit Jahren auf dem Rückzug. Und außerdem verändert sie sich. Viele Delikte wandern ab ins Internet, die Hintermänner sitzen teils im nichteuropäischen Ausland. Das hat Folgen auch für die Strafverfolgung. [...]

Neben der sinkenden Kriminalität gibt es aber auch spezifische niederländische Gründe für die sinkende Zahl der Knacks. Die Niederlande kennen seit 1926 das Opportunitätsprinzip, im Klartext: Eine Straftat, etwa Fahrraddiebstahl oder Autoaufbruch, muss nicht unbedingt zur Anzeige gebracht werden, wenn daran kein höheres gesellschaftliches Interesse besteht. [...]

Dort gilt seit 2009 eine neue Regel: Nicht jeder zu einer Haftstrafe Verurteilte muss auch im Gefängnis antreten. Kleinere Strafen werden häufig ausgesetzt. Auch wird mit der elektronischen Fußfessel hantiert.

In der Folge wird es leer in den niederländischen Knästen. Das führt zum Unmut, nicht allein beim Justizpersonal, das um die Jobs in den Haftanstalten fürchtet. Auch die Polizei-

werkschaft ACP wettet. Für den Gewerkschaftschef Gerrit Van Kamp sind die sinkenden Gefangenenzahlen kein Erfolg liberaler Justizpolitik, sondern eher die Folge laxer Gerichte. „Die Verurteilungsquote ist zu niedrig“, sagte er der Zeitung „Algemeen Dagblad“. „Und Computerkriminalität wird ohnehin kaum verfolgt, weil es zu aufwendig ist.“

Die niederländischen Behörden reagieren auf den Rückgang übrigens auf eigene Weise. Knapp 250 Zellen in Hollands Gefängnissen sind seit zwei Jahren an den norwegischen Staat vermietet. Dort nämlich sind die Justizvollzugsanstalten überfüllt. Gut 25 Millionen Euro pro Jahr überweist Norwegen für die angemieteten Gefängniszellen.

[...] Und in Arnheim wird gleich ein ganzer Knast verkauft. Im kommenden Mai sollen die Umbauarbeiten an dem gut drei Fußballfelder großen Areal beginnen.

Ganz unbekannt ist die Umnutzung von Gefängnissen aber auch in Deutschland nicht. In der pfälzischen Weindomäne Landau ist im alten Knast schon seit Jahren ein Studierendenheim untergebracht.

Knast – es kommt darauf an, was man daraus macht.

Peter Riesbeck, „Niederländische Lässigkeit“, in: Frankfurter Rundschau vom 4. Dezember 2017 © Alle Rechte vorbehalten. Frankfurter Rundschau GmbH, Frankfurt.

Gefangene pro 100 000 der Wohnbevölkerung nach ausgewählten Ländern Ende 2017

Rang	Staat	Gefangene pro 100 000 der Wohnbevölkerung
1	Seychellen	738
2	USA	666
15	Russland	419
26	Brasilien	322
36	Südafrika	291
38	Türkei	285
52	Litauen	235
61	Lettland	218
64	Tschechische Republik	212
67	Estland	205
73	Polen	196
75	Slowakische Republik	187
77	Ungarn	184
110	England und Wales	143
114	Schottland	135
117	Malta	133
119	Portugal	132
122	Spanien	128
126	Bulgarien	125
129	Rumänien	121
138	Luxemburg	115
140	Kanada	114
148	Frankreich	101
150	Italien	96
153	Belgien	94
153	Österreich	94
155	Griechenland	93
161	Schweiz	82
163	Republik Irland	78
163	Kroatien	78
166	Deutschland	77
166	Zypern	77
168	Nordirland	76
170	Norwegen	74
180	Slowenien	64
187	Niederlande	59
187	Dänemark	59
191	Schweden	57
191	Finnland	57
216	Liechtenstein	27

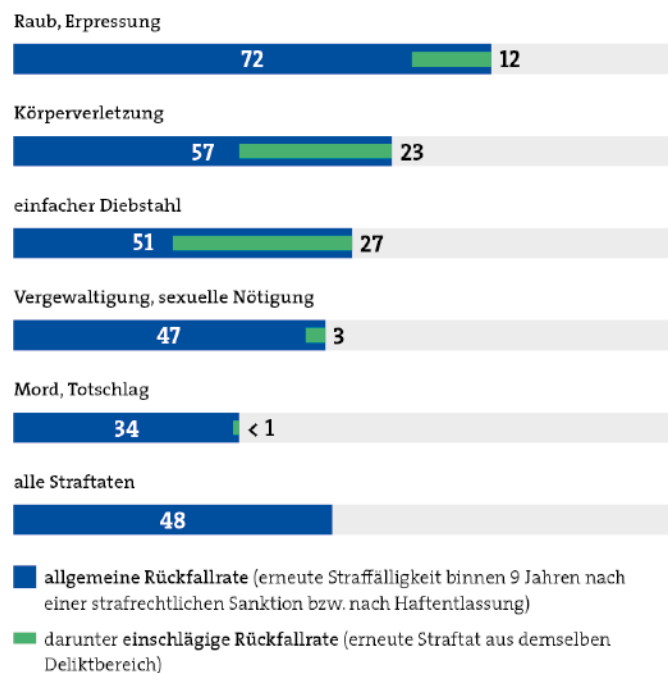
www.prisonstudies.org/highest-to-lowest/prison_population_rate?field_region_taxonomy_

die nachfolgende Rückfallquote für unterschiedliche strafrechtliche Sanktionen ermittelt:

Anzumerken ist, dass die Effizienzmessung des Strafvollzugs anhand von Rückfallquoten eine sehr schematische Vorgehensweise bedeutet. Ausgeklammert bleibt;

Wiederholungstäter

Rückfallraten bei ausgewählten Straftaten, in Prozent



© Bergmoser + Höller Verlag AG, Zahlenbild 131214

Quelle: „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“, Studie im Auftrag des BMJV (Zeitraum: 2004 bis 2014)

- ob ohne Strafvollzug nicht schneller Straftaten und schwere Straftaten verübt worden wären;
- dass zumindest in der Zeit der Inhaftierung ein weitgehender Schutz der Gesellschaft erreicht wurde;
- dass umgekehrt auch in den Strafvollzugsanstalten Straftaten, zum Teil schwerer Art (Mord, Raub, sexuelle Nötigung), begangen werden;
- dass infolge der Strafzeit Folgewirkungen eintreten können, die eine weitere Entsozialisierung mit sich bringen können, wie Obdachlosigkeit, der Verlust von Familie und Arbeit, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit.

Auch bei Berücksichtigung derartiger Relativierungen haben die Vollzugsanstalten die Aufgabe, den Auftrag des Strafvollzugsgesetzes mit neuen Anstrengungen zu verwirklichen – im Interesse der Gefangenen, aber auch und gerade im Interesse der zu schützenden Gesellschaft. Hierzu gibt es sowohl in der wissenschaftlichen Diskussion als auch in der Praxis erfolgversprechende Ansätze: Zu nennen ist etwa die Einrichtung von dezentralen Kleinstanstalten, in denen wenige Gefangene heimatnah untergebracht werden, in der Nähe des sozialen Umfeldes, in dem sie nach der Haftentlassung Versuchungen und kriminellen Gefahren widerstehen müssen. Diese Anstalten müssten keine eigene kostenintensive soziale Infrastruktur entwickeln, sondern könnten – so die Überlegungen – einen Teil der bereits vorhandenen kommunalen Einrichtungen (zum Beispiel Sportstätten) mitbenutzen.

Immer ist der Strafvollzug eine Aufgabe, die – entgegen einigen Tendenzen, die, aus den USA kommend, auch in Europa und zum Teil auch in Deutschland verfolgt werden – in staatlicher Hand bleiben muss. Der Staat, der durch die Strafjustiz Straftäter in den Freiheitsentzug nimmt, muss auch für die Umsetzung dieses Freiheitsentzuges die Verantwortung tragen.

Unterschiedliche Wege in der Strafrechtspolitik

Frankfurter Rundschau: Frau Dübgen, wir hören oft nur Schlechtes über unsere Gefängnisse: Sie sind überfüllt, gelten als Einbahnstraße und Brutstätten der Radikalisierung – liegt das am System?

Franziska Dübgen: Ja. Es liegt aber auch an einer Trendwende: Die Strafrechtspolitik hat sich in den vergangenen Jahrzehnten immer weiter vom Gedanken der Resozialisierung entfernt und den Schutz vor Straftaten in den Vordergrund gestellt. Strafe setzt heute also weniger auf Reintegration in die Gesellschaft und die Haftbedingungen sind restriktiver. Neun von zehn Inhaftierten kommen aus dem unteren sozialen Milieu und auch Migranten sind mit 26 Prozent stark überrepräsentiert. Studien haben ergeben, dass Menschen mit geringem Selbstwertgefühl weitaus empfänglicher sind für Radikalisierung. Indem sie sich extremen Ideologien zuwenden, versuchen sie, das Stigma der Haft zu überwinden und sich eine neue positive soziale Identität zu schaffen.

FR: Worauf führen Sie die Entwicklung in der Strafjustiz zurück?

Dübgen: Das hat mit der verbreiteten neoliberalen Philosophie zu tun: Wir glauben, dass einzelne Menschen aus eigenem Willen und rationaler Überzeugung heraus Taten begehen. Der Neoliberalismus schreibt dem Individuum mehr Verantwortung zu und entlastet so auch das Gemeinwesen. Man versucht nicht länger, mit Sozialpolitik der Entstehung von Milieus entgegenzuwirken, in denen Menschen sich kriminalisieren. Stattdessen soll der Einzelne für seine Taten einstehen und auch rechenschaftspflichtig gemacht werden. Zudem steht die Unterschicht viel stärker im Fokus der Strafverfolgung.

FR: Warum ist das so?

Dübgen: Weil Kriminalität insgesamt relativ gleich über die Gesellschaft verteilt ist, typische Delikte der Unterschicht sich aber leichter aufklären lassen und statistisch wesentlich häufiger verfolgt werden. Diese Richtung, einerseits den Wohlfahrtsstaat zurückzufahren und andererseits die Strafpolitik zu verschärfen, kann man ganz eindeutig in den USA und Großbritannien erkennen – und in einzelnen Tendenzen seit Ende der 90er Jahre [...] auch in Deutschland.

FR: Dabei wäre ein stärkerer Fokus auf soziale Vorsorge doch erfolgversprechender.

Dübgen: Rund 45 Prozent der Menschen, die aus der Haft entlassen werden, finden keine Arbeit, keine Wohnung, viele landen auf der Straße und haben kein soziales Netz. Ein Drittel der Haftinsassen wird wieder rückfällig, und diese Zahl bezieht sich nur auf die ersten drei Jahre nach der Entlassung. Studien verweisen auf die Ursachen: Die Gesellschaft gibt vielen gar keine Chance, wieder straffrei leben zu können. [...]

FR: [...] [E]inige skandinavische Länder, aber auch die Niederlande, haben eine deutlich niedrigere Inhaftierungsrate als Deutschland. Liegt das daran, dass sie ein anderes Konzept vertreten?

Dübgen: Auf jeden Fall. Schweden und Dänemark verfolgen einen ganz anderen Weg im Umgang mit Kriminalität. Das fängt mit der Strafmündigkeit an: Erst ab einem höheren Alter können junge Menschen dort überhaupt zur Rechenschaft gezogen werden. Das Individuum wird stärker als Teil der Gemeinschaft

betrachtet; deswegen trägt das Kollektiv auch Mitverantwortung, wenn eine Person straffällig wird. Das heißt, konkret gehen diese Länder davon aus, dass es die spezifischen Milieus zu bekämpfen gilt, die daran beteiligt sind, Menschen zu Kriminellen werden zu lassen. Man hat dort auch viel stärker am Gedanken der Resozialisierung festgehalten und da hinein investiert. In den drei genannten Ländern wurde die Jugendhaft außerdem schon in den 70ern und Anfang der 80er Jahre abgeschafft und durch Sozialämter ersetzt. In Deutschland dagegen geht der Trend in die andere Richtung – Jugendstrafen werden immer stärker eingesetzt.

FR: Welche Alternativen gibt es denn überhaupt zum Wegsperrn?

Dübgen: Stichwort Entkriminalisierung: Man könnte zum Beispiel das Betäubungsmittelgesetz abschaffen, da hätte man ungefähr ein Drittel der Straftäter aus der Haft. Auch Bagatelldelikte wie das Stehlen von Kleinigkeiten ließen sich entkriminalisieren. Außerdem könnte man das Jugendstrafrecht abschaffen und weniger lange Strafen einführen. In Italien gibt es eine Form des gerichtlichen Verzeihens: Da wird eine Schuld festgestellt, aber auf die Strafe verzichtet – dies beschränkt sich allerdings dort aufs Jugendstrafrecht, wäre aber prinzipiell auch aufs Erwachsenenstrafrecht übertragbar.

FR: Klingt gewöhnungsbedürftig. Was gibt es noch für Ansätze?

Dübgen: Stichwort Nebenstrafen, unter die zum Beispiel die gemeinnützige Arbeit fällt: Die Menschen tun etwas, um den Schaden, den sie der Gesellschaft zugefügt haben, wiedergutzumachen. Dann gibt es, ganz klassisch, die Geldstrafe. Diese müsste aber wirklich an den einzelnen Personen orientiert sein, denn viele Straftäter kommen, wie gesagt, aus der Unterschicht und können gar nicht zahlen. Eine weitere Möglichkeit ist der radikale Weg ganz weg von der Vergeltung und hin zur Wiedergutmachung. Darunter fallen alternative Formen der Konfliktlösung bei spezifischen Delikten, also etwa der Täter-Opfer-Ausgleich oder der Täter-Opfer-Kontakt, bei dem der Täter Einsicht in die Perspektive des Opfers bekommen und erkennen soll, was er bei diesem angerichtet hat.

FR: Steht solchen verständnisvollen Modellen nicht die politische Stimmung entgegen?

Dübgen: Insgesamt würde ich Ihnen recht geben, die politische Stimmung geht in eine völlig andere Richtung. [...] In den 70er oder 80er Jahren wurde die generelle Abschaffung von Gefängnissen ernsthaft diskutiert. [...] Die [derzeitige] politische Debatte in Deutschland tendiert eher in eine andere Richtung: Grenzen setzen, harte Kante zeigen. Das widerspricht allerdings allen wissenschaftlichen Erkenntnissen darüber, wie wir eine Gesellschaft schaffen würden, in der mehr sozialer Frieden und weniger Kriminalität herrschen.

Franziska Dübgen hat Philosophie, Politikwissenschaften und Literatur in Berlin und Sassari (Italien) studiert. Seit Oktober forscht sie an der Universität Koblenz-Landau. Davor leitete die Wissenschaftlerin an der Uni Kassel eine Nachwuchsforschungsgruppe über Strafe, das Gefängnisssystem und alternative Formen der wiederherstellenden Gerechtigkeit. (sha)

„Viele Entlassene bekommen keine Chance auf ein straffreies Leben“. Interview von Sabine Hamacher mit der Wissenschaftlerin Franziska Dübgen, in: Frankfurter Rundschau vom 4. Dezember 2017 © Alle Rechte vorbehalten. Frankfurter Rundschau GmbH, Frankfurt.

Literaturhinweise

Baberowski, Jörg: Räume der Gewalt, Frankfurt/M. 2015, 272 S.

Der Autor analysiert, wo, wann und warum sich Gewalt zeigt und welche Gegebenheiten sie fördern oder auch ihr entgegenwirken.

Bibliographisches Institut (Hg.): Duden Recht von A–Z. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf, 3. aktualisierte Auflage, Berlin 2015, 544 S.

Bundesministerium der Justiz (Hg.): Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus, Köln 1993, 463 S.

Ein mit vielen Originaldokumenten und Fotos angereicherter Katalog zur Wanderausstellung des BMI.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hg.): Strafrechtspflege in Deutschland. Fakten und Zahlen von Jörg-Martin Jehle, 6. Aufl., Bonn, 2009, 88 S. https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Strafrechtspflege_Deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Reihe Aus Politik und Zeitgeschichte: Korruption (3–4/2009), Organisierte Kriminalität (38–39/2013), Terrorismus (24–25/2016), Gewalt (4/2017), Innere Sicherheit (32–33/2017), Darknet (46–47/2017), auch als PDF unter www.bpb.de/apuz verfügbar

Dies. (Hg.): Themenblätter im Unterricht: Nr. 74: Terrorabwehr und Datenschutz, Bonn 2008, als PDF verfügbar

Dies. (Hg.): Reihe Themen und Materialien: Gewalt zum Thema machen. Gewaltprävention mit Kindern und Jugendlichen. Hg. von Heinz Ulrich Brinkmann / Siegfried Frech / Ralf-Erik Posselt, Bonn 2011, 290 S. „Jugendgewalt“ ist ein dominierendes Thema in der öffentlichen Diskussion. Der vorliegende Band analysiert auf der Basis empirischer Studien sowie Erfahrungen aus der Praxis Handlungsfelder, Chancen und Bedingungen von Gewaltprävention.

Deutscher Bundestag (Hg.): Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“. Band IV: Recht, Justiz, Polizei, Baden-Baden 1995, 879 S.

Drenkhahn, Kirstin: Entwicklung und Prognose der Gefangenenpopulation und ihrer Merkmale, in: Das Gefängnis auf dem Prüfstand, hg. von Bernd Maelicke und Stefan Suhling, Berlin 2018, S. 51–72

Elster, Jon: Die Akten schließen. Recht und Gerechtigkeit nach dem Ende der Diktaturen, Frankfurt am Main 2005, 328 S.

Der Autor behandelt anhand einer Vielzahl geschichtlicher Beispiele die juristische und politische Aufarbeitung von Diktaturen.

Fröhling, Mareike: Der moderne Pranger: Von den Ehrenstrafen des Mittelalters bis zur Prangerwirkung der medialen Berichterstattung im heutigen Strafverfahren, Marburg 2014, 452 S.

In ihrer Dissertation beschreibt die Autorin, wie die mediale Berichterstattung über Strafverfahren als moderner Pranger begriffen werden kann mit Auswirkungen für die Täter, die weit über das eigentliche Strafmaß hinausgehen können.

Glaser, Stefan / Pfeiffer, Thomas (Hg.): Erlebnisswelt Rechtsextremismus. Modern – subversiv – hasserfüllt. Hintergründe und Methoden für die Praxis der Prävention, Schwalbach i. Ts. 2017, 334 S.

Fachleute aus Wissenschaft und Politik bieten einen detaillierten Einblick in die rechtsextreme Szene in Deutschland und informieren über Ansätze, Projekte und Erfahrungen in der Prävention.

Hassemer, Winfried: Warum Strafe sein muss. Ein Plädoyer, Berlin 2009, 356 S.

Der Autor erklärt, warum Strafe wesentlich für den Zusammenhang der Gesellschaft ist und warum die Forderungen nach schärferen Strafen die Grundlagen unseres Gemeinwesens gefährden und untersucht, was die „eigentliche Aufgabe der Strafe im Rechtsstaat“ ist.

Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED. Drei Bände, Leipzig 1994.

Das Werk zu einer Ausstellung des BMI umfasst einen Katalog (300 S.) mit Tafelbeschreibungen und Abbildungen, einen Dokumentenband (180 S.) mit vielen erstmals veröffentlichten Justizdokumenten sowie einen wissenschaftlichen Begleitband (320 S.) mit zahlreichen Beiträ-

gen zu den Themen der Ausstellung. Die Instrumentalisierung und Politisierung der Justiz in der DDR wird an vielen Beispielen deutlich, dargestellt wird zudem, wie das Rechtssystem bei der Regulierung alltäglicher Konflikte funktionierte.

Kellner, Friedrich: „Vernebelt, verdunkelt sind alle Hirne“. Tagebücher 1939–1945 (Schriftenreihe der bpb Band 1195), Bonn 2012, 1126 S.

Die Tagebücher des Laubacher Justizinspektors, die er von 1939 bis zum Kriegsende schrieb, sind ein wichtiges zeithistorisches Dokument seiner Kritik am NS-Regime. Seine Presseauschnitte und Kommentare zeigen, dass es möglich war, die NS-Propaganda zu durchschauen.

Maelicke, Bernd / Suhling, Stefan (Hg.): Das Gefängnis auf dem Prüfstand: Zustand und Zukunft des Strafvollzugs, Berlin 2008, 588 S.

In diesem Sammelband beleuchten die Autorinnen und Autoren die Situation des Strafvollzugs. Wie und mit wessen Hilfe werden beispielsweise die Gefangenen zu einem straffreien Leben befähigt.

Meier, Bernd-Dieter: Kriminologie. 5. Aufl., München 2016, 353 S.

Der Grundriss gibt einen Überblick über die wichtigsten Probleme, Befunde, Konzepte und Theorien, die in der Kriminologie gegenwärtig diskutiert werden.

Neubacher, Frank: Kriminologie. 3. Aufl., Baden-Baden 2017, 258 S.

Die Grundlagen der Kriminologie sowie spezielle Deliktgruppen werden mit Hilfe von Abbildungen anschaulich aufbereitet.

Nürnberger Menschenrechtszentrum (Hg.): Das internationale Militärtribunal von Nürnberg 1945/46, Nürnberg 2015, 504 S.

Am 20. November 1945 begann der Hauptkriegsverbrecherprozess gegen die Führungselite des NS-Regimes in Nürnberg. Das Buch enthält die Eröffnungsreden des amerikanischen, französischen und sowjetischen Hauptanklägers sowie die Schlussrede des britischen Hauptanklägers. Eine Einführung und kommentierende Essays erschließen die Reden, ihren rechtsgeschichtlichen Hintergrund, ihre historische Tragweite und ihre Relevanz für das Heute.

Ostendorf, Heribert / Drenkhahn, Kirstin: Jugendstrafrecht, 9. Aufl., Baden-Baden 2017.

Mit diesem Lehrbuch sollen nicht nur angehenden und „fertigen“ Juristinnen und Juristen, sondern auch interessierten Bürgerinnen und Bürgern (zum Beispiel Lehrern, Journalisten) die Grundlagen des Jugendstrafrechts vermittelt werden.

Ostendorf, Heribert (Hg.): Jugendstrafvollzugsrecht. Eine kommentierende Darstellung der einzelnen Jugendstrafvollzugsgesetze, 3. Aufl., Baden-Baden 2016, 742 S.

Die neuen Ländergesetze zum Jugendstrafvollzug werden in synoptischer Form dargestellt und im Hinblick auf kriminologische Erkenntnisse und die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts bewertet.

Ders. (Hg.): Strafprozessrecht, 3. Aufl., Baden-Baden 2018, 312 S.

Lehrbuch, das nicht nur Wissen zur Anwendung des Strafprozessrechts vermitteln will, sondern durch Auswertung kriminologischer Erkenntnisse und durch Darstellung der Rechtspraxis auch einen eigenen Rechtsstandpunkt ermöglicht: Rechtswirklichkeit trifft Rechtsanspruch.

Rückerl, Adalbert: NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, 2. Aufl., Heidelberg 1999, 343 S.

Der Verfasser schreibt aus seiner langjährigen Erfahrung als Leiter der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen.

Sanyal, Mithu M.: Vergewaltigung. Aspekte eines Verbrechens, Hamburg 2016, 238 S.

Die Autorin untersucht die Art, wie wir über Vergewaltigung sprechen und kommt zur Schlussfolgerung, dass der Diskurs über dieses Verbrechen stark von Stereotypen zu Geschlecht und Sexualität geprägt ist.

Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 23. Aufl., Heidelberg 2016, 826 S.

Eine praxisorientierte anschauliche Einführung in die Kriminologie mit vielen aktuellen Bezügen aus den Printmedien.

Statistisches Bundesamt (Hg.): Justiz auf einen Blick. Autorin: Andrea Malecki, Wiesbaden 2015, 64 S. https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Querschnitt/BroschuereJustiz-Blick0100001159004.pdf?__blob=publicationFile

Walter, Michael: Gewaltkriminalität, 2. Aufl., Stuttgart u. a. 2008, 177 S. Die schwerwiegendste Kriminalität wird in kriminologisch vertiefender, zugleich aber auch allgemein verständlicher Form dargestellt – ein Aufklärungsbuch.

Wette, Wolfram / Vogel, Detlef (Hg.): Das letzte Tabu. NS-Militärjustiz und „Kriegsverrat“, Berlin 2007, 507 S.

Anhand von 39 Fallakten veranschaulichen die Autoren die Breite des als „Kriegsverrats“ sanktionierten Handelns.

Internetadressen

www.amnesty.de: Todesstrafe nach Staaten; Fakten
www.bmjv.de
www.bpb.de/politik/innenpolitik/gangsterlaeufer/
www.bpb.de/politik/innenpolitik/innere-sicherheit/
www.bpb.de/themen/JFPWIE,o,o,Todesstrafe.html
www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigations/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Rechtspflege.psm1



Der Autor

Prof. Dr. Heribert Ostendorf, geb. 1945, war nach dem Studium vierhalb Jahre als Richter, vornehmlich als Jugendrichter, tätig. Anschließend lehrte er acht Jahre als Professor für Strafrecht an der Universität Hamburg. Von 1989 bis 1997 war er Generalstaatsanwalt in Schleswig-Holstein. Von Oktober 1997 bis Februar 2013 leitete er die Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Professor Ostendorf hat neben Lehrbüchern und Gesetzeskommentaren zahlreiche wissenschaftliche Abhandlungen publiziert, vor allem zum Jugendstrafrecht. Sein Lehrbuch „Jugendstrafrecht“ sowie sein Kommentar „Jugendgerichtsgesetz“ sind in der 9. bzw. 10. Auflage erschienen und gelten als Standardwerke.

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der Bundeszentrale für politische Bildung dar. Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autoren die Verantwortung.

Impressum

Herausgeberin:

Bundeszentrale für politische Bildung/bpb, Adenauerallee 86, 53113 Bonn, Fax-Nr.: 02 28/99 515-309, Internetadresse: www.bpb.de/izpb, E-Mail: info@bpb.de

Redaktion:

Christine Hesse (verantwortlich/bpb), Jutta Klaeren

Redaktionelle Mitarbeit:

Tanja Benker, Berlin; Jonas Geske, Bielefeld

Titelbild:

KonzeptQuartier® GmbH, Fürth; unter Verwendung eines Fotos von Thomas Riehle / arturimages

Umschlag-Rückseite:

KonzeptQuartier® GmbH, Fürth; unter Verwendung eines Fotos von picture alliance / Uli Deck/dpa

Gesamtgestaltung:

KonzeptQuartier® GmbH, Art Direktion: Linda Spokojny, Schwabacher Straße 261, 90763 Fürth

Druck:

apm alpha print medien AG, 64295 Darmstadt

Vertrieb:

IBRo, Verbindungsstraße 1, 18184 Roggentin

Erscheinungsweise:

vierteljährlich

ISSN 0046-9408. Auflage dieser Ausgabe: 20 000

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:

März 2018

Text und Fotos sind urheberrechtlich geschützt. Der Text kann in Schulen zu Unterrichtszwecken vergütungsfrei vervielfältigt werden.

Der Umwelt zuliebe werden die Informationen zur politischen Bildung auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.



Anforderungen

bitte schriftlich an
 Publikationsversand der Bundeszentrale für politische Bildung/bpb, Postfach 501055, 18155 Rostock
 Fax: 03 82 04/66-273 oder direkt bestellen unter www.bpb.de/informationen-zur-politischen-bildung

Absenderanschrift bitte in Druckschrift.

Abonnement-Anmeldungen oder Änderungen der Abonnementmodalitäten bitte melden an informationen@abo.bpb.de

Informationen über das weitere Angebot der Bundeszentrale für politische Bildung/bpb erhalten Sie unter der o.g. bpb-Adresse.

Für telefonische Auskünfte (**bitte keine Bestellungen**) steht das Info-telefon der bpb unter Tel.: 02 28/99 515-0 Montag bis Freitag zwischen 9.00 Uhr und 18.00 Uhr zur Verfügung.





Grundrechte

Kennen und verstehen

Die Informationen zur politischen Bildung
Online lesen, recherchieren, kostenlos bestellen:
www.bpb.de/izpb



Jetzt wieder im Angebot:
überarbeitete Ausgabe 305/2017